



A9-0246/2023

25.7.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (COM(2022)0459 – C9-0315/2022 – 2022/0278(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichtersteller: Andreas Schwab

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	148
ANLAGE: LISTE DER ORGANISATIONEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT	152
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE	153
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	204
SCHREIBEN DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	264
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	267
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ..	268

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (COM(2022)0459 – C9-0315/2022 – 2022/0278(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0459),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 114, 21 und 46 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0315/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2022¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2023²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Schreiben des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0246/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt,

¹ ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 95.

² ABl. L 157 vom 3.5.2023, S. 82.

entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Schaffung eines *Notfallinstruments* für
den Binnenmarkt und zur *Aufhebung* der
Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Schaffung eines *Rahmens von
Maßnahmen* für *Notfälle und die
Resilienz des Binnenmarkts (Gesetz über
Notfälle und die Resilienz des
Binnenmarkts)* und zur *Änderung* der
Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Frühere Krisen, insbesondere die ersten Tage der COVID-19-Pandemie, haben gezeigt, dass der *innereuropäische Markt (auch als Binnenmarkt bezeichnet)* und seine Lieferketten *durch solche Krisen* schwer beeinträchtigt werden können und dass geeignete Krisenmanagementinstrumente und Koordinierungsmechanismen entweder fehlen, nicht alle Aspekte des Binnenmarkts abdecken oder keine rechtzeitige Reaktion auf solche *Auswirkungen* ermöglichen.

Geänderter Text

(1) Frühere Krisen, insbesondere die ersten Tage der COVID-19-Pandemie, haben gezeigt, dass der Binnenmarkt und seine Lieferketten schwer beeinträchtigt werden können und dass geeignete Krisenmanagementinstrumente und Koordinierungsmechanismen entweder fehlen, nicht alle Aspekte des Binnenmarkts abdecken oder keine rechtzeitige *und wirksame* Reaktion auf solche *Krisen* ermöglichen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Union war – insbesondere in der Anfangsphase der COVID-19-Pandemie – nicht hinreichend vorbereitet, um eine effiziente Herstellung, Beschaffung und Verteilung von krisenrelevanten nichtmedizinischen Waren wie persönlicher Schutzausrüstung zu gewährleisten, und die Ad-hoc-Maßnahmen der Kommission zur Wiederherstellung des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Gewährleistung der Verfügbarkeit krisenrelevanter nicht medizinischer Waren während der COVID-19-Pandemie waren zwangsläufig reaktiv. Die Pandemie hat auch offenbart, dass es keinen zufriedenstellenden Überblick über die Produktionskapazitäten sowie die Schwachstellen bei den globalen Lieferketten gibt.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Während der COVID-19-Pandemie hatten unkoordinierte Maßnahmen zur Einschränkung der Freizügigkeit besondere Auswirkungen auf kritische Sektoren, vor allem auf solche, die auf Wanderarbeitnehmer angewiesen sind, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätiger Personen, denen in dieser Zeit eine wesentliche Rolle für die Aufrechterhaltung der Volkswirtschaft der Union zukam.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Maßnahmen der Kommission verzögerten sich um mehrere Wochen, da es keine unionsweiten Notfallplanungsmaßnahmen gab und nicht klar war, mit **welchem Teil der nationalen Verwaltung** Kontakt aufzunehmen war, um rasche Lösungen für die krisenbedingten Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu finden. Darüber hinaus wurde deutlich, dass unkoordinierte restriktive Maßnahmen der Mitgliedstaaten die Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt weiter verschärfen würden. Es stellte sich heraus, dass es Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Behörden der Union in Bezug auf Notfallplanung, Koordinierung auf technischer Ebene sowie Zusammenarbeit und Informationsaustausch bedarf.

Geänderter Text

(3) Die Maßnahmen der Kommission verzögerten sich um mehrere Wochen, da es keine unionsweiten Notfallplanungsmaßnahmen gab und nicht klar war, mit **welcher nationalen Stelle** Kontakt aufzunehmen war, um rasche Lösungen für die krisenbedingten Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu finden. Darüber hinaus wurde deutlich, dass unkoordinierte restriktive Maßnahmen der Mitgliedstaaten die Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt weiter verschärfen würden. Es stellte sich heraus, dass es Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Behörden der Union in Bezug auf Notfallplanung, Koordinierung auf technischer Ebene sowie Zusammenarbeit und Informationsaustausch bedarf. **Außerdem wurde deutlich, dass durch das Fehlen einer wirksamen Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten die Engpässe bei Waren verschärft und weitere Hindernisse für den freien Dienstleistungs- und Personenverkehr geschaffen wurden.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Repräsentative Verbände der Wirtschaftsteilnehmer haben darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsteilnehmer während der Pandemie nicht über ausreichende Informationen über die Krisenreaktionsmaßnahmen** der

Geänderter Text

(4) **Trotz des anfänglichen Mangels an Koordinierung spielten die Binnenmarktvorschriften eine wichtige Rolle bei der Abmilderung der negativen Auswirkungen der Krise und bei der Sicherstellung einer zügigen Erholung der Volkswirtschaft der Union, indem**

Mitgliedstaaten verfügten, was einerseits darauf zurückzuführen ist, dass sie nicht wussten, wo diese Informationen einzuholen waren, und andererseits durch sprachliche Beschränkungen und den Verwaltungsaufwand bedingt war, der mit wiederholten Anfragen in allen Mitgliedstaaten verbunden war, insbesondere in einem sich ständig ändernden Regelungsumfeld. Dadurch wurden sie daran gehindert, bei Geschäftsentscheidungen fundiert abzuwägen, inwieweit sie sich auf ihre Rechte auf freien Verkehr berufen oder ihre grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten während der Krise fortsetzen können. Es ist notwendig, die Verfügbarkeit von Informationen über Krisenreaktionsmaßnahmen auf nationaler und Unionsebene zu verbessern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Diese jüngsten Ereignisse haben auch deutlich gemacht, dass die Union besser auf mögliche künftige Krisen vorbereitet sein muss, **was insbesondere angesichts** der anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels und der dadurch hervorgerufenen Naturkatastrophen sowie der weltweiten wirtschaftlichen und geopolitischen Instabilität gilt. Da nicht bekannt ist, welche Art von Krisen **als nächste auftreten** und schwerwiegende Auswirkungen auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten haben könnte, muss ein Instrument vorgesehen werden, das im **Hinblick auf die Auswirkungen** einer Vielzahl von Krisen auf den Binnenmarkt Anwendung findet.

ungerechtfertigte und unverhältnismäßige nationale Beschränkungen, die in den einseitigen Reaktionen der Mitgliedstaaten enthalten waren, ausgeschlossen wurden und ein starker Anreiz für die Suche nach gemeinsamen Lösungen geboten und so die Solidarität gefördert wurde.

Geänderter Text

(5) Diese jüngsten Ereignisse haben auch deutlich gemacht, dass die Union besser auf mögliche künftige Krisen vorbereitet sein muss, **vor allem in Anbetracht** der anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels und der dadurch hervorgerufenen Naturkatastrophen sowie der weltweiten wirtschaftlichen und geopolitischen Instabilität gilt. Da nicht bekannt ist, welche Art von Krisen **sich in Zukunft ereignen** und schwerwiegende Auswirkungen auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten haben könnte, muss ein Instrument vorgesehen werden, das im **Falle des Auftretens** einer Vielzahl von Krisen **mit Auswirkungen** auf den Binnenmarkt **und mit grenzüberschreitenden Folgen**

Anwendung findet.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Eine Krise kann sich in zweierlei Hinsicht auf den Binnenmarkt auswirken: Zum einen kann eine Krise zu Hindernissen für den freien Verkehr innerhalb des Binnenmarkts führen, wodurch dessen normales Funktionieren gestört wird. Zum anderen können sich in einer Krise Engpässe bei krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt verstärken. Die Verordnung sollte sich mit beiden Arten von Auswirkungen auf den Binnenmarkt befassen.**

Geänderter Text

(6) **Die Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt können zu Hindernissen für den freien Verkehr innerhalb des Binnenmarkts führen, wodurch dessen normales Funktionieren gestört wird. Durch eine Krise können Engpässe bei krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt verstärkt werden. Diese Verordnung sollte sich mit den nachteiligen Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr oder die Freizügigkeit im Binnenmarkt befassen.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Da die spezifischen Aspekte künftiger Krisen, die sich auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten auswirken würden, schwer vorherzusagen sind, sollte mit dieser Verordnung ein allgemeiner Rahmen für die Antizipation der negativen Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten sowie die Vorbereitung darauf und deren Abmilderung und Minimierung geschaffen werden. .

Geänderter Text

(7) Da die spezifischen Aspekte künftiger Krisen, die sich auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten auswirken würden, schwer vorherzusagen sind, sollte mit dieser Verordnung ein allgemeiner Rahmen für die Antizipation der negativen Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten sowie die Vorbereitung darauf und deren Abmilderung und Minimierung **sowie zur Stärkung ihrer Resilienz** geschaffen werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) **Der mit** dieser Verordnung **festgelegte Maßnahmenrahmen sollte** in kohärenter, transparenter, effizienter, verhältnismäßiger und zeitnaher Weise angewandt werden, wobei der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen, **d. h.** einschließlich der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit, gebührend Rechnung zu tragen ist und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der nationalen Sicherheit und ihre Befugnis zur Wahrung anderer wesentlicher staatlicher Funktionen, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zu beachten sind.

Geänderter Text

(8) **Die in** dieser Verordnung **festgelegten Maßnahmen sollten** in kohärenter, transparenter, effizienter, verhältnismäßiger und zeitnaher Weise angewandt werden, wobei der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen, einschließlich der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit, gebührend Rechnung zu tragen ist und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der nationalen Sicherheit und ihre Befugnis zur Wahrung anderer wesentlicher staatlicher Funktionen, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zu beachten sind. **Diese Verordnung sollte daher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit und Verteidigung unberührt lassen.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zu diesem Zweck **ist in** der Verordnung **Folgendes vorgesehen:**

– **die notwendigen Mittel, um das**

Geänderter Text

(9) Zu diesem Zweck **werden im Rahmen** der Verordnung **die notwendigen Mittel bereitgestellt, um das anhaltende Funktionieren des Binnenmarkts, den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit, einschließlich der Arbeitnehmer, sowie die Verfügbarkeit von krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden in Krisenzeiten sicherzustellen.**

anhaltende Funktionieren des Binnenmarkts, der auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmen und seiner strategischen Lieferketten zu gewährleisten, einschließlich des freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und der Freizügigkeit sowie der Verfügbarkeit von krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden in Krisenzeiten,

- ein Forum für angemessene Koordinierung, Zusammenarbeit und Informationsaustausch und*
- die Mittel für die rechtzeitige Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Informationen, die für eine gezielte Reaktion und ein angemessenes Marktverhalten der Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger während einer Krise erforderlich sind.*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Nach Möglichkeit sollte diese Verordnung die Antizipation von Ereignissen und Krisen auf der Grundlage laufender Analysen strategisch wichtiger Bereiche der Wirtschaft des Binnenmarkts und der andauernden zukunftsorientierten Arbeiten der Union ermöglichen.

entfällt

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

(11) Diese Verordnung sollte sich nicht mit den bestehenden Regelungen für Arzneimittel, Medizinprodukte oder andere medizinische Gegenmaßnahmen des EU-Rahmens für Gesundheitssicherheit überschneiden, einschließlich der Verordnung (EU) .../... **zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren [serious cross-border health threats, SCBTH-Verordnung (COM/2020/727)], der Verordnung (EU) .../... des Rates über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen [Notfallrahmenverordnung (COM/2021/577)], der Verordnung (EU) .../... über das erweiterte Mandat des ECDC [ECDC-Verordnung (COM/2020/726)]** und der Verordnung (EU) 2022/123 **über das erweiterte Mandat der Europäischen Arzneimittel-Agentur [EMA-Verordnung]**. Daher sind Arzneimittel, Medizinprodukte oder andere medizinische Gegenmaßnahmen, die in **die Liste gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Notfallrahmenverordnung aufgenommen wurden**, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, mit Ausnahme der Bestimmungen über den freien Verkehr während eines Binnenmarkt-Notfalls, insbesondere der Bestimmungen zur Wiederherstellung und Erleichterung des freien Verkehrs sowie der Bestimmungen über den Meldemechanismus.

(11) Diese Verordnung sollte sich nicht mit den bestehenden Regelungen für Arzneimittel, Medizinprodukte oder andere medizinische Gegenmaßnahmen des EU-Rahmens für Gesundheitssicherheit überschneiden, einschließlich der Verordnung (EU) **2022/123** und der Verordnung (EU) **2022/2371**. Daher sind Arzneimittel, Medizinprodukte oder andere medizinische Gegenmaßnahmen, die in **deren Anwendungsbereich fallen**, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, mit Ausnahme der Bestimmungen über den freien Verkehr während eines Binnenmarkt-Notfalls, insbesondere der Bestimmungen zur Wiederherstellung und Erleichterung des freien Verkehrs sowie der Bestimmungen über den Meldemechanismus.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Diese Verordnung sollte die Integrierte Regelung für die politische Reaktion auf Krisen ergänzen, die vom Rat gemäß seinem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 im Hinblick auf seine Arbeit zu den Auswirkungen sektorübergreifender Krisen, die eine politische Entscheidungsfindung erfordern, auf den Binnenmarkt betrieben wird.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Um dem außergewöhnlichen Charakter und den potenziell weitreichenden Folgen eines Binnenmarkt-Notfalls für das grundlegende Funktionieren des Binnenmarkts Rechnung zu tragen, sollten dem Rat gemäß Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausnahmsweise Durchführungsbefugnisse für die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt übertragen werden.

(16) Diese Verordnung sollte das Arbeitsrecht oder die Arbeitsbedingungen, einschließlich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen und die Autonomie der Sozialpartner unberührt lassen.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) In Artikel 21 AEUV ist das Recht der EU-Bürgerinnen und -Bürger festgelegt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den

Umfassen die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten, so sollte diese Verarbeitung im Einklang mit den

Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die genauen Bedingungen und Beschränkungen sind in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt. In dieser Richtlinie sind die allgemeinen Grundsätze für diese Beschränkungen und die Gründe festgelegt, die zur Rechtfertigung solcher Maßnahmen herangezogen werden können. Zu den Gründen zählen Belange der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit. In diesem Zusammenhang können Beschränkungen des freien Verkehrs gerechtfertigt sein, wenn sie verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind. Mit der vorliegenden Verordnung sollen keine zusätzlichen Gründe für die Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit vorgesehen werden, die über die in Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen hinausgehen.

einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten – d. h. im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sowie der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} – erfolgen.

^{1a} Verordnung (EU) 2016/769 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^{1b} Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erleichterung der Freizügigkeit und alle anderen Maßnahmen, die sich auf die Freizügigkeit auswirken, beruhen auf Artikel 21 AEUV und ergänzen die Richtlinie 2004/38/EG, ohne deren Anwendung bei einem Binnenmarkt-Notfall zu beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sollten nicht dazu führen, dass Beschränkungen des freien Verkehrs, die den Verträgen oder anderen Bestimmungen des Unionsrechts zuwiderlaufen, genehmigt oder gerechtfertigt werden.**

Geänderter Text

(18) **In dieser Verordnung sind die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich aller vorübergehenden Unternehmensvereinigungen, festgelegt, die auf dem Markt Produkte oder Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung anbieten. Darüber hinaus werden kritische Bereiche definiert, die für das Funktionieren des Binnenmarkts von systemischer und entscheidender Bedeutung sind, insbesondere Bereiche, die mit dem grenzüberschreitenden freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen oder Personen zu tun haben, z. B. in den Bereichen Lebensmittel, Verkehr, Instandhaltung, Gesundheit oder Informationstechnologien.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) **In Artikel 45 AEUV ist das Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen festgelegt. Die vorliegende Verordnung enthält Bestimmungen, die die bestehenden Maßnahmen ergänzen, damit bei einem Binnenmarkt-Notfall die Freizügigkeit gestärkt, die Transparenz erhöht und Amtshilfe geleistet werden können. Zu diesen Maßnahmen gehört die Einrichtung und Bereitstellung zentraler Anlaufstellen für Arbeitnehmer und ihre Vertreter in den Mitgliedstaaten**

Geänderter Text

(19) **Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, sollte mit dieser Verordnung ein Notfall- und Resilienzausschuss für den Binnenmarkt (im Folgenden „Ausschuss“) eingesetzt werden, der die Kommission in Bezug auf geeignete Maßnahmen zur Antizipation und Vorbeugung der Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt sowie deren Bewältigung berät. Das Europäische Parlament sollte die Möglichkeit haben, einen Sachverständigen als Mitglied des Ausschusses zu benennen. Die Kommission sollte Vertreter anderer**

und auf Unionsebene im Überwachungs- und im Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß dieser Verordnung.

krisenrelevanter Stellen auf Unionsebene als Beobachter zu den einschlägigen Sitzungen des Ausschusses einladen, gegebenenfalls auch Vertreter des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses. Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass das Europäische Parlament alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Vertreter der Mitgliedstaaten erhält. Das Europäische Parlament sollte auch systematisch Zugang zu den Sitzungen des Ausschusses haben, zu denen die Sachverständigen der Mitgliedstaaten eingeladen werden. Die Teilnahme von Vertretern der EFTA-Staaten als Beobachter sollte im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie mit den bilateralen Abkommen zwischen der Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sichergestellt werden. Der Ausschuss sollte die Kommission insbesondere bei Maßnahmen unterstützen und beraten, die sich auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit, auch auf die Arbeitnehmer, auswirken, wobei der Schwerpunkt auf Wanderarbeitnehmern, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätiger Personen, liegt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Wenn die Mitgliedstaaten in Vorbereitung auf und während eines Binnenmarkt-Notfalls Maßnahmen ergreifen, die sich auf den freien Warenverkehr oder die Freizügigkeit, Waren oder den freien Dienstleistungsverkehr auswirken, sollten sie diese Maßnahmen auf das Notwendige

Geänderter Text

(20) Im Einklang mit den Werten, auf die sich die Union gründet, muss insbesondere in Krisenzeiten für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht gesorgt werden. Dem Europäischen Parlament kommt eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung der demokratischen Rechenschaftspflicht zu. In dieser

beschränken und sie wieder aufheben, sobald die Situation dies zulässt. Diese Maßnahmen sollten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung entsprechen und der besonderen Situation der Grenzregionen Rechnung tragen.

Verordnung sollten daher Vorschriften zur Stärkung des Dialogs zwischen der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat über Notfälle und Resilienz festgelegt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) *Die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt sollte die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zur Meldung krisenrelevanter Beschränkungen des freien Verkehrs nach sich ziehen.*

Geänderter Text

(21) *Um bei Notfällen für eine wirksame Koordinierung und einen wirksamen Informationsaustausch zu sorgen, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung dazu verpflichtet, zentrale Verbindungsbüros zu benennen, die für den Kontakt mit dem von der Kommission benannten zentralen Verbindungsbüro auf Unionsebene und mit den zentralen Verbindungsbüros der anderen Mitgliedstaaten zuständig sind.*

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) *Bei der Prüfung, ob die mitgeteilten Maßnahmenentwürfe bzw. angenommenen Maßnahmen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind, sollte die Kommission der sich entwickelnden Krisensituation sowie den oft begrenzten Informationen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Bemühungen zur Verringerung der mit einer Krise einhergehenden Risiken zur Verfügung stehen, gebührende Berücksichtigung zukommen lassen.*

Geänderter Text

(22) *Resilienz ist der Schlüssel, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt eines seiner obersten Ziele, die Volkswirtschaft der Union zu unterstützen, erreicht. Diese Verordnung sollte die Antizipation von Ereignissen und Krisen auf der Grundlage laufender Analysen in Bezug auf kritische Bereiche der Wirtschaft des Binnenmarkts und der andauernden zukunftsorientierten Arbeiten der Union ermöglichen. Um für die Krisenvorsorge aller Akteure zu*

Soweit unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt und erforderlich, kann die Kommission auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen, einschließlich fachlicher oder wissenschaftlicher Informationen, prüfen, ob die Argumente der Mitgliedstaaten, bei denen sich auf das Vorsorgeprinzip berufen wird, als Begründung für den Erlass von Beschränkungen der Freizügigkeit taugen. Es ist Aufgabe der Kommission, dafür zu sorgen, dass solche Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind und dass durch sie keine ungerechtfertigten Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts geschaffen werden. Die Kommission sollte so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen, auf die Mitteilungen der Mitgliedstaaten reagieren, wobei die Umstände der jeweiligen Krise zu berücksichtigen sind.

sorgen, müssen Vorschriften über mindestens alle zwei Jahre durchzuführende Stresstests sowie über Schulungen und Krisenprotokolle festgelegt werden, an denen nicht nur die einschlägigen nationalen Behörden, sondern auch Interessenträger wie Unternehmen, Sozialpartner und Sachverständige beteiligt sind. Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, Vorschriften über strategische Reserven von Waren von entscheidender Bedeutung festzulegen, um einen angemessenen Informationsaustausch sicherzustellen und die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung und Straffung ihrer Bemühungen zu unterstützen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen spezifischen Notfallmaßnahmen für den Binnenmarkt nur dann angewandt werden, wenn dies für die Reaktion auf einen bestimmten Binnenmarkt-Notfall unerlässlich ist, sollten diese Maßnahmen einzeln aktiviert werden müssen, und zwar im Wege von Durchführungsrechtsakten der Kommission, in denen die Gründe für die Aktivierung und die krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen angegeben sind, für die diese Maßnahmen gelten.

Geänderter Text

(23) Zur Bestimmung der kritischen Sektoren sollte eine Methodik festgelegt werden, die spezifische Kriterien berücksichtigt, nämlich Handelsströme, Nachfrage und Angebot, Konzentration des Angebots, Erzeugung und Erzeugungskapazitäten der Union und weltweit auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette und die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den Wirtschaftsteilnehmern.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) *Um die Verhältnismäßigkeit der Durchführungsrechtsakte und die gebührende Berücksichtigung der Rolle der Wirtschaftsteilnehmer im Krisenmanagement zu gewährleisten, sollte die Kommission nur dann auf die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt zurückgreifen, wenn die Wirtschaftsteilnehmer nicht in der Lage sind, innerhalb einer angemessenen Frist eine Lösung auf freiwilliger Basis zu finden. Warum dies der Fall ist, sollte in jedem solchen Rechtsakt und in Bezug auf alle besonderen Aspekte einer Krise angegeben werden.*

Geänderter Text

(24) *Es ist wichtig, während des Überwachungsmodus und bevor ein Binnenmarkt-Notfall eintritt die Lieferketten für Waren und Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung sowie die Freizügigkeit der Kategorien von Arbeitnehmern von entscheidender Bedeutung zu ermitteln und zu überwachen. Um der Aktivierung des Überwachungsmodus und den dadurch hervorgerufenen potenziellen Folgen für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts Rechnung zu tragen, sollten der Kommission gemäß Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Durchführungsbefugnisse für die Aktivierung dieses Modus übertragen werden. Der Überwachungsmodus sollte unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für eine Dauer von höchstens sechs Monaten aktiviert werden, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um denselben Zeitraum. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der während des Überwachungsmodus erfolgten Überwachung der Lieferketten für Waren und Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung, der Freizügigkeit der Kategorien von Arbeitnehmern von entscheidender Bedeutung und des Verzeichnisses der wichtigsten Wirtschaftsakteure vorlegen.*

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

(25) **Auskunftsersuchen an die Wirtschaftsteilnehmer sollten von der Kommission nur dann gestellt werden, wenn die für eine angemessene Reaktion auf den Binnenmarkt-Notfall erforderlichen Informationen, z. B. solche, die für die Beschaffung durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten oder für die Schätzung der Produktionskapazitäten von Herstellern krisenrelevanter Waren, bei denen die Lieferketten gestört worden sind, benötigt werden, nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen oder aufgrund von freiwillig gemachten Angaben eingeholt werden können.**

(25) Die Kommission **sollte die Schwere der Störungen der Funktionsweise des Binnenmarkts und die Auswirkungen einer Krise auf der Grundlage konkreter und verlässlicher Nachweise und unter gebührender Berücksichtigung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien sorgfältig prüfen.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

(26) **Die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt sollte erforderlichenfalls auch die Anwendung bestimmter Krisenreaktionsverfahren auslösen, die Anpassungen der Vorschriften für die Konzeption, die Herstellung, die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen von Waren vorsehen, die harmonisierten Unionsvorschriften unterliegen. Diese Krisenreaktionsverfahren sollten es ermöglichen, dass als krisenrelevant eingestufte Produkte in Notfällen rasch in Verkehr gebracht werden können. Die für die Konformitätsbewertung zuständigen Stellen sollten der Konformitätsbewertung von krisenrelevanten Waren Vorrang vor allen anderen laufenden Anträgen für andere Produkte einräumen. Zum anderen sollten die zuständigen nationalen Behörden in Fällen, in denen**

(26) **Um dem außergewöhnlichen Charakter und den möglichen weitreichenden Folgen der Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt, die sich negativ auf den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen auswirken könnten, Rechnung zu tragen und eine angemessene öffentliche Kontrolle sicherzustellen, sollte der Notfallmodus für den Binnenmarkt nur durch einen Rechtsakt in Form eines Beschlusses über einen Vorschlag der Kommission aktiviert werden können, der vom Europäischen Parlament und vom Rat umgehend gemeinsam angenommen wird. Um der Notwendigkeit einer raschen Entscheidungsfindung in Krisenzeiten Rechnung zu tragen, könnten Entscheidungen zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt unter**

es bei den Konformitätsbewertungsverfahren zu unangemessenen Verzögerungen kommt, die Möglichkeit haben, das Inverkehrbringen von Produkten, die die geltenden Konformitätsbewertungsverfahren nicht durchlaufen haben, auf dem jeweiligen Markt zu genehmigen, sofern sie die geltenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Diese Genehmigungen gelten nur im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats und sind auf die Dauer des Binnenmarkt-Notfalls begrenzt. Um die Erhöhung des Angebots an krisenrelevanten Produkten zu erleichtern, sollten zudem bestimmte Flexibilitäten in Bezug auf den Mechanismus der Konformitätsvermutung eingeführt werden. Bei einem Binnenmarkt-Notfall sollten sich die Hersteller von krisenrelevanten Waren auch auf nationale und internationale Standards stützen können, die ein gleichwertiges Schutzniveau wie die harmonisierten europäischen Standards bieten. In Fällen, in denen es keine harmonisierten europäischen Standards gibt oder ihre Einhaltung durch die Störungen des Binnenmarkts übermäßig erschwert wird, sollte die Kommission gemeinsame technische Spezifikationen erlassen können, die freiwillig oder verbindlich anzuwenden sind, um den Herstellern gebrauchsfertige technische Lösungen an die Hand zu geben.

Anwendung von Dringlichkeitsverfahren getroffen werden, da diese Verfahren in der Vergangenheit bereits erfolgreich angewandt wurden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Einführung dieser krisenrelevanten Anpassungen an die einschlägigen sektorspezifischen

Geänderter Text

(27) Die Aktivierung der Notfallverfahren sollte von der Ausrufung des Notfallmodus für den Binnenmarkt

harmonisierten Unionsvorschriften erfordert gezielte Anpassungen an die folgenden 19 sektorspezifischen Rahmenregelungen:

Richtlinie 2000/14/EG, Richtlinie 2006/42/EU, Richtlinie 2010/35/EU, Richtlinie 2013/29/EU, Richtlinie 2014/28/EU, Richtlinie 2014/29/EU, Richtlinie 2014/30/EU, Richtlinie 2014/31/EU, Richtlinie 2014/32/EU, Richtlinie 2014/33/EU, Richtlinie 2014/34/EU, Richtlinie 2014/35/EU, Richtlinie 2014/53/EU, Richtlinie 2014/68/EU, Verordnung (EU) 2016/424, Verordnung (EU) 2016/425, Verordnung (EU) 2016/426, Verordnung (EU) 2019/1009 und Verordnung (EU) 305/2011. Die Aktivierung der Notfallverfahren sollte von der Ausrufung des **Binnenmarkt-Notfalls** abhängig gemacht und auf die als krisenrelevante Waren eingestuft Produkte beschränkt sein.

abhängig gemacht und auf die als krisenrelevante Waren eingestuft Produkte beschränkt sein. **Daher sollte die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt erforderlichenfalls auch die Anwendung bestimmter Krisenreaktionsverfahren nach sich ziehen, die für die Gestaltung, Herstellung, Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen von Waren, die harmonisierten Unionsvorschriften oder den allgemeinen Rahmenvorschriften im Bereich der Sicherheit unterliegen, gelten und auf Produkte beschränkt sind, die als krisenrelevante Waren eingestuft wurden.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) **In Fällen, in denen erhebliche Risiken für das Funktionieren des Binnenmarkts bestehen, oder bei schwerwiegenden Engpässen bei oder einer außergewöhnlich hohen Nachfrage nach Waren von strategischer Bedeutung können sich Maßnahmen auf Unionsebene zur Sicherstellung der Verfügbarkeit krisenrelevanter Produkte, z. B. vorrangige Aufträge, als unerlässlich für die Wiederherstellung des normalen Funktionierens des Binnenmarkts**

Geänderter Text

(28) **Von den Mitgliedstaaten eingeführte Beschränkungen des freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs sollten verboten sein, es sei denn, sie sind nichtdiskriminierend, gerechtfertigt und verhältnismäßig. Es sollte nicht möglich sein, die vertraglich verankerten Grundfreiheiten in Krisenzeiten auszusetzen, und die Mitgliedstaaten sollten den Notfall nicht als Vorwand für Beschränkungen nutzen, die über die Bestimmungen des Vertrags hinausgehen. Bei jeder Reaktion auf**

erweisen.

einen Binnenmarkt-Notfall sollten diese Bestimmungen sowie die Bestimmungen gemäß der vorliegenden Verordnung strikt eingehalten werden. Wenn die Mitgliedstaaten in Vorbereitung auf einen Binnenmarkt-Notfall und während eines Binnenmarkt-Notfalls Maßnahmen ergreifen, die sich auf den freien Waren-, Personen- oder Dienstleistungsverkehr auswirken, sollten sie diese Maßnahmen auf das Notwendige beschränken und sie wieder aufheben, sobald der Notfallmodus aufgehoben wird, bzw. früher, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Diese Maßnahmen sollten den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung entsprechen und der besonderen Situation von Grenzregionen Rechnung tragen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) *Um die Kaufkraft und die Verhandlungsposition der Kommission im Überwachungsmodus für den Binnenmarkt und im Notfallmodus für den Binnenmarkt zu stärken, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Kommission zu ersuchen, die Beschaffung in ihrem Namen vorzunehmen.*

Geänderter Text

(29) *Repräsentative Verbände von Wirtschaftsteilnehmern haben darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsteilnehmer während der Pandemie nicht über ausreichende Informationen zu den Krisenreaktionsmaßnahmen der Mitgliedstaaten verfügten, was einerseits darauf zurückzuführen ist, dass sie nicht wussten, wo diese Informationen einzuholen waren, und andererseits durch Sprachbarrieren und den Verwaltungsaufwand bedingt war, der mit wiederholten Anfragen in allen Mitgliedstaaten, insbesondere in einem sich ständig ändernden Regelungsumfeld, einherging. Dadurch wurden sie daran gehindert, bei Geschäftsentscheidungen fundiert abzuwägen, inwieweit sie sich auf ihre Freizügigkeitsrechte berufen und ihre grenzüberschreitenden*

Geschäftstätigkeiten während der Krise fortsetzen können. Die Verfügbarkeit von Informationen über Krisenreaktionsmaßnahmen auf nationaler Ebene und Unionsebene muss verbessert werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Wenn bei einem Binnenmarkt-Notfall ein schwerwiegender Engpass bei krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt besteht und klar ist, dass die auf dem Binnenmarkt tätigen Wirtschaftsteilnehmer keine derartigen Waren herstellen, grundsätzlich aber in der Lage wären, ihre Produktionslinien umzuwidmen, oder nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die benötigten Waren oder Dienstleistungen her- bzw. bereitzustellen, sollte die Kommission den Mitgliedstaaten als letztes Mittel empfehlen können, Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbau oder die Umwidmung von Produktionskapazitäten der Hersteller bzw. Kapazitäten der Dienstleister zur Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen zu erleichtern oder zu verlangen. Dabei würde die Kommission die Mitgliedstaaten über die Schwere des Engpasses und die Art der benötigten krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen unterrichten und sie im Hinblick auf die Flexibilitäten im EU-Besitzstand für solche Zwecke unterstützen und beraten.

Geänderter Text

(30) In Artikel 21 AEUV ist das Recht der Unionsbürgerinnen und -bürger festgelegt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die genauen Bedingungen und Beschränkungen sind in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt. In der genannten Richtlinie sind die allgemeinen Grundsätze, die für diese Beschränkungen gelten, und die Gründe festgelegt, die zur Rechtfertigung solcher Maßnahmen herangezogen werden können. Zu den Gründen zählen Belange der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit. In diesen Zusammenhängen können Beschränkungen des freien Verkehrs gerechtfertigt sein, wenn sie verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind. Mit der vorliegenden Verordnung sollen keine zusätzlichen Gründe für die Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit eingeführt werden, die über die in Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen hinausgehen würden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Maßnahmen zur **Gewährleistung** der **regulatorischen Flexibilität** würden es der **Kommission ermöglichen, den Mitgliedstaaten zu empfehlen, die Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen zu beschleunigen, die für den Ausbau der Kapazitäten zur Herstellung krisenrelevanter Waren bzw. Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen erforderlich sind.**

Geänderter Text

(31) Die **in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen** Maßnahmen zur **Erleichterung des freien Personenverkehrs und sonstige Maßnahmen, die sich auf den freien Personenverkehr auswirken, beruhen auf Artikel 21 AEUV und ergänzen die Richtlinie 2004/38/EG, ohne deren Anwendung im Falle eines Binnenmarkt-Notfalls zu beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sollten nicht zur Genehmigung oder Rechtfertigung von Beschränkungen des freien Verkehrs führen, die den Verträgen oder anderen Bestimmungen des Unionsrechts zuwiderlaufen.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) **Um die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren bei einem Binnenmarkt-Notfall zu gewährleisten, kann die Kommission außerdem die Wirtschaftsteilnehmer, die in krisenrelevanten Lieferketten tätig sind, auffordern, Aufträge für Produktionsmittel, die für die Herstellung krisenrelevanter Endprodukte erforderlich sind, bzw. Aufträge für krisenrelevante Endprodukte vorrangig zu behandeln. Sollte sich ein Wirtschaftsteilnehmer weigern, solche Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln, kann die Kommission, nachdem objektive Beweise dafür vorliegen, dass die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren unerlässlich ist, beschließen, die betreffenden**

Geänderter Text

(32) **In Artikel 45 AEUV ist das Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen festgelegt. Die vorliegende Verordnung enthält Bestimmungen, die die bestehenden Maßnahmen ergänzen, damit im Falle eines Binnenmarkt-Notfalls der freie Personenverkehr erleichtert, die Transparenz erhöht und Amtshilfe geleistet werden kann. Zu diesen Maßnahmen gehört die Einrichtung und Bereitstellung zentraler Anlaufstellen für Arbeitnehmer und ihre Vertreter in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene während des Überwachungs- und Notfallmodus für den Binnenmarkt im Rahmen dieser**

Wirtschaftsteilnehmer aufzufordern, bestimmte Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln, wobei die Erfüllung dieser Aufträge jeder anderen Erfüllungsverpflichtung nach privatem oder öffentlichem Recht vorgeht. Im Falle einer Weigerung des Wirtschaftsteilnehmers hat dieser eine hinreichend begründete Erklärung abzugeben. Die Kommission kann diese Erklärung ganz oder teilweise unter gebührender Wahrung von Geschäftsgeheimnissen veröffentlichen.

Verordnung. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden dazu angehalten, für die Einrichtung und den Betrieb dieser Anlaufstellen bestehende Instrumente zu nutzen. Diese Anlaufstellen sollten auch außerhalb des Notfallmodus in Betrieb sein und die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss unterstützen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um die *Verfügbarkeit von krisenrelevanten Waren bei einem Binnenmarkt-Notfall zu gewährleisten, kann die Kommission den Mitgliedstaaten empfehlen, strategische Reserven unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Solidarität, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit zu verteilen.*

Geänderter Text

(33) Um *einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Möglichkeit übertragen werden, unterstützende Maßnahmen zur Erleichterung des freien Personenverkehrs zu erlassen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.*

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) *Umfassen die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten, so sollte diese Verarbeitung im Einklang mit den*

Geänderter Text

(34) Die *Aktivierung des Überwachungs- oder Notfallmodus für den Binnenmarkt sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach sich ziehen, der Kommission den Erlass von Maßnahmen*

einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten – d. h. im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² – erfolgen.

zu krisenrelevanten Beschränkungen des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Personen, einschließlich Arbeitnehmern, mitzuteilen, wobei eine Erklärung abzugeben ist, in der die Einführung solcher Maßnahmen begründet wird. In der Erklärung zur Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen sollten die Auswirkungen der Maßnahmen, ihr Anwendungsbereich und ihre voraussichtliche Dauer berücksichtigt werden.

⁴¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁴² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Möglichkeit,

Geänderter Text

(35) Bei der Prüfung, ob die mitgeteilten Maßnahmenentwürfe bzw. angenommenen Maßnahmen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind, sollte die Kommission die

unterstützende Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit zu erlassen und eine Liste mit individuellen Zielvorgaben (Mengen und Fristen) für die von den Mitgliedstaaten vorzuhaltenden strategischen Reserven aufzustellen, übertragen werden, damit die Ziele der Initiative verwirklicht werden können. Darüber hinaus sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Aktivierung des Überwachungsmodus und der Überwachungsmaßnahmen übertragen werden, um die strategischen Lieferketten sorgfältig zu überwachen und die Bildung strategischer Reserven für Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung zu koordinieren. Auch sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Aktivierung spezifischer Notfallmaßnahmen bei einem Binnenmarkt-Notfall übertragen werden, um eine rasche und koordinierte Reaktion zu ermöglichen. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden. Sie wahrt insbesondere das in Artikel 7 der Charta verankerte Recht auf Privatsphäre der Wirtschaftsteilnehmer, das Recht auf Datenschutz gemäß Artikel 8 der Charta, die unternehmerische Freiheit und die

Entwicklung der Krisensituation sowie die Tatsache gebührend berücksichtigen, dass den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Bemühungen zur Verringerung der mit der Krise einhergehenden Risiken oft nur begrenzte Informationen zur Verfügung stehen. Soweit unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt und erforderlich, kann die Kommission auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen, einschließlich fachlicher oder wissenschaftlicher Informationen, prüfen, ob die Argumente der Mitgliedstaaten stichhaltig sind. Es ist Aufgabe der Kommission, sicherzustellen, dass solche Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind und dass durch sie keine ungerechtfertigten Hindernisse für die Funktionsweise des Binnenmarkts geschaffen werden. Die Kommission sollte so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen, auf die Mitteilungen der Mitgliedstaaten reagieren, wobei die Umstände der jeweiligen Krise zu berücksichtigen sind.

Geänderter Text

(36) Stellt die Kommission fest, dass die mitgeteilten Maßnahmen nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, kann sie einen Beschluss erlassen, mit dem sie den betreffenden Mitgliedstaat auffordert, den mitgeteilten Maßnahmenentwurf zu ändern oder von dessen Annahme abzusehen. Die Annahme von Beschlüssen berührt nicht die Vorrechte der Kommission als Hüterin der Verträge, die für die Wahrung des freien Waren-,

Vertragsfreiheit, die durch Artikel 16 der Charta geschützt sind, sowie das Eigentumsrecht, das durch Artikel 17 der Charta geschützt ist, das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, das durch Artikel 26 der Charta geschützt ist, und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Artikel 47 der Charta. Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Die Verordnung sollte die im AEUV verankerte Autonomie der Sozialpartner nicht berühren.

Dienstleistungs- und Personenverkehrs verantwortlich ist. Um die wirksame Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollte die Kommission wirksam auf Verstöße gegen das Unionsrecht reagieren, indem sie Vertragsverletzungsverfahren einleitet.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die Union bekennt sich weiterhin uneingeschränkt zur internationalen Solidarität und unterstützt nachdrücklich den Grundsatz, dass alle für notwendig erachteten Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung getroffen werden, einschließlich der Maßnahmen, die erforderlich sind, um kritische Engpässe zu verhindern oder zu beseitigen, zielgerichtet, transparent, angemessen und befristet sind und im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (World Trade

Geänderter Text

(37) Damit sichergestellt ist, dass Bürger, Verbraucher, Wirtschaftsakteure und Arbeitnehmer sowie ihre Vertreter in Notfällen unterstützt werden, müssen zentrale Anlaufstellen auf nationaler Ebene und eine zentrale Anlaufstelle auf Unionsebene eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle, die von nationalen Krisenreaktionsmaßnahmen betroffen sind, bei den zuständigen Behörden einschlägige Informationen in klarer und verständlicher Sprache einholen können,

Organisation, WTO) stehen.

wobei sicherzustellen ist, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich sind.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Der Unionsrahmen enthält interregionale Elemente zur Festlegung kohärenter, sektorübergreifender und grenzüberschreitender Überwachungs- und Notfallmaßnahmen für den Binnenmarkt unter Berücksichtigung insbesondere der Ressourcen, Kapazitäten und Anfälligkeiten der benachbarten Regionen, speziell Grenzregionen.

Geänderter Text

(38) Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen spezifischen Notfallmaßnahmen für den Binnenmarkt nur dann angewandt werden, wenn dies für die Reaktion auf einen bestimmten Binnenmarkt-Notfall unerlässlich ist, sollten diese Maßnahmen nur einzeln im Wege von Durchführungsrechtsakten der Kommission aktiviert werden können, in denen die Gründe für ihre Aktivierung und die krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen anzugeben sind, für die diese Maßnahmen gelten.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Die Kommission nimmt gegebenenfalls auch Konsultationen oder eine Zusammenarbeit im Namen der Union mit betreffenden Drittländern – mit einem besonderen Augenmerk auf Entwicklungsländer – auf, um im Einklang mit internationalen Verpflichtungen kooperative Lösungen zur Bewältigung von Störungen der Lieferkette zu finden. Dies umfasst gegebenenfalls eine Koordinierung in einschlägigen internationalen Gremien.

Geänderter Text

(39) Um außerdem die Verhältnismäßigkeit der Durchführungsrechtsakte und die gebührende Berücksichtigung der Rolle der Wirtschaftsteilnehmer im Zusammenhang mit dem Krisenmanagement sicherzustellen, sollte die Kommission auf die Aktivierung der Notfallmaßnahmen für den Binnenmarkt nur dann zurückgreifen, wenn die Wirtschaftsteilnehmer nicht in der Lage sind, innerhalb einer angemessenen Frist eine Lösung auf freiwilliger Basis zu finden. In jedem derartigen Rechtsakt

sollten die Gründe für ihre Aktivierung angegeben und allen besonderen Aspekten einer Krise Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) *Um einen Rahmen für Krisenprotokolle zu schaffen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um den in dieser Verordnung festgelegten Regelungsrahmen zu ergänzen, indem die Modalitäten für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Unionsbehörden im Überwachungs- und im Notfallmodus für den Binnenmarkt sowie für den sicheren Informationsaustausch und die Risiko- und Krisenkommunikation genauer festgelegt werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.*

Geänderter Text

(40) *Die Kommission sollte Wirtschaftsteilnehmer nur als letztes Mittel und nur in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und den Mitgliedstaaten um Auskunft ersuchen, wenn die für eine angemessene Reaktion auf den Binnenmarkt-Notfall erforderlichen Informationen, z. B. solche, die für die Auftragsvergabe durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten oder für die Schätzung der Produktionskapazitäten von Herstellern krisenrelevanter Waren, deren Lieferketten gestört wurden, benötigt werden, nicht öffentlich zugänglichen Quellen oder Angaben, die auf jegliche sonstige Weise freiwillig erfolgt sind, entnommen werden können.*

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) **Die Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates, die einen Mechanismus für bilaterale Gespräche über Behinderungen für das Funktionieren des Binnenmarkts vorsieht, kam nur selten zur Anwendung und ist überholt. Ihre Bewertung hat gezeigt, dass die in der Verordnung vorgesehenen Lösungen den Gegebenheiten komplexer Krisen, die sich nicht auf Ereignisse an den Grenzen zweier benachbarter Mitgliedstaaten beschränken, nicht gerecht werden können. Sie ist daher aufzuheben —**

Geänderter Text

(41) **Wenn erhebliche Risiken für das Funktionieren des Binnenmarkts oder schwerwiegende Engpässe bei Waren von entscheidender Bedeutung bestehen oder eine außergewöhnlich hohen Nachfrage nach denselben gegeben ist, können sich Maßnahmen auf Unionsebene zur Sicherstellung der Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren, z. B. vorrangige Aufträge, als unerlässlich für die Wiederherstellung einer reibungslosen Funktionsweise des Binnenmarkts erweisen.**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) **Wenn bei einem Binnenmarkt-Notfall ein schwerwiegender Engpass bei krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt besteht und klar ist, dass die auf dem Binnenmarkt tätigen Wirtschaftsteilnehmer keine derartigen Waren herstellen, grundsätzlich aber in der Lage wären, ihre Produktionslinien umzuwidmen, oder über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die benötigten Waren oder Dienstleistungen her- bzw. bereitzustellen, sollte die Kommission den Mitgliedstaaten als letztes Mittel empfehlen können, Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbau oder die Umwidmung von Produktionskapazitäten der Hersteller bzw. Kapazitäten der Dienstleister zur Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen zu**

erleichtern oder zu verlangen. Dabei sollte die Kommission die Mitgliedstaaten über die Schwere des Engpasses und die Art der benötigten krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen unterrichten und sie hinsichtlich der im EU-Besitzstand für solche Zwecke vorgesehenen Flexibilitätsregelungen unterstützen und beraten.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41b) Kraft der Maßnahmen zur Sicherstellung regulatorischer Flexibilität könnte die Kommission den Mitgliedstaaten empfehlen, die Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen zu beschleunigen, die für den Ausbau der Kapazitäten zur Herstellung krisenrelevanter Waren bzw. zur Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen erforderlich sind.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41c) Um die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren bei einem Binnenmarkt-Notfall zu gewährleisten, kann die Kommission außerdem die Wirtschaftsteilnehmer, die in krisenrelevanten Lieferketten tätig sind, auffordern, Aufträge für krisenrelevante Waren oder Aufträge für Produktionsmittel, die für die Herstellung krisenrelevanter Waren erforderlich sind, vorrangig zu behandeln. Sollte ein

Wirtschaftsteilnehmer die Aufforderung, solche Aufträge vorrangig zu behandeln, ignorieren, obwohl objektive Beweise dafür vorliegen, dass die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren unerlässlich ist, kann die Kommission die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer auffordern, bestimmte Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln, wobei die Erfüllung dieser Aufträge jeder anderen Erfüllungsverpflichtung nach privatem oder öffentlichem Recht vorgeht. Im Falle einer Weigerung des Wirtschaftsteilnehmers hat dieser eine hinreichend begründete Erklärung abzugeben.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41d) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Aktivierung spezifischer Notfallmaßnahmen, nämlich vorrangige Aufträge, bei einem Binnenmarkt-Notfall übertragen werden, um eine rasche und koordinierte Reaktion zu ermöglichen. Der vorrangige Auftrag sollte zu einem fairen und angemessenen Preis vergeben werden, der gegebenenfalls einen angemessenen Ausgleich aller zusätzlichen Kosten beinhaltet, die dem Wirtschaftsteilnehmer entstehen, einschließlich Kosten, die sich beispielsweise aus Verträgen außerhalb der Union oder aus dem Wechsel von Produktionslinien ergeben. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41e) Im Fall ernster Engpässe bei krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen, die einen Mitgliedstaat betreffen, kann der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission mitteilen und die erforderlichen Mengen angeben. Die Kommission sollte die Informationen an alle zuständigen Behörden übermitteln und für eine straffe Koordinierung der Antworten der Mitgliedstaaten sorgen. Um die Verfügbarkeit von krisenrelevanten Waren bei einem Binnenmarkt-Notfall zu gewährleisten, kann die Kommission den Mitgliedstaaten außerdem empfehlen, strategische Reserven unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Solidarität, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit zu verteilen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41f) Um die Kaufkraft und die Verhandlungsposition der Kommission im Überwachungs- und im Notfallmodus für den Binnenmarkt zu stärken, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Kommission zu ersuchen, die Beschaffung in ihrem Namen vorzunehmen. Außerdem sollte unbedingt sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen mit Unterstützung der Kommission und des Ausschusses koordinieren, bevor Verfahren für die Beschaffung krisenrelevanter Waren und

Dienstleistungen eingeleitet werden. Transparenz ist ein Grundprinzip für eine wirksame Vergabe öffentlicher Aufträge, das den Wettbewerb verbessert, die Effizienz erhöht und gleiche Wettbewerbsbedingungen schafft. Das Europäische Parlament sollte über Verfahren für gemeinsame Beschaffungen im Rahmen dieser Verordnung unterrichtet werden und auf Antrag Zugang zu den im Rahmen dieser Verfahren geschlossenen Verträgen erhalten, sofern sensible Geschäftsinformationen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, angemessen geschützt werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41g) Es ist notwendig, Vorschriften für digitale Instrumente festzulegen, um darauf vorbereitet zu sein, zeitnah und effizient auf mögliche künftige Notfälle zu reagieren sowie das anhaltende Funktionieren des Binnenmarkts, den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr in Krisenzeiten und die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren und Dienstleistungen für Bürger, Unternehmen und Behörden sicherzustellen. Bei der Einrichtung solcher Instrumente sollte die Kommission die Interoperabilität mit bereits bestehenden digitalen Instrumenten wie dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) sicherstellen, um eine Verdoppelung der Anforderungen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Außerdem sollten im Rahmen dieser Verordnung Regeln für eine angemessene Koordinierung, Zusammenarbeit und einen angemessenen

Informationsaustausch festgelegt und digitale Instrumente eingeführt werden, um das Funktionieren der Schnellabfertigung für kritische Waren und Dienstleistungen sicherzustellen, mit dem Ziel, Genehmigungs-, Registrierungs- oder Erklärungsverfahren zu beschleunigen. Um die Einbeziehung aller Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere der Unternehmen und der Zivilgesellschaft, auszuweiten, sollte die Kommission außerdem eine Stakeholder-Plattform einrichten, damit freiwilliges Handeln bei Binnenmarkt-Notfällen erleichtert und gefördert wird.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41h) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden. Sie wahrt insbesondere das in Artikel 7 der Charta verankerte Recht auf Privatsphäre der Wirtschaftsteilnehmer, das Recht auf Datenschutz gemäß Artikel 8 der Charta, die unternehmerische Freiheit und die Vertragsfreiheit, die durch Artikel 16 der Charta geschützt sind, sowie das Eigentumsrecht, das durch Artikel 17 der Charta geschützt ist, das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, das durch Artikel 28 der Charta geschützt ist, und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Artikel 47 der Charta.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 i**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41i) Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 j (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41j) Die Kommission sollte die Wirksamkeit dieser Verordnung bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, der auch eine Bewertung der Arbeit des Gremiums, Stresstests, Schulungs- und Krisenprotokolle, die Kriterien für die Aktivierung des Notfallmodus sowie den Einsatz digitaler Instrumente umfasst. Darüber hinaus sollten Berichte nach der Deaktivierung des Notfallmodus vorgelegt werden. Diese Berichte sollten eine Bewertung über das Funktionieren des Reaktionssystems für Notfälle und die Auswirkungen der Notfallmaßnahmen auf die Grundrechte wie unternehmerische Freiheit, die Freiheit, Arbeit zu suchen und zu arbeiten, und auf

das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, einschließlich des Streikrechts, beinhalten. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Recht auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) berührt, einschließlich des Rechts von Arbeitnehmern und Beschäftigten, kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich des Streikrechts, zu ergreifen. Darüber hinaus sollte die Verordnung die im AEUV verankerte Autonomie der Sozialpartner nicht berühren.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41k) Alle Maßnahmen gemäß dieser Verordnung sollten mit den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union in Einklang stehen. Die Union bekennt sich weiterhin uneingeschränkt zur internationalen Solidarität und unterstützt nachdrücklich den Grundsatz, dass alle für notwendig erachteten Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung getroffen werden, einschließlich der Maßnahmen, die erforderlich sind, um kritische Engpässe zu verhindern oder zu beseitigen, zielgerichtet, transparent, angemessen und befristet sind und im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO) stehen.

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 l (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41l) Der Unionsrahmen sollte interregionale Elemente zur Festlegung kohärenter, sektorübergreifender und grenzüberschreitender Überwachungs- und Notfallmaßnahmen für den Binnenmarkt unter Berücksichtigung insbesondere der Ressourcen, Kapazitäten und Anfälligkeiten der benachbarten Regionen, speziell Grenzregionen, enthalten.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 m (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41m) Um einen Rahmen für Krisenprotokolle zu schaffen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem die Modalitäten für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Unionsbehörden im Überwachungs- und im Notfallmodus für den Binnenmarkt sowie die Modalitäten für den sicheren Informationsaustausch und die Risiko- und Krisenkommunikation genauer festgelegt werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung

delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 n (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41n) Die Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates sieht einen Mechanismus für bilaterale Gespräche und Meldungen über Behinderungen für das Funktionieren des Binnenmarkts vor. Um doppelte Meldepflichten in Krisensituationen zu vermeiden, sollte die genannte Verordnung daher entsprechend geändert werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2679/98 sollte in keiner Weise die Wahrnehmung der auf Unionsebene anerkannten Grundrechte einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die im Rahmen der jeweiligen Arbeitsbeziehungen in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, berühren. Sie sollte auch das Recht, im Einklang mit nationalem Recht Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie kollektive Maßnahmen zu ergreifen, unberührt lassen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen von Maßnahmen zur Antizipation der Auswirkungen von Krisen auf den Binnenmarkt sowie zur Vorbereitung und Reaktion darauf geschaffen, mit dem Ziel, den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen zu gewährleisten und die Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung sowie von krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt sicherzustellen.**

Geänderter Text

(1) **Ziel dieser Verordnung ist es, zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem ein Rahmen mit harmonisierten Vorschriften festgelegt wird, um seine Resilienz zu stärken, Krisen wirksam zu antizipieren und zu verhindern, eine wirksame Reaktion auf Krisen sicherzustellen und den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen zu erleichtern.**

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) **Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen Folgendes:**
- a) **eine Beratungsgruppe, die die Kommission in Bezug auf geeignete Maßnahmen zur Antizipation und Vorbeugung der Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt sowie deren Bewältigung berät,**
 - b) **Maßnahmen zum Einholen, Teilen und Austausch der einschlägigen Informationen,**
 - c) **Notfallmaßnahmen zur Antizipation und Planung,**
 - d) **Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen bedeutender Ereignisse auf den Binnenmarkt, die noch nicht zu einem Binnenmarkt-Notfall geführt haben (Überwachung des Binnenmarkts), einschließlich einer Reihe von**

Geänderter Text

entfällt

Überwachungsmaßnahmen, und

e) Maßnahmen zur Bewältigung von Binnenmarkt-Notfällen, einschließlich einer Reihe von Notfallmaßnahmen.

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten tauschen untereinander und mit der Kommission regelmäßig Informationen über sämtliche Angelegenheiten aus, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. **entfällt**

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann alle einschlägigen fachlichen und/oder wissenschaftlichen Erkenntnisse einholen, die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind. **entfällt**

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anwendungsbereich

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten im Zusammenhang mit erheblichen Auswirkungen einer Krise auf das Funktionieren des Binnenmarkts **und seiner Lieferketten**.

Geänderter Text

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten im Zusammenhang mit erheblichen Auswirkungen einer Krise auf das Funktionieren des Binnenmarkts, **wobei die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, einschließlich der unternehmerischen Freiheit, unberührt bleiben**.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Arzneimittel im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG;

Geänderter Text

a) Arzneimittel im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates**;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) sonstige medizinische Gegenmaßnahmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) .../... **zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren [SCBTH-Verordnung]⁴⁴, die in der Liste nach Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlags für eine Verordnung (EU) .../... des Rates über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen⁴⁵**

Geänderter Text

c) sonstige medizinische Gegenmaßnahmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/2371 des **Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵**;

aufgeführt sind;

⁴⁴ *[Verweis auf angenommenen Rechtsakt einfügen, sobald verfügbar].*

⁴⁵ *[Verweis auf angenommenen Rechtsakt einfügen, sobald verfügbar].*

⁴⁵ *Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26).*

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblichen oder individuellen Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Fonds, Zahlungen und Anlageberatung, einschließlich der in Anhang I der Richtlinie 2013/36 aufgeführten Dienstleistungen, sowie Abrechnungs- und Clearingtätigkeiten sowie Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen.

Geänderter Text

f) Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblichen oder individuellen Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Fonds, Zahlungen und Anlageberatung, einschließlich der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Dienstleistungen, sowie Abrechnungs- und Clearingtätigkeiten sowie Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstaben a, b und c gelten die Artikel 16 bis 20 und Artikel 41 *der vorliegenden Verordnung* für die unter diesen

Geänderter Text

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstaben a, b und c gelten die Artikel 16 bis 20 und Artikel 41 *bis 41c* für die unter diesen Buchstaben genannten Erzeugnisse.

Buchstaben genannten Erzeugnisse.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Verordnung lässt die Integrierte Regelung für die politische Reaktion auf Krisen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates unberührt.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Wettbewerbsvorschriften der Union (**Artikel 101 bis 109 AEUV und Durchführungsverordnungen**), einschließlich der Kartell-, Fusions- und Beihilfevorschriften.

(5) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Wettbewerbsvorschriften der Union, einschließlich der Kartell-, Fusions- und Beihilfevorschriften.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Diese Verordnung berührt nicht die **Möglichkeit der Kommission**,

(6) Diese Verordnung berührt nicht **das Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie die Richtlinie 2002/58/EG.**

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Konsultationen oder eine Zusammenarbeit im Namen der Union mit betreffenden Drittländern – mit einem besonderen Augenmerk auf Entwicklungsländer – aufzunehmen, um im Einklang mit internationalen Verpflichtungen kooperative Lösungen zur Vermeidung von Störungen der Lieferkette zu finden. Dies kann gegebenenfalls auch eine Koordinierung in einschlägigen internationalen Gremien umfassen;

entfällt

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 6 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine Bewertung der Frage vorzunehmen, ob es angebracht ist, im Einklang mit den internationalen Rechten und Pflichten der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ Beschränkungen für die Ausfuhr von Waren einzuführen.

entfällt

⁴⁸ ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 34.

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Diese Verordnung berührt in keiner Weise die Ausübung der in den

Mitgliedstaaten und auf Unionsebene anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts zum Streik oder des Rechts zur Durchführung anderer Maßnahmen, die im Rahmen der spezifischen Systeme der Mitgliedstaaten im Bereich der Arbeitsbeziehungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind. Sie berührt auch nicht das Recht, im Einklang mit nationalem Recht und nationalen Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie kollektive Maßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Alle Maßnahmen gemäß dieser Verordnung stehen mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union im Einklang.

entfällt

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Diese Verordnung berührt nicht die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der nationalen Sicherheit oder ihre Befugnis zur Wahrung wesentlicher staatlicher Funktionen, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

entfällt

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Krise“ ein außergewöhnliches, **unerwartetes und plötzliches** natürliches oder vom Menschen verursachtes Ereignis außergewöhnlicher Art und außergewöhnlichen Ausmaßes, das sich innerhalb oder außerhalb der Union ereignet;

Geänderter Text

1. „Krise“ ein außergewöhnliches, natürliches oder vom Menschen verursachtes Ereignis außergewöhnlicher Art und außergewöhnlichen Ausmaßes, das sich innerhalb oder außerhalb der Union ereignet **und den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen oder Personen auf dem Binnenmarkt schwerwiegend beeinträchtigt**;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Überwachungsmodus für den Binnenmarkt“ einen Rahmen zur Bewältigung einer **drohenden** erheblichen Störung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung, **die** über das Potenzial verfügt, sich innerhalb der nächsten sechs Monate zu einem Binnenmarkt-Notfall zu verschärfen;

Geänderter Text

2. „Überwachungsmodus für den Binnenmarkt“ einen Rahmen zur Bewältigung **der Gefahr** einer **Krise, die zu einer** erheblichen Störung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen von **entscheidender** Bedeutung **führt und** über das Potenzial verfügt, sich innerhalb der nächsten sechs Monate zu einem Binnenmarkt-Notfall zu verschärfen;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „**Binnenmarkt-Notfall**“ **weitreichende** Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt, die den freien Verkehr **auf dem Binnenmarkt** oder das Funktionieren der für die

Geänderter Text

3. „**Notfallmodus für den Binnenmarkt**“ **einen Rahmen zur Bewältigung schwerwiegender, weitreichender** Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt, die den freien

Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten auf dem Binnenmarkt unerlässlichen Lieferketten ernsthaft stören;

Verkehr **von Waren, Dienstleistungen oder Personen** oder das Funktionieren der für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten auf dem Binnenmarkt unerlässlichen Lieferketten ernsthaft stören;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „**strategisch wichtige Bereiche**“ die Bereiche, die für die Union und ihre Mitgliedstaaten **insofern** von entscheidender Bedeutung sind, **als sie** für die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit von grundlegender Bedeutung sind und deren Störung, Ausfall, Verlust oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts hätte;

Geänderter Text

4. „**Bereiche von entscheidender Bedeutung**“ die Bereiche, die für die Union und ihre Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind **und die** für die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit **oder die Umwelt** von grundlegender Bedeutung sind und deren Störung, Ausfall, Verlust oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, **insbesondere den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen oder Personen**, hätte;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „Waren **und** Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung“ Waren und **Dienstleistungen**, die für das Funktionieren des Binnenmarkts in **strategisch wichtigen Bereichen** unerlässlich sind und weder substituiert noch diversifiziert werden können;

Geänderter Text

5. „Waren, Dienstleistungen **und Arbeitnehmer** von **entscheidender** Bedeutung“ Waren, **Dienstleistungen** und **Arbeitnehmerkategorien**, die für das Funktionieren des Binnenmarkts in **Bereichen von entscheidender Bedeutung** unerlässlich sind und weder substituiert noch **gegebenenfalls** diversifiziert werden können;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „krisenrelevante Waren und Dienstleistungen“ Waren und Dienstleistungen, die bei einem Binnenmarkt-Notfall für die Reaktion auf die Krise oder für die Bewältigung der Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt unerlässlich sind;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „strategische Reserven“ Bestände an Waren von **strategischer** Bedeutung, für die eine Reserve gebildet werden muss, um für einen Binnenmarkt-Notfall gerüstet zu sein, **und die unter der Kontrolle des jeweiligen Mitgliedstaats stehen.**

Geänderter Text

7. „strategische Reserven“ Bestände an Waren von **entscheidender** Bedeutung **unter der Kontrolle eines Mitgliedstaats**, für die eine Reserve gebildet werden muss, um für einen Binnenmarkt-Notfall gerüstet zu sein.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Beratungsgruppe

Geänderter Text

Notfall- und Resilienzausschuss für den Binnenmarkt

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Es wird **eine Beratungsgruppe** eingerichtet.

Geänderter Text

(1) Es wird **ein Notfall- und Resilienzausschuss für den Binnenmarkt (im Folgenden „Ausschuss“)** eingerichtet.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die Beratungsgruppe** setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.

Geänderter Text

(2) **Der Ausschuss** setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat **und einem vom Europäischen Parlament benannten Sachverständigen** zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission führt den Vorsitz **in der Beratungsgruppe** und stellt das Sekretariat. **Die Kommission kann einen Vertreter des Europäischen Parlaments, Vertreter der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁴⁹ sind, sowie Vertreter von Wirtschaftsteilnehmern, Interessenverbänden, Sozialpartnern und Sachverständigen als Beobachter zu den Sitzungen der Beratungsgruppe einladen. Sie lädt die Vertreter anderer krisenrelevanter Stellen auf Unionsebene als Beobachter zu den einschlägigen Sitzungen der Beratungsgruppe ein.**

Geänderter Text

(3) Die Kommission führt den Vorsitz **im Ausschuss** und stellt das Sekretariat. **Gegebenenfalls** kann die **Kommission ständige oder nichtständige Untergruppen des Ausschusses zur Prüfung bestimmter Fragen einsetzen.**

⁴⁹ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission lädt Vertreter anderer krisenrelevanter Stellen auf Unionsebene als Beobachter zu den einschlägigen Sitzungen des Ausschusses sowie gemäß bilateraler oder internationaler Übereinkommen Vertreter von Drittstaaten oder internationalen Organisationen ein. Die Kommission lädt gegebenenfalls auch Organisationen, die interessierte Parteien vertreten, insbesondere Vertreter von Wirtschaftsteilnehmern, Interessenverbänden und Sozialpartnern, als Beobachter zu den Sitzungen des Ausschusses ein. Die Kommission kann auch Sachverständige mit besonderer Kompetenz in einem krisenrelevanten Thema einladen, ad hoc an der Arbeit des Ausschusses teilzunehmen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Unbeschadet personenbezogener Daten oder Geschäftsgeheimnisse kann der Ausschuss Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte annehmen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Kommission trägt den Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichten des Ausschusses in transparenter Weise weitestgehend

Rechnung.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Für die Zwecke der Notfallplanung gemäß den Artikeln 6 bis 8 unterstützt und berät **die Beratungsgruppe** die Kommission bei folgenden Aufgaben:

Geänderter Text

(4) **Zur Stärkung der Resilienz des Binnenmarkts und** für die Zwecke der Notfallplanung gemäß den Artikeln 6 bis 8 unterstützt und berät **der Ausschuss** die Kommission bei folgenden Aufgaben:

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Unterbreitung von Vorschlägen für Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Überwachungs- und im Notfallmodus für den Binnenmarkt, die in den Krisenprotokollen enthalten wären;

Geänderter Text

a) Unterbreitung von Vorschlägen für Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Überwachungs- und im Notfallmodus für den Binnenmarkt, die in den **in Artikel 6 genannten** Krisenprotokollen enthalten wären;

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Bewertung **bedeutender Ereignisse**, auf die die Kommission von den Mitgliedstaaten aufmerksam gemacht wurde.

Geänderter Text

b) Bewertung **von Ereignissen**, auf die die Kommission **gemäß Artikel 8 und im Hinblick auf deren Auswirkungen auf den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen, einschließlich Arbeitnehmern**, von den Mitgliedstaaten **oder anderen**

einschlägigen Interessenträgern
aufmerksam gemacht wurde.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Empfehlung an die Mitgliedstaaten, eine Reserve kritischer Waren anzulegen, um sich auf einen Binnenmarkt-Notfall vorzubereiten, wobei die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen von Engpässen berücksichtigt werden;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Sammeln von Informationen über die Möglichkeit des Auftretens einer Krise, die Durchführung von Datenanalysen und die Bereitstellung von Marktinformationen;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) Konsultation der Vertreter der Wirtschaftsteilnehmer – einschließlich KMU – und der vertretenden Organisationen sowie gegebenenfalls der Sozialpartner zur Einholung von Marktinformationen;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) Analyse aggregierter Daten, die bei anderen krisenrelevanten Stellen auf Unionsebene und internationaler Ebene eingeholt wurden;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

be) Pflege eines Verzeichnisses nationaler und unionsweiter Krisenmaßnahmen, die in früheren Krisen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten zur Anwendung gekommen sind;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bf) Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts im Einklang mit dieser Verordnung, unter anderem Organisation von Schulungen und Simulationen, und Ermittlung einschlägiger Wirtschaftsteilnehmer und Lieferketten im Rahmen von Stresstests.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Für die Zwecke des in Artikel 9 genannten Überwachungsmodus für den Binnenmarkt unterstützt **die Beratungsgruppe** die Kommission bei folgenden Aufgaben:

Geänderter Text

(5) Für die Zwecke des in Artikel 9 genannten Überwachungsmodus für den Binnenmarkt unterstützt **der Ausschuss** die Kommission bei folgenden Aufgaben:

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Gefahr im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 besteht;

Geänderter Text

a) Feststellung, **ob die Kriterien für die Aktivierung oder Deaktivierung des Überwachungsmodus erfüllt sind und insbesondere** ob und in welchem Ausmaß eine Gefahr im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 besteht;

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Sammlung von Prognosen, Datenanalyse und Einholung von Marktinformationen;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Konsultation der Vertreter der Wirtschaftsteilnehmer – einschließlich KMU – und der Industrie zur Einholung von Marktinformationen;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Analyse aggregierter Daten, die bei anderen krisenrelevanten Stellen auf Unionsebene und internationaler Ebene eingeholt wurden;

entfällt

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Erleichterung des Austauschs und der gemeinsamen Nutzung von Informationen, auch mit anderen einschlägigen bzw. krisenrelevanten Stellen auf Unionsebene sowie gegebenenfalls mit Drittländern, mit einem besonderen Augenmerk auf Entwicklungsländer und internationale Organisationen;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Pflege eines Verzeichnisses nationaler und unionsweiter Krisenmaßnahmen, die in früheren Krisen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten zur Anwendung gekommen sind.

entfällt

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) Für die Zwecke des in Artikel 14 genannten Notfallmodus für den Binnenmarkt unterstützt **die Beratungsgruppe** die Kommission bei folgenden Aufgaben:

Geänderter Text

(6) Für die Zwecke des in Artikel 14 genannten Notfallmodus für den Binnenmarkt unterstützt **der Ausschuss** die Kommission bei folgenden Aufgaben:

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Feststellung, ob die Kriterien für die Aktivierung oder Deaktivierung des Notfallmodus erfüllt sind;

Geänderter Text

b) Feststellung **auf der Grundlage ausreichender und zuverlässiger Nachweise**, ob die Kriterien für die Aktivierung oder Deaktivierung des Notfallmodus erfüllt sind;

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Beratung bei der Umsetzung der Maßnahmen, die zur Reaktion auf einen Binnenmarkt-Notfall auf Unionsebene beschlossen wurden;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Erleichterung des Austauschs und der gemeinsamen Nutzung von Informationen, auch mit anderen krisenrelevanten Stellen auf Unionsebene sowie gegebenenfalls mit Drittländern, mit einem besonderen Augenmerk auf Entwicklungsländer und internationale Organisationen.

Geänderter Text

e) Erleichterung des Austauschs und der gemeinsamen Nutzung von Informationen, auch mit anderen krisenrelevanten Stellen auf Unionsebene sowie gegebenenfalls mit Drittländern, mit einem besonderen Augenmerk auf **EFTA-Mitglieder, Bewerber- und** Entwicklungsländer und internationale Organisationen.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission stellt die Beteiligung aller für die jeweilige Krise relevanten Stellen auf Unionsebene sicher. **Die Beratungsgruppe** arbeitet gegebenenfalls eng mit anderen einschlägigen krisenrelevanten Stellen auf Unionsebene zusammen und stimmt sich eng mit ihnen ab. Die Kommission sorgt für die Koordinierung mit den Maßnahmen, die durch andere Mechanismen der Union, z. B. das Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM) **oder** den EU-Rahmen für Gesundheitssicherheit, durchgeführt werden. **Die Beratungsgruppe** stellt den Informationsaustausch mit dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen im Rahmen des UCPM sicher.

Geänderter Text

(7) Die Kommission stellt die Beteiligung **des Europäischen Parlaments und** aller für die jeweilige Krise relevanten Stellen auf Unionsebene sicher. **Die Kommission sorgt insbesondere für den gleichberechtigten Zugang zu allen Informationen, sodass das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente gleichzeitig erhalten. Der Ausschuss** arbeitet gegebenenfalls eng mit anderen einschlägigen krisenrelevanten Stellen auf Unionsebene zusammen und stimmt sich eng mit ihnen ab. Die Kommission sorgt für die Koordinierung mit den Maßnahmen, die durch andere Mechanismen der Union, z. B. das Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM), den EU-Rahmen für Gesundheitssicherheit **oder den Mechanismus im Rahmen des Chip-Gesetzes**, durchgeführt werden. **Der Ausschuss** stellt den Informationsaustausch mit dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen im Rahmen des UCPM sicher.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) **Die Beratungsgruppe** tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. In **ihrer** ersten Sitzung gibt sich **die Beratungsgruppe auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Kommission** eine Geschäftsordnung.

Geänderter Text

(8) **Der Ausschuss** tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. In **seiner** ersten Sitzung gibt sich der **Ausschuss** eine Geschäftsordnung.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Der Ausschuss nimmt in Zusammenarbeit mit der Kommission seinen jährlichen Tätigkeitsbericht an und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) **Die Beratungsgruppe kann im Rahmen ihrer in den Absätzen 4 bis 6 genannten Aufgaben Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte annehmen.**

entfällt

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Notfall- und Resilienzdialog

(1) Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, zu fördern und für ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, kann das Europäische Parlament seine benannten Sachverständigen und die Kommission ersuchen, gemeinsam die folgenden Themen zu erörtern:

- a) vom Ausschuss angenommene Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte;**
- b) die Ergebnisse der Stresstests;**
- c) die Aktivierung des Überwachungsmodus, dessen Ausweitung und Deaktivierung sowie alle gemäß Teil III erlassenen Maßnahmen;**
- d) die Aktivierung des Notfallmodus, dessen Ausweitung und Deaktivierung sowie alle gemäß Teil IV erlassenen Maßnahmen;**
- e) alle Maßnahmen, die den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr einschränken.**

(2) Das Europäische Parlament kann Vertreter der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an dem in Absatz 1 genannten Dialog einladen.

Änderungsantrag 111

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1**

(1) Die Mitgliedstaaten benennen zentrale Verbindungsbüros, die für die

(1) Die Mitgliedstaaten benennen zentrale Verbindungsbüros, die für die

Kontakte, die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den zentralen Verbindungsbüros anderer Mitgliedstaaten und dem zentralen Verbindungsbüro auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung zuständig sind. Diese Verbindungsbüros koordinieren und sammeln die Beiträge der zuständigen nationalen Behörden.

Kontakte, die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den zentralen Verbindungsbüros anderer Mitgliedstaaten und dem zentralen Verbindungsbüro auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung zuständig sind. Diese Verbindungsbüros koordinieren und sammeln die Beiträge der zuständigen nationalen Behörden, **gegebenenfalls auch auf regionaler und lokaler Ebene. Diese Verbindungsbüros übermitteln auch den in Artikel 21 genannten nationalen zentralen Kontaktstellen alle krisenrelevanten Informationen, und zwar möglichst in Echtzeit.**

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission benennt ein zentrales Verbindungsbüro auf Unionsebene, das für die Kontakte mit den zentralen Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten während des Überwachungs- und des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß dieser Verordnung zuständig ist. Das zentrale Verbindungsbüro auf Unionsebene gewährleistet die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den zentralen Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten für die Verwaltung des Überwachungs- und des Notfallmodus für den Binnenmarkt.

Geänderter Text

(2) Die Kommission benennt ein zentrales Verbindungsbüro auf Unionsebene, das für die Kontakte mit den zentralen Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten während des Überwachungs- und des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß dieser Verordnung **und gegebenenfalls mit anderen für die jeweilige Krise einschlägigen Stellen auf Unionsebene** zuständig ist. Das zentrale Verbindungsbüro auf Unionsebene gewährleistet die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den zentralen Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten für die Verwaltung des Überwachungs- und des Notfallmodus für den Binnenmarkt; **krisenrelevante Informationen werden gemäß Artikel 41 öffentlich zugänglich gemacht.**

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Stellungnahme **der Beratungsgruppe** und der Beiträge der auf Unionsebene tätigen einschlägigen Stellen nach Konsultation der Mitgliedstaaten einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung durch einen Rahmen zu erlassen, in dem im Hinblick auf die Zusammenarbeit **in Krisensituationen**, den Informationsaustausch und die Krisenkommunikation für den Überwachungs- und den Notfallmodus für den Binnenmarkt, Krisenprotokolle festgelegt sind, **die** insbesondere folgende Aspekte **betreffen**:

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Zusammenarbeit zwischen den für die Verwaltung des Überwachungs- und des Notfallmodus für den Binnenmarkt zuständigen Behörden auf nationaler Ebene **und Unionsebene im Überwachungs- und im Notfallmodus für den Binnenmarkt über alle Sektoren des Binnenmarkts hinweg**;

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Geänderter Text

(1) Die Kommission wird ermächtigt, unter **gebührender** Berücksichtigung der Stellungnahme **des Ausschusses** und der Beiträge der auf Unionsebene tätigen einschlägigen Stellen nach Konsultation der Mitgliedstaaten einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung durch einen **allgemeinen** Rahmen zu erlassen, in dem im Hinblick auf die Zusammenarbeit **bei der Krisenvorsorge**, den Informationsaustausch und die Krisenkommunikation für den Überwachungs- und den Notfallmodus für den Binnenmarkt Krisenprotokolle festgelegt sind **und der** insbesondere folgende Aspekte **betrifft**:

Geänderter Text

a) Zusammenarbeit zwischen den für die Verwaltung des Überwachungs- und des Notfallmodus für den Binnenmarkt zuständigen Behörden auf nationaler Ebene, **auch auf lokaler und regionaler Ebene, und den zuständigen Behörden auf Unionsebene**;

Vorschlag der Kommission

c) koordiniertes Konzept für die **Risiko- und** Krisenkommunikation auch gegenüber der Öffentlichkeit mit einer koordinierenden Rolle der Kommission;

Geänderter Text

c) koordiniertes Konzept für die Krisenkommunikation auch gegenüber der Öffentlichkeit **und den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Wirtschaftsteilnehmern**, mit einer koordinierenden Rolle der Kommission;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **Verwaltung des Rahmens.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verzeichnis der **zuständigen** nationalen Behörden, der gemäß Artikel 5 benannten zentralen Verbindungsbüros und der in Artikel 21 genannten zentralen Anlaufstellen, ihrer Kontaktdaten sowie der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten während des Überwachungs- und des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß dieser Verordnung nach nationalem Recht;

Geänderter Text

a) Verzeichnis der nationalen Behörden, der gemäß Artikel 5 benannten zentralen Verbindungsbüros und der in Artikel 21 genannten zentralen Anlaufstellen, ihrer Kontaktdaten sowie der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten während des Überwachungs- und des Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß dieser Verordnung nach nationalem Recht;

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Konsultation der Vertreter der

Geänderter Text

b) Konsultation der Vertreter der

Wirtschaftsteilnehmer **und der Sozialpartner**, einschließlich KMU, zu ihren Initiativen und Maßnahmen zur Abmilderung und Bewältigung möglicher **Störungen der Lieferkette und zur Überwindung möglicher Engpässe bei Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt**;

Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich KMU, zu ihren Initiativen und Maßnahmen zur Abmilderung und Bewältigung möglicher **Binnenmarkt-Notfälle**;

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Konsultation der Sozialpartner zu den Auswirkungen auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in den Bereichen von entscheidender Bedeutung;

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Zusammenarbeit auf technischer Ebene im Überwachungs- und im Notfallmodus für den Binnenmarkt über alle Sektoren des Binnenmarkts hinweg;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Risiko- und Notfallkommunikation mit einer koordinierenden Rolle der Kommission unter **angemessener** Berücksichtigung bereits bestehender Strukturen;

d) Risiko- und Notfallkommunikation mit einer koordinierenden Rolle der Kommission unter Berücksichtigung bereits bestehender Strukturen;

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses die Ausarbeitung freiwilliger Krisenprotokolle durch Wirtschaftsteilnehmer veranlassen, fördern und vereinfachen, um Binnenmarkt-Notfälle anzugehen, wobei dies strikt auf außergewöhnliche Umstände beschränkt ist. Die Kommission kann gegebenenfalls auch Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere einschlägige Organisationen in die Ausarbeitung der freiwilligen Krisenprotokolle einbeziehen. Die freiwilligen Krisenprotokolle enthalten Folgendes:

- a) die spezifischen Parameter der Störung, der mit dem freiwilligen Krisenprotokoll begegnet werden soll, und die damit verfolgten Ziele;***
- b) die Rolle der einzelnen Beteiligten und die vorbereitenden Maßnahmen, die sie zu ergreifen haben, und ihre Rolle nach Aktivierung des Krisenprotokolls;***
- c) das Verfahren zur Festlegung der Funktionsweise des Krisenprotokolls;***
- d) Maßnahmen zur Abmilderung von möglichen Binnenmarkt-Notfällen und zur Reaktion darauf, die strikt auf das für ihre Bewältigung erforderliche Maß beschränkt sind;***
- e) Sicherheitsmaßnahmen zum Bekämpfen etwaiger negativer Folgen für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen und die Freizügigkeit von Arbeitskräften.***

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um das Funktionieren des in Absatz 1 genannten Rahmens zu gewährleisten, kann die Kommission Stresstests, Simulationen sowie Überprüfungen während und nach der Durchführung von Maßnahmen mit den Mitgliedstaaten durchführen und den auf Unionsebene tätigen zuständigen Stellen und den Mitgliedstaaten gegebenenfalls vorschlagen, den Rahmen zu aktualisieren.

entfällt

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission organisiert für das Personal der benannten zentralen Verbindungsbüros die in Artikel 6 genannten Schulungen zu **Krisenkoordinierung**, Zusammenarbeit und Informationsaustausch. Sie organisiert Simulationen, an denen das Personal der zentralen Verbindungsbüros **aller Mitgliedstaaten beteiligt ist** und **die auf möglichen Notfallszenarien im Binnenmarkt basieren**.

(1) Die Kommission **entwickelt und** organisiert für das Personal der benannten zentralen Verbindungsbüros **und die Wirtschaftsteilnehmer regelmäßig** die in Artikel 6 genannten Schulungen zu **Vorbereitung, Koordinierung**, Zusammenarbeit, **Kommunikation** und Informationsaustausch **bei Krisen**. Sie organisiert Simulationen, an denen das Personal der zentralen Verbindungsbüros **sowie andere einschlägige, an der Prävention von, der Vorbereitung für und der Reaktion auf Binnenmarkt-Notfälle beteiligte Akteure, einschließlich Wirtschaftsteilnehmer, oder Stellen beteiligt sind**.

Änderungsantrag 125

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission entwickelt und verwaltet insbesondere ein Schulungsprogramm, das sich aus Erfahrungen aus früheren Krisen ableitet, einschließlich Aspekten aus dem gesamten Notfallmanagementzyklus, um eine zügige Reaktion auf Krisen bieten zu können. Das Programm umfasst Folgendes:

- a) Überwachung, Analyse und Bewertung aller einschlägigen Maßnahmen zur Erleichterung des freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs;**
- b) Förderung der Umsetzung bewährter Verfahren auf nationaler Ebene und auf Unionsebene und gegebenenfalls der von Drittländern und internationalen Organisationen entwickelten bewährten Verfahren;**
- c) Entwicklung von Leitlinien zur Verbreitung von Wissen und zur Umsetzung verschiedener Aufgaben auf nationaler und gegebenenfalls regionaler und lokaler Ebene;**
- d) Förderung der Einführung und Verwendung relevanter neuer Technologien und digitaler Werkzeuge zum Zweck der Reaktion auf Binnenmarkt-Notfälle.**

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, der von einer Störung betroffen ist, kann die Kommission ein

Sachverständigenteam entsenden, um vor Ort Beratung über Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen dieses Mitgliedstaats zu leisten.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Stresstests

(1) Um den freien Verkehr und die Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung sicherzustellen und um Störungen des Binnenmarkts zu antizipieren und sich darauf vorzubereiten, führt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses Stresstests durch, einschließlich Simulationen und Peer Reviews, insbesondere für von der Kommission als kritisch eingestufte Sektoren.

Die Kommission lädt insbesondere Personal aus den zentralen Verbindungsbüros aller Mitgliedstaaten zur Teilnahme an Simulationen ein und

a) entwickelt Szenarien und Parameter, die spezifische, mit Binnenmarkt-Notfällen verbundene Risiken erfassen, um Schwachstellen in Bereichen von entscheidender Bedeutung zu ermitteln, sowie um die möglichen Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit zu bewerten;

b) ermittelt einschlägige Wirtschaftsteilnehmer und repräsentative Organisationen sowie andere relevante Akteure oder Stellen, die an der

Prävention von, Vorsorge für und Reaktion auf Notfälle beteiligt sind, und lädt diese Akteure zur Teilnahme auf freiwilliger Basis ein;

c) erleichtert Peer Reviews und fördert die Entwicklung von Strategien zur Krisenvorsorge;

d) ermittelt Risikominderungsmaßnahmen nach Abschluss der Stresstests in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteuren.

(2) Die Kommission führt regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre Stresstests durch, wobei dies umfassende unionsweite Stresstests oder Stresstests für spezifische geographische Gebiete oder Grenzregionen umfasst.

(3) Die Kommission teilt dem Ausschuss die Ergebnisse der Stresstests mit und veröffentlicht einen Bericht.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7b

Ermittlung kritischer Sektoren

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses und der Beiträge der auf Unionsebene tätigen einschlägigen Stellen und nach Konsultation der Mitgliedstaaten einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in dem die Verfahrensweise für eine Bestandsaufnahme zur Ermittlung kritischer Sektoren festgelegt ist.

(2) Zum Zweck der in Absatz 1

genannten Verfahrensweise achtet die Kommission besonders auf

- a) Handelsströme,*
- b) Angebot und Nachfrage,*
- c) Bündelung des Angebots,*
- d) Erzeugung und Erzeugungskapazitäten der Union und weltweit auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette,*
- e) gegenseitige Abhängigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Binnenmarkts tätig sind.*

(3) Die Kommission führt unter Rückgriff auf die in Absatz 1 genannte Verfahrensweise und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses regelmäßig eine Bestandsaufnahme durch, um kritische Sektoren zu ermitteln. Diese Bestandsaufnahmen stützen sich ausschließlich auf öffentlich oder kommerziell verfügbare Daten und einschlägige nichtvertrauliche Informationen von Unternehmen.

(4) Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das zentrale Verbindungsbüro eines Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission und die zentralen Verbindungsbüros der anderen Mitgliedstaaten ***unverzüglich*** über alle Ereignisse, die ***das Funktionieren des Binnenmarkts und seiner Lieferketten erheblich stören oder erheblich stören*** könnten (***bedeutende Ereignisse***).

Geänderter Text

(1) Das zentrale Verbindungsbüro eines Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission und die zentralen Verbindungsbüros der anderen Mitgliedstaaten ***unmittelbar*** über alle Ereignisse, die ***zu einem Binnenmarkt-Notfall führen*** könnten.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die zentralen Verbindungsbüros und alle zuständigen nationalen Behörden **behandeln** die in Absatz 1 genannten Informationen gemäß dem Unionsrecht und den mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften so, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der **Europäischen** Union oder ihrer Mitgliedstaaten sowie die Sicherheit und die geschäftlichen Interessen der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer geschützt sind.

Geänderter Text

(2) Die zentralen Verbindungsbüros und alle zuständigen nationalen Behörden **erlassen alle erforderlichen Maßnahmen, um** die in Absatz 1 genannten Informationen gemäß dem Unionsrecht und den mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften so **behandeln zu können**, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Union oder ihrer Mitgliedstaaten sowie die Sicherheit und die geschäftlichen Interessen der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer geschützt sind.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Feststellung, ob die **Störung oder potenzielle Störung des Funktionierens des Binnenmarkts und seiner Lieferketten für Waren und Dienstleistungen erheblich ist** und einer Warnmeldung **bedarf**, berücksichtigt das zentrale Verbindungsbüro eines Mitgliedstaats Folgendes:

Geänderter Text

(3) Bei der Feststellung, ob die **in Absatz 1 genannten Ereignisse** einer Warnmeldung **bedürfen**, berücksichtigt das zentrale Verbindungsbüro eines Mitgliedstaats Folgendes:

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Zahl der **von der Störung oder potenziellen Störung** betroffenen Wirtschaftsteilnehmer;

a) die Zahl der **unionsweit** betroffenen Wirtschaftsteilnehmer;

Änderungsantrag 133

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Dauer oder voraussichtliche Dauer der **Störung oder potenziellen Störung**;

b) die Dauer oder voraussichtliche Dauer der **Ereignisse**;

Änderungsantrag 134

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) das geografische Gebiet; den Anteil des Binnenmarkts, **der von der Störung oder potenziellen Störung betroffen ist**; die Auswirkungen auf **bestimmte geografische Gebiete, die** besonders **anfällig und Störungen der Lieferkette ausgesetzt sind, einschließlich der** Gebiete in äußerster Randlage **der EU**;

c) das geografische Gebiet; den **betroffenen** Anteil des Binnenmarkts **und die grenzübergreifenden Auswirkungen**; die Auswirkungen auf besonders **anfällige oder gefährdete geografische Gebiete wie die** Gebiete in äußerster Randlage;

Änderungsantrag 135

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Auswirkungen **der Störung oder potenziellen Störung** auf nicht diversifizierbare und nicht substituierbare Produktionsmittel.

d) die Auswirkungen **dieser Ereignisse** auf nicht diversifizierbare und nicht substituierbare Produktionsmittel.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Strategische Reserven

(1) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, strategische Reserven von Waren von entscheidender Bedeutung zu bilden. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung und Straffung ihrer Bemühungen. Die Kommission sorgt insbesondere für die Koordinierung und den Informationsaustausch und fördert die Solidarität zwischen den zuständigen nationalen Behörden im Zusammenhang mit Engpässen bei krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen oder dem Aufbau strategischer Reserven für Waren von entscheidender Bedeutung.

Kapazitäten, die gemäß Artikel 12 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU Teil der rescEU-Reserve sind, sind von der Anwendung dieses Artikels ausgenommen.

(2) Der Informationsaustausch und die bewährten Verfahren nach Absatz 1 umfassen insbesondere:

a) die Wahrscheinlichkeit und die potenziellen Auswirkungen von Engpässen gemäß Absatz 1;

b) die Höhe der vorhandenen Bestände der Wirtschaftsteilnehmer und der strategischen Reserven in der gesamten Union sowie jegliche Informationen über die laufenden Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer zur Erhöhung ihrer Bestände;

c) die Kosten für die Bildung und Vorhaltung solcher strategischen

Reserven;

d) die Optionen und das Potenzial für eine alternative Versorgung;

e) weitere Informationen, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit solcher Waren und Dienstleistungen beitragen könnten.

Diese Informationen und bewährten Verfahren werden über einen sicheren Kommunikationskanal ausgetauscht.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Titel

Vorschlag der Kommission

Überwachung des Binnenmarkts

Geänderter Text

*Überwachungsmodus für den
Binnenmarkt*

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Gelangt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme *der Beratungsgruppe* zu der Auffassung, dass *eine Gefahr nach* Artikel 3 Absatz 2 *vorliegt*, so aktiviert sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts den Überwachungsmodus für eine Dauer von höchstens sechs Monaten. Der entsprechende Durchführungsrechtsakt enthält Folgendes:

Geänderter Text

(1) Gelangt die Kommission unter *gebührender* Berücksichtigung der Stellungnahme *des Ausschusses sowie der in Artikel 8 Absatz 3 festgelegten Kriterien* zu der Auffassung, dass *die in* Artikel 3 Absatz 2 *aufgeführten Bedingungen erfüllt sind*, so aktiviert sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts den Überwachungsmodus für eine Dauer von höchstens sechs Monaten. *Wenn die Auffassung der Kommission von der Stellungnahme des Ausschusses abweicht, muss die Kommission eine stichhaltige Begründung vorlegen.* Der entsprechende Durchführungsrechtsakt enthält Folgendes:

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen der Krise,

Geänderter Text

a) eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen der **erwarteten** Krise, **auch in Bezug auf die besondere Situation der Grenzregionen und der Gebiete in äußerster Randlage**,

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Liste der betroffenen Waren **und** Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung und

Geänderter Text

b) eine Liste der betroffenen Waren, Dienstleistungen **und Kategorien von Arbeitnehmern** von **entscheidender** Bedeutung und

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die zu treffenden Überwachungsmaßnahmen.

Geänderter Text

c) die zu treffenden Überwachungsmaßnahmen, **einschließlich einer Begründung ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit**.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist die Kommission der Auffassung,

Geänderter Text

(1) Ist die Kommission der Auffassung,

dass die Gründe für die Aktivierung des Überwachungsmodus gemäß Artikel 9 Absatz 1 nach wie vor gegeben sind, kann sie unter Berücksichtigung der Stellungnahme *der Beratungsgruppe* den Überwachungsmodus im Wege eines Durchführungsrechtsakts um höchstens sechs Monate verlängern.

dass die Gründe für die Aktivierung des Überwachungsmodus gemäß Artikel 9 Absatz 1 nach wie vor gegeben sind, kann sie unter **gebührender** Berücksichtigung der Stellungnahme *des Ausschusses* den Überwachungsmodus im Wege eines Durchführungsrechtsakts um höchstens sechs Monate verlängern. **Liegen dem Ausschuss konkrete und zuverlässige Nachweise dafür vor, dass der Überwachungsmodus deaktiviert werden sollte, kann er eine entsprechende Stellungnahme annehmen und der Kommission übermitteln.**

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Stellt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme *der Beratungsgruppe* fest, dass die **Gefahr nach** Artikel 3 Absatz 2 in Bezug auf einige oder alle Überwachungsmaßnahmen oder für einige oder alle Waren **und** Dienstleistungen nicht mehr **besteht**, so nimmt sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts die vollständige oder teilweise Deaktivierung des Überwachungsmodus vor.

Geänderter Text

(2) Stellt die Kommission unter **gebührender** Berücksichtigung der Stellungnahme *des Ausschusses* fest, dass die **in** Artikel 3 Absatz 2 **aufgeführten Bedingungen** in Bezug auf einige oder alle Überwachungsmaßnahmen oder für einige oder alle Waren, Dienstleistungen **und Kategorien von Arbeitnehmern** nicht mehr **erfüllt sind**, so nimmt sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts die vollständige oder teilweise Deaktivierung des Überwachungsmodus vor.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wurde der Überwachungsmodus gemäß Artikel 9 aktiviert, so überwachen die zuständigen nationalen Behörden die im Durchführungsrechtsakt zur

Geänderter Text

(1) Wurde der Überwachungsmodus gemäß Artikel 9 aktiviert, so überwachen die zuständigen nationalen Behörden die **Lieferketten für** im

Aktivierung des Überwachungsmodus **ermittelten Lieferketten für** Waren und Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung.

Durchführungsrechtsakt zur Aktivierung des Überwachungsmodus **ermittelte** Waren und Dienstleistungen von **entscheidender Bedeutung sowie die Freizügigkeit der dort ermittelten Kategorien von Arbeitnehmern von entscheidender** Bedeutung.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission sorgt für standardisierte und sichere Mittel für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen für die Zwecke des Absatzes 1 auf elektronischem Wege. Unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, nach denen erhobene Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln sind, wird die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen und von Informationen, die die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Union oder ihrer Mitgliedstaaten betreffen, gewährleistet.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen und führen ein Verzeichnis der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ansässigen wichtigsten Wirtschaftsteilnehmer, die entlang der Lieferketten für **jene** Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung tätig sind, **die im Durchführungsrechtsakt zur Aktivierung**

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen, **aktualisieren** und führen **soweit möglich** ein Verzeichnis der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ansässigen wichtigsten Wirtschaftsteilnehmer, die entlang der Lieferketten für **die im Durchführungsrechtsakt zur Aktivierung des Überwachungsmodus ermittelten**

des Überwachungsmodus ermittelt wurden.

Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung tätig sind, **sowie der dort ermittelten Kategorien von Arbeitnehmern von entscheidender Bedeutung. Der Inhalt des Verzeichnisses muss immer vertraulich sein.**

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Auf der Grundlage des gemäß **Artikel 6** erstellten Verzeichnisses richten die zuständigen nationalen Behörden freiwillige Auskunftersuchen an die wichtigsten **Akteure** entlang der Lieferketten für **Waren und Dienstleistungen**, die in dem gemäß Artikel 9 erlassenen Durchführungsrechtsakt **ermittelt wurden, sowie an andere in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ansässige relevante Interessenträger**. Diese Ersuchen enthalten insbesondere die Angabe, welche Informationen über Faktoren, die sich auf die Verfügbarkeit der ermittelten Waren und Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung auswirken, angefordert werden. Jeder Wirtschaftsteilnehmer/**Interessenträger**, der freiwillig Informationen bereitstellt, tut dies auf individueller Basis im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften der Union zum Informationsaustausch. Die zuständigen nationalen Behörden übermitteln die entsprechenden Feststellungen über das jeweilige zentrale Verbindungsbüro unverzüglich an die Kommission und **die Beratungsgruppe**.

Geänderter Text

(4) Auf der Grundlage des gemäß **Absatz 3** erstellten Verzeichnisses richten die zuständigen nationalen Behörden **erforderlichenfalls** freiwillige Auskunftersuchen an die **in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ansässigen** wichtigsten **Wirtschaftsteilnehmer** entlang der Lieferketten für die in dem gemäß Artikel 9 erlassenen Durchführungsrechtsakt **ermittelten Waren und Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung**. Diese Ersuchen enthalten insbesondere die Angabe, welche Informationen über Faktoren, die sich auf die Verfügbarkeit der ermittelten Waren und Dienstleistungen von **entscheidender** Bedeutung auswirken, angefordert werden. Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der freiwillig Informationen bereitstellt, tut dies auf individueller Basis im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften der Union zum Informationsaustausch. Die zuständigen nationalen Behörden übermitteln die entsprechenden Feststellungen über das jeweilige zentrale Verbindungsbüro unverzüglich an die Kommission und **den Ausschuss**.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die zuständigen nationalen Behörden tragen dem Verwaltungsaufwand, der den Wirtschaftsteilnehmern und insbesondere den KMU durch Auskunftersuchen entstehen kann, gebührend Rechnung und sorgen dafür, dass **er** so gering wie möglich gehalten wird.

Geänderter Text

(5) Die zuständigen nationalen Behörden tragen dem Verwaltungsaufwand, der den Wirtschaftsteilnehmern und insbesondere den KMU durch Auskunftersuchen entstehen kann, gebührend Rechnung und sorgen dafür, dass **dieser Verwaltungsaufwand** so gering wie möglich gehalten **und die Vertraulichkeit der Informationen gewahrt** wird.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission kann **die Beratungsgruppe** auffordern, die Ergebnisse und Entwicklungsaussichten auf der Grundlage der Überwachung der Lieferketten für Waren und Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung zu erörtern.

Geänderter Text

(6) Die Kommission kann **den Ausschuss** auffordern, die Ergebnisse und Entwicklungsaussichten auf der Grundlage der Überwachung der Lieferketten für Waren und Dienstleistungen von **entscheidender** Bedeutung zu erörtern.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen der gemäß Absatz 1 durchgeführten Tätigkeiten erhoben wurden, **kann** die Kommission einen Bericht mit den aggregierten Ergebnissen **vorlegen**.

Geänderter Text

(7) Auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen der gemäß Absatz 1 durchgeführten Tätigkeiten erhoben wurden, **legt** die Kommission **dem Europäischen Parlament und dem Rat** einen Bericht mit den aggregierten Ergebnissen **vor**.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten verlangen, dass die Mitgliedstaaten die folgenden Informationen über die in einem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten Waren von entscheidender Bedeutung bereitstellen:

- a) die Höhe der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorgehaltenen strategischen Reserven;***
- b) jegliches Potenzial für eine weitere Beschaffung.***

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Vor dem Erlass des Durchführungsrechtsakts geht die Kommission wie folgt vor:

- a) Sie weist nach, dass sie keinen anderweitigen Zugang zu diesen Informationen hat, und begründet die Notwendigkeit eines Durchführungsrechtsakts;***
- b) sie ersucht den Ausschuss um eine Stellungnahme.***

Wenn die Auffassung der Kommission von der Stellungnahme des Ausschusses abweicht, legt die Kommission zudem eine stichhaltige Begründung vor.

Änderungsantrag 153

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) In dem Durchführungsrechtsakt wird festgelegt, zu welchen Waren Informationen zu übermitteln sind.

Änderungsantrag 154

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7d) Der Zeitraum der Bereitstellung der Informationen darf sechs Monate nicht überschreiten und kann nicht verlängert werden.

Änderungsantrag 155

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 156

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil IV – Titel**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Binnenmarkt-Notfall

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 157

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bei der Bewertung der Schwere einer Störung zwecks Feststellung, ob die Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt als Binnenmarkt-Notfall einzustufen sind, berücksichtigt die Kommission auf der Grundlage konkreter und zuverlässiger Nachweise zumindest die folgenden Indikatoren:

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 158

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Krise hat zur Aktivierung **aller** einschlägigen **Krisenreaktionsmechanismen** des Rates, des Katastrophenschutzverfahrens der Union oder der unter dem EU-Rahmen für Gesundheitssicherheit eingerichteten Mechanismen geführt, einschließlich **der [des Vorschlags für die] Verordnung (EU) .../... zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und der [des Vorschlags für die] Verordnung (EU) .../... des Rates über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen,**

a) die Krise hat zur Aktivierung **eines** einschlägigen **Krisenreaktionsmechanismus** des Rates, **einschließlich der Integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR),** des Katastrophenschutzverfahrens der Union oder **eines** der unter dem EU-Rahmen für Gesundheitssicherheit eingerichteten Mechanismen geführt, einschließlich **des in** der Verordnung (EU) **2022/2372 vorgesehenen Notfallrahmens,**

Änderungsantrag 159

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine Schätzung der Zahl der wirtschaftlichen Tätigkeiten oder Anwender, die für die Bereitstellung der

b) eine Schätzung der Zahl **oder des Marktanteils** der wirtschaftlichen Tätigkeiten **und der Marktnachfrage nach**

betreffenden Waren oder Dienstleistungen auf den gestörten Sektor bzw. die gestörten Sektoren des Binnenmarkts angewiesen sind;

diesen oder *der Zahl der* Anwender, die für die Bereitstellung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen auf den gestörten Sektor bzw. die gestörten Sektoren des Binnenmarkts angewiesen sind;

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Bedeutung der betreffenden Waren *oder* Dienstleistungen für andere Sektoren;

Geänderter Text

c) die *entscheidende* Bedeutung der betreffenden Waren, Dienstleistungen oder *Arbeitnehmer* für andere Sektoren;

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

d) die Auswirkungen in Bezug auf Ausmaß und Dauer auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt und die öffentliche Sicherheit;

Geänderter Text

ca) voraussichtliche Engpässe bei Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt;

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Auswirkungen in Bezug auf Ausmaß und Dauer auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt und die öffentliche Sicherheit;

Geänderter Text

d) die *tatsächlichen oder potenziellen* Auswirkungen *der Krise* in Bezug auf Ausmaß und Dauer auf wirtschaftliche und *grundlegende* gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt und die öffentliche Sicherheit;

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer **waren** nicht in der Lage, auf freiwilliger Basis innerhalb einer angemessenen Frist eine Lösung für die besonderen Aspekte der Krise zu finden;

Geänderter Text

e) die **Tatsache, dass die von der Störung** betroffenen Wirtschaftsteilnehmer nicht in der Lage **waren**, auf freiwilliger Basis innerhalb einer angemessenen Frist eine Lösung für die besonderen Aspekte der Krise zu finden;

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) das geografische Gebiet, das betroffen ist bzw. betroffen sein könnte, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf das Funktionieren von Lieferketten, die für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässlich sind;

Geänderter Text

g) das geografische Gebiet, **einschließlich Grenzregionen und Gebieten in äußerster Randlage**, das **von der Störung** betroffen ist bzw. betroffen sein könnte, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf das Funktionieren von Lieferketten, die für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässlich sind;

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) das Fehlen von **ersatzweise zu verwendenden** Waren, Produktionsmitteln oder Dienstleistungen.

Geänderter Text

i) das Fehlen von **oder Engpässe bei Substituten von krisenrelevanten** Waren, Produktionsmitteln oder Dienstleistungen;

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) die Einführung von Reisebeschränkungen oder Grenzkontrollen.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der Notfallmodus für den Binnenmarkt kann aktiviert werden, ohne dass zuvor der Überwachungsmodus für den Binnenmarkt für dieselben Waren oder Dienstleistungen aktiviert wurde. Wurde der Überwachungsmodus zuvor aktiviert, kann der Notfallmodus diesen teilweise oder vollständig ersetzen.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Gelangt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme **der Beratungsgruppe** zu der Auffassung, dass ein Binnenmarkt-Notfall vorliegt, so **unterbreitet** sie **dem Rat** einen **Vorschlag** zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt.

(2) Gelangt die Kommission unter **gebührender** Berücksichtigung der Stellungnahme **des Ausschusses** zu der Auffassung, dass ein Binnenmarkt-Notfall vorliegt, so **nimmt** sie einen **Legislativvorschlag** zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt **an**.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der **Rat kann den** Notfallmodus für den Binnenmarkt im Wege eines **Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren**. Die Dauer der Aktivierung wird **im Durchführungsrechtsakt** festgelegt und **beträgt** höchstens sechs Monate.

Geänderter Text

(3) Der Notfallmodus für den Binnenmarkt **kann** im Wege eines **auf der Grundlage des Legislativvorschlags gemäß Absatz 2 erlassenen Rechtsakts aktiviert werden**. Die Dauer der Aktivierung wird **in diesem Rechtsakt** festgelegt und **ist auf** höchstens sechs Monate **beschränkt**.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt in Bezug auf bestimmte Waren und Dienstleistungen steht der Aktivierung oder weiteren Anwendung des Überwachungsmodus und der Anwendung der in **den Artikeln 11 und 12** festgelegten Maßnahmen in Bezug auf dieselben Waren und Dienstleistungen nicht entgegen.

Geänderter Text

(4) Die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt in Bezug auf bestimmte Waren und Dienstleistungen steht der Aktivierung oder weiteren Anwendung des Überwachungsmodus und der Anwendung der in **Artikel 8a** festgelegten Maßnahmen in Bezug auf dieselben Waren und Dienstleistungen nicht entgegen.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Sobald der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert ist, nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts unverzüglich eine Liste krisenrelevanter Waren und Dienstleistungen an**. Die Liste kann im Wege von Durchführungsrechtsakten geändert werden.

Geänderter Text

(5) **Wenn die Kommission die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt vorschlägt, legt sie eine Liste krisenrelevanter Waren und Dienstleistungen vor**. **Sobald der Notfallmodus für den Binnenmarkt im Wege eines Rechtsakts gemäß Absatz 3 aktiviert wird, nimmt die Kommission eine solche Liste unverzüglich im Wege eines Durchführungsrechtsakts an**. Diese Liste

kann im Wege von
Durchführungsrechtsakten geändert
werden.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der in Absatz 5 genannte Durchführungsrechtsakt **der Kommission** wird **nach** dem **Prüfverfahren gemäß** Artikel 42 Absatz 2 erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt erlässt die Kommission **nach** dem **Verfahren gemäß** Artikel 42 Absatz 3 **unmittelbar** geltende Durchführungsrechtsakte.

Geänderter Text

(6) Der in Absatz 5 genannte Durchführungsrechtsakt wird **gemäß** dem **in** Artikel 42 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt erlässt die Kommission **gemäß** dem **in** Artikel 42 Absatz 3 **genannten Verfahren sofort** geltende Durchführungsrechtsakte.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gelangt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme der **Beratungsgruppe** zu der Auffassung, dass es einer Verlängerung des Notfallmodus für den Binnenmarkt bedarf, so unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung des Notfallmodus für den Binnenmarkt. Vorbehaltlich dringender und außergewöhnlicher Änderungen der Umstände bemüht sich die Kommission, einen solchen Vorschlag spätestens 30 Tage vor Ablauf des Zeitraums zu unterbreiten, für den der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde. **Der Rat kann den Notfallmodus für den Binnenmarkt im Wege eines**

Geänderter Text

(1) Gelangt die Kommission unter **gebührender** Berücksichtigung der Stellungnahme **des Ausschusses und auf der Grundlage** der **Erwägungen nach Artikel 14 Absatz 2** zu der Auffassung, dass es einer Verlängerung des Notfallmodus für den Binnenmarkt bedarf, so unterbreitet sie **dem Europäischen Parlament und** dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung des Notfallmodus für den Binnenmarkt. Vorbehaltlich dringender und außergewöhnlicher Änderungen der Umstände bemüht sich die Kommission, einen solchen Vorschlag spätestens 30 Tage vor Ablauf des Zeitraums zu unterbreiten, für den der Notfallmodus für

Durchführungsrechtsakts um höchstens sechs Monate verlängern.

den Binnenmarkt aktiviert wurde.

Der Notfallmodus für den Binnenmarkt kann im Wege eines auf der Grundlage des Legislativvorschlags gemäß Unterabsatz 1 erlassenen Rechtsakts verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung wird in diesem Rechtsakt festgelegt und ist auf höchstens sechs Monate beschränkt.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Liegen **der Beratungsgruppe** konkrete und zuverlässige Nachweise dafür vor, dass der **Binnenmarkt-Notfall** deaktiviert werden sollte, kann sie eine entsprechende Stellungnahme abgeben und der Kommission übermitteln. Gelangt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme **der Beratungsgruppe** zu der Auffassung, dass **kein** Binnenmarkt-Notfall mehr vorliegt, so unterbreitet sie dem Rat unverzüglich einen Vorschlag zur Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt.

Geänderter Text

(2) Liegen **dem Ausschuss** konkrete und zuverlässige Nachweise dafür vor, dass der **Notfallmodus für den Binnenmarkt** deaktiviert werden sollte, kann sie eine entsprechende Stellungnahme abgeben und der Kommission übermitteln. Gelangt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme **des Ausschusses** zu der Auffassung, dass **der** Binnenmarkt-Notfall **nicht** mehr vorliegt, so unterbreitet sie **dem Europäischen Parlament und** dem Rat unverzüglich einen Vorschlag zur Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die Maßnahmen**, die gemäß den Artikeln 24 bis 33 **und gemäß den Notfallverfahren ergriffen wurden, die in den jeweiligen Rechtsrahmen der Union durch die Änderungen der sektorspezifischen Produktvorschriften**

Geänderter Text

(3) Die gemäß den Artikeln 24 bis 33 **ergriffenen Maßnahmen** treten mit Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt außer Kraft. Die Kommission legt dem **Europäischen Parlament und dem** Rat spätestens drei Monate nach

*gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/424, der Verordnung (EU) 2016/425, der Verordnung (EU) 2016/426, der Verordnung (EU) 2019/1009 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie zur Einführung von Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung im Rahmen eines Binnenmarkt-Notfalls sowie der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2006/42/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU sowie zur Einführung von Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung im Zusammenhang mit einem Binnenmarkt-Notfall eingeführt wurden, treten mit Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt außer Kraft. Die Kommission legt dem Rat spätestens drei Monate nach Auslaufen der Maßnahmen eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Behebung des Binnenmarkt-Notfalls auf der Grundlage der im Rahmen des in Artikel 11 **vorgesehenen** Überwachungsmechanismus **erhobenen Informationen vor**.*

Auslaufen der Maßnahmen eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Behebung des Binnenmarkt-Notfalls auf der Grundlage der **Informationen vor, die** im Rahmen des in Artikel 11 **dargelegten** Überwachungsmechanismus **erhoben wurden**.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Teil IV – Titel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Freier Verkehr bei einem Binnenmarkt-Notfall

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Teil IV – Titel II – Kapitel I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen zur **Wiederherstellung und**
Erleichterung des freien Verkehrs

Geänderter Text

Maßnahmen zur Erleichterung des freien
Verkehrs

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

**Allgemeine Anforderungen in Bezug auf
Maßnahmen zur Beschränkung** des freien
Verkehrs **in Reaktion auf einen
Binnenmarkt-Notfall**

Geänderter Text

Unzulässige Beschränkungen des freien
Verkehrs **während eines Binnenmarkt-
Notfalls**

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Bei der Annahme und Anwendung
nationaler Maßnahmen in Reaktion auf
einen Binnenmarkt-Notfall und die
zugrunde liegende Krise stellen die
Mitgliedstaaten sicher, dass ihre
Maßnahmen in vollem Umfang mit dem
Vertrag und dem Unionsrecht und
insbesondere mit den in diesem Artikel
festgelegten Anforderungen im Einklang
stehen.**

Geänderter Text

(1) **Beschränkungen des freien
Waren- und Dienstleistungsverkehrs und
der Freizügigkeit, die von Mitgliedstaaten
als Reaktion auf einen Binnenmarkt-
Notfall verhängt werden, sind verboten, es
sei denn, sie sind aus Gründen legitimer
Ziele des öffentlichen Interesses
gerechtfertigt, wie aufgrund der
öffentlichen Ordnung, öffentlichen
Sicherheit oder der öffentlichen
Gesundheit, und stehen im Einklang mit
den Grundsätzen der
Nichtdiskriminierung und der
Verhältnismäßigkeit.**

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jede Beschränkung wird zeitlich begrenzt und aufgehoben, **sobald die Situation dies zulässt. Darüber hinaus sollte bei jeder Beschränkung die Situation in den Grenzregionen berücksichtigt werden.**

Geänderter Text

(2) Jede derartige Beschränkung wird zeitlich begrenzt und **entweder bei der Deaktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt oder – sofern sie nicht mehr gerechtfertigt oder verhältnismäßig ist – auch früher unverzüglich** aufgehoben.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei jeder Beschränkung sollte die Situation in den Grenzregionen und Gebieten in äußerster Randlage berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitend erwerbstätige Personen.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Etwaige Anforderungen, die den Bürgerinnen und Bürgern und **Unternehmen** auferlegt werden, verursachen keinen unangemessenen oder unnötigen Verwaltungsaufwand.

(3) Etwaige Anforderungen, die den Bürgerinnen und Bürgern und **Wirtschaftsteilnehmern** auferlegt werden, verursachen keinen unangemessenen oder unnötigen Verwaltungsaufwand. **Die Mitgliedstaaten ergreifen alle verfügbaren Maßnahmen, um jeglichen Verwaltungsaufwand zu beschränken und zu verringern.**

Änderungsantrag 183

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) Die Mitgliedstaaten erlassen keine**
- a) Beschränkungen der Ausfuhr von Waren oder der Erbringung bzw. des Empfangs von Dienstleistungen innerhalb der Union oder Maßnahmen gleicher Wirkung;**
 - b) Maßnahmen, die zu Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten oder den Bürgerinnen und Bürgern, auch in ihrer Eigenschaft als Dienstleister oder Arbeitnehmer, die unmittelbar oder mittelbar auf der Staatsangehörigkeit oder im Falle von Unternehmen auf dem Ort des eingetragenen Geschäftssitzes, der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung beruht, führen;**
 - c) Beschränkungen des freien Verkehrs von Personen oder Reisebeschränkungen für Personen, die an der Herstellung, der Instandhaltung oder dem Transport von in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten krisenrelevanten Waren und deren Teilen beteiligt sind, oder Beschränkungen für Personen, die an der Erbringung von in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten krisenrelevanten Dienstleistungen beteiligt sind, oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung, die**
 - i) Engpässe bei den benötigten Arbeitskräften auf dem Binnenmarkt zur Folge haben und damit zu einer Störung der Lieferketten für krisenrelevante Waren und Dienstleistungen oder zur Entstehung bzw. Verstärkung von Engpässen bei diesen Waren und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt**

führen oder

ii) eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Person darstellen.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Während des Notfallmodus für den Binnenmarkt kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten unterstützende Maßnahmen zur **Stärkung** der Freizügigkeit **gemäß Artikel 17 Absätze 6 und 7** vorsehen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 422 Absatz 2 erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte.**

(1) Während des Notfallmodus für den Binnenmarkt kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten unterstützende Maßnahmen zur **Erleichterung** der Freizügigkeit vorsehen.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Stellt die Kommission während des Notfallmodus für den Binnenmarkt fest, dass die Mitgliedstaaten Vorlagen für die Bescheinigung eingeführt haben, dass es sich bei der Person oder dem Wirtschaftsteilnehmer um einen Dienstleister, der krisenrelevante Dienstleistungen erbringt, um einen Unternehmensvertreter oder Arbeitnehmer, der an der Herstellung krisenrelevanter Waren oder der Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen beteiligt ist, oder um eine Katastrophenschutzkraft handelt, und ist sie der Auffassung, dass die Verwendung unterschiedlicher Vorlagen durch die einzelnen Mitgliedstaaten ein Hindernis für den freien Verkehr während eines Binnenmarkt-Notfalls darstellt, so kann sie, wenn sie dies zur Unterstützung des freien Verkehrs dieser Personengruppen und ihrer Ausrüstung während des laufenden Binnenmarkt-Notfalls für erforderlich hält, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorlagen für die Bescheinigung vorgeben, dass sie die einschlägigen Kriterien für die Anwendung von Artikel **17 Absatz 6** in allen Mitgliedstaaten erfüllen.

Geänderter Text

(2) Stellt die Kommission während des Notfallmodus für den Binnenmarkt fest, dass die Mitgliedstaaten Vorlagen für die Bescheinigung eingeführt haben, dass es sich bei der Person oder dem Wirtschaftsteilnehmer um einen Dienstleister, der krisenrelevante Dienstleistungen erbringt, um einen Unternehmensvertreter oder Arbeitnehmer, der an der Herstellung krisenrelevanter Waren oder der Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen beteiligt ist, oder um eine Katastrophenschutzkraft handelt, und ist sie der Auffassung, dass die Verwendung unterschiedlicher Vorlagen durch die einzelnen Mitgliedstaaten ein Hindernis für den freien Verkehr während eines Binnenmarkt-Notfalls darstellt, so kann sie, wenn sie dies zur Unterstützung des freien Verkehrs dieser Personengruppen und ihrer Ausrüstung während des laufenden Binnenmarkt-Notfalls für erforderlich hält, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorlagen für die Bescheinigung vorgeben, dass sie die einschlägigen Kriterien für die Anwendung von Artikel **16** in allen Mitgliedstaaten erfüllen.

Änderungsantrag 187

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte werden **nach** dem **Prüfverfahren gemäß** Artikel 42 Absatz 2 erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt erlässt die Kommission **nach** dem **Verfahren gemäß** Artikel 42 Absatz 3

Geänderter Text

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte werden **gemäß** dem **in** Artikel 42 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt erlässt die Kommission **gemäß** dem **in** Artikel 42 Absatz 3

unmittelbar geltende
Durchführungsrechtsakte.

genannten Verfahren sofort geltende
Durchführungsrechtsakte.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mitteilungen

Mitteilungen *und Informationen*

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei einem Binnenmarkt-Notfall teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle Entwürfe *krisenrelevanter* Maßnahmen zur Beschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie *krisenrelevanter Beschränkungen* des freien Verkehrs von Personen, einschließlich *Arbeitnehmer*, unter Angabe der Gründe für diese Maßnahmen mit.

Während des Überwachungsmodus für den Binnenmarkt oder des Notfallmodus für den Binnenmarkt teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle Entwürfe *krisenbezogener* Maßnahmen zur Beschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie *ergriffene Maßnahmen zur Beschränkung* des freien Verkehrs von Personen, einschließlich *Arbeitnehmern*, unter Angabe der Gründe für diese Maßnahmen mit.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine *Begründung*, aus der hervorgeht, dass der Erlass *einer solchen Maßnahme* gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, *sofern eine solche Begründung nicht bereits in der mitgeteilten Maßnahme enthalten war*.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine *Erklärung*, aus der hervorgeht, dass der Erlass *solcher Maßnahmen nichtdiskriminierend*, gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, *und fügen dafür nach Möglichkeit konkrete Nachweise bei*. Die Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den vollständigen Wortlaut der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die **die** Maßnahme **enthalten** oder durch sie geändert werden.

übermitteln der Kommission den vollständigen Wortlaut der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die **eine solche** Maßnahme **vorsehen** oder durch sie geändert werden.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission übermittelt die mitgeteilten Maßnahmen unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten und gibt sie gleichzeitig an **die Beratungsgruppe** weiter.

Geänderter Text

(4) Die Kommission übermittelt die mitgeteilten Maßnahmen unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten und gibt sie gleichzeitig an **den Ausschuss** weiter.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Beschließt **die Beratungsgruppe**, eine Stellungnahme zu einer mitgeteilten Maßnahme abzugeben, so tut **sie** dies innerhalb von vier Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung **über diese Maßnahme bei der Kommission**.

Geänderter Text

(5) Beschließt **der Ausschuss**, eine Stellungnahme zu einer mitgeteilten Maßnahme abzugeben, so tut **er** dies innerhalb von vier Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen über die mitgeteilten Maßnahmen sowie über die gemäß diesem

Geänderter Text

(6) Die Kommission stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen über die mitgeteilten Maßnahmen sowie über die gemäß diesem

Artikel erlassenen Beschlüsse und die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten informiert werden, es sei denn, die Mitgliedstaaten beantragen, dass die Maßnahmen vertraulich behandelt werden, oder die Kommission ist der Auffassung, dass die Offenlegung dieser Maßnahmen die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der *Europäischen* Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde.

Artikel erlassenen Beschlüsse und die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten informiert werden, es sei denn, die Mitgliedstaaten beantragen *gemäß Absatz 15*, dass die Maßnahmen vertraulich behandelt werden, oder die Kommission ist der Auffassung, dass die Offenlegung dieser Maßnahmen die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs bzw. der erlassenen Maßnahme mit dem Unionsrecht, einschließlich *der* Artikel 16 *und* 17 dieser Verordnung sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, und kann zu der mitgeteilten Maßnahme Stellung nehmen, wenn unmittelbar offensichtliche und schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass mit der Maßnahme gegen Unionsrecht verstoßen wird. Diese Stellungnahme wird von dem mitteilenden Mitgliedstaat berücksichtigt. Unter außergewöhnlichen Umständen, insbesondere um wissenschaftliche Gutachten, Nachweise oder technisches Fachwissen im Zusammenhang mit einer sich entwickelnden Situation einzuholen, kann die Kommission die zehntägige Frist verlängern. Die Kommission legt die Gründe für eine solche Verlängerung dar, setzt eine neue Frist fest *und* unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich über die neue Frist und die Gründe für die Verlängerung.

Geänderter Text

(8) Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs bzw. der erlassenen Maßnahme mit dem Unionsrecht, einschließlich Artikel 16 dieser Verordnung sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, und kann zu der mitgeteilten Maßnahme Stellung nehmen, wenn unmittelbar offensichtliche und schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass mit der Maßnahme gegen Unionsrecht verstoßen wird. Diese Stellungnahme wird von dem mitteilenden Mitgliedstaat berücksichtigt. Unter außergewöhnlichen Umständen, insbesondere um wissenschaftliche Gutachten, Nachweise oder technisches Fachwissen im Zusammenhang mit einer sich entwickelnden Situation einzuholen, kann die Kommission die zehntägige Frist verlängern. Die Kommission legt die Gründe für eine solche Verlängerung dar *und* setzt eine neue Frist *von höchstens 30 Tagen* fest. *Sie* unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich über die neue Frist und die Gründe für die Verlängerung.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Auch die Mitgliedstaaten können dem mitteilenden Mitgliedstaat Stellungnahmen übermitteln, die von diesem berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Der mitteilende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Stellungnahme gemäß Absatz 8 die Maßnahmen *mit*, die er zu ergreifen gedenkt, *um* dieser Stellungnahme *nachzukommen*.

Geänderter Text

(10) Der mitteilende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Stellungnahme gemäß Absatz 8 die Maßnahmen, die er zu ergreifen gedenkt, *einschließlich einer Erklärung, wie er* dieser Stellungnahme *nachkommt*.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

(11) Stellt die Kommission fest, dass die von dem mitteilenden Mitgliedstaat übermittelten Maßnahmen immer noch nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, kann sie innerhalb von **30** Tagen nach der Übermittlung einen Beschluss erlassen, in dem sie den betreffenden Mitgliedstaat auffordert, *von der Annahme des mitgeteilten Maßnahmenentwurfs* abzusehen. Der mitteilende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich

Geänderter Text

(11) Stellt die Kommission fest, dass die von dem mitteilenden Mitgliedstaat übermittelten Maßnahmen immer noch nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, kann sie innerhalb von **15** Tagen nach der Übermittlung einen Beschluss erlassen, in dem sie den betreffenden Mitgliedstaat auffordert, *den mitgeteilten Maßnahmenentwurf zu ändern oder von dessen Annahme* abzusehen. Der mitteilende Mitgliedstaat übermittelt der

den angenommenen Wortlaut eines mitgeteilten Maßnahmenentwurfs.

Kommission unverzüglich den angenommenen Wortlaut eines mitgeteilten Maßnahmenentwurfs.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Stellt die Kommission fest, dass eine bereits angenommene Maßnahme, die ihr mitgeteilt wurde, nicht mit dem Unionsrecht im Einklang steht, kann sie innerhalb von **30** Tagen nach der Mitteilung einen Beschluss erlassen, in dem sie den Mitgliedstaat auffordert, die Maßnahme aufzuheben. Der mitteilende Mitgliedstaat übermittelt unverzüglich den Wortlaut einer überarbeiteten Maßnahme, sofern die mitgeteilte angenommene Maßnahme dadurch geändert wird.

Geänderter Text

(12) Stellt die Kommission fest, dass eine bereits angenommene Maßnahme, die ihr mitgeteilt wurde, nicht mit dem Unionsrecht im Einklang steht, kann sie innerhalb von **15** Tagen nach der Mitteilung einen Beschluss erlassen, in dem sie den Mitgliedstaat auffordert, die Maßnahme aufzuheben. Der mitteilende Mitgliedstaat übermittelt unverzüglich den Wortlaut einer überarbeiteten Maßnahme, sofern die mitgeteilte angenommene Maßnahme dadurch geändert wird.

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die in den Absätzen 11 und 12 genannte Frist von **30** Tagen kann von der Kommission ausnahmsweise verlängert werden, um einer Änderung der Umstände Rechnung zu tragen, insbesondere um wissenschaftliche Gutachten, Nachweise oder technisches Fachwissen im Zusammenhang mit einer sich entwickelnden Situation einzuholen. Die Kommission legt die Gründe für eine solche Verlängerung dar und setzt eine neue Frist fest und unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich über die neue Frist und die Gründe für die Verlängerung.

Geänderter Text

(13) Die in den Absätzen 11 und 12 genannte Frist von **15** Tagen kann von der Kommission ausnahmsweise verlängert werden, um einer Änderung der Umstände Rechnung zu tragen, insbesondere um wissenschaftliche Gutachten, Nachweise oder technisches Fachwissen im Zusammenhang mit einer sich entwickelnden Situation einzuholen. Die Kommission legt die Gründe für eine solche Verlängerung dar und setzt eine neue Frist fest und unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich über die neue Frist und die Gründe für die Verlängerung.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die in den Absätzen 11 und 12 genannten Beschlüsse der Kommission beruhen auf verfügbaren Informationen und können erlassen werden, wenn unmittelbar offensichtliche und schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass mit den mitgeteilten Maßnahmen gegen Unionsrecht verstoßen wird, einschließlich Artikel 16 **oder 17** dieser Verordnung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung. Der Erlass dieser Beschlüsse lässt die Möglichkeit der Kommission unberührt, zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens auf der Grundlage von Artikel 258 AEUV.

Geänderter Text

(14) Die in den Absätzen 11 und 12 genannten Beschlüsse der Kommission beruhen auf verfügbaren Informationen und können erlassen werden, wenn unmittelbar offensichtliche und schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass mit den mitgeteilten Maßnahmen gegen Unionsrecht verstoßen wird, einschließlich Artikel 16 dieser Verordnung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung. Der Erlass dieser Beschlüsse lässt die Möglichkeit der Kommission unberührt, zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens auf der Grundlage von Artikel 258 AEUV.

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die aufgrund dieses Artikels übermittelten Informationen **gelten nicht als vertraulich, es sei denn, dies wird von dem mitteilenden Mitgliedstaat ausdrücklich beantragt. Ein solcher Antrag bezieht sich auf Maßnahmenentwürfe und umfasst eine Begründung.**

Geänderter Text

(15) Die aufgrund dieses Artikels **von den Mitgliedstaaten** übermittelten Informationen **werden veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können beantragen, dass Informationen in Bezug auf Maßnahmenentwürfe vertraulich behandelt werden. Ein solcher Antrag ist zu begründen.**

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Die Kommission veröffentlicht **den Wortlaut der von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Binnenmarkt-Notfalls angenommenen Maßnahmen zur Beschränkung des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Personen, einschließlich Arbeitnehmer, die ihr im Wege der in diesem Artikel genannten Mitteilungen sowie über andere Quellen übermittelt wurden. Der Wortlaut der Maßnahmen wird innerhalb eines Arbeitstages nach seinem Eingang über eine von der Kommission verwaltete elektronische Plattform veröffentlicht.**

(16) Die Kommission veröffentlicht **die aufgrund dieses Artikels übermittelten Informationen, mit Ausnahme der Informationen, die gemäß Absatz 15 als vertraulich erachtet werden.**

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Kommission veröffentlicht die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Binnenmarkt-Notfalls angenommenen Maßnahmen zur Beschränkung des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Personen, einschließlich Arbeitnehmern, die ihr übermittelt wurden. Diese Maßnahmen werden innerhalb eines Arbeitstages nach ihrem Eingang über eine von der Kommission verwaltete elektronische Plattform veröffentlicht.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Die Mitgliedstaaten informieren

die Bürgerinnen und Bürger, Verbraucher, Unternehmen, Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie die betroffenen Interessenträger insbesondere über ihre genannte zentrale Anlaufstelle gemäß Artikel 21 klar und unmissverständlich über Maßnahmen, die den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen, einschließlich Arbeitnehmern und Dienstleistern, betreffen, und zwar vor dem Inkrafttreten dieser Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen ständigen Dialog mit allen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner und internationalen Partner.

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der Anforderung und Einholung von Informationen über nationale Beschränkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und der Freizügigkeit von Personen und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit einem **ausgerufenen Binnenmarkt-Notfall**;

Geänderter Text

a) der Anforderung und Einholung von Informationen über nationale Beschränkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und der Freizügigkeit von Personen und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit einem **aktivierten Notfallmodus für den Binnenmarkt**;

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Durchführung von krisenbezogenen Verfahren und Formalitäten auf nationaler Ebene, die aufgrund des **ausgerufenen Binnenmarkt-Notfalls** eingeführt wurden.

Geänderter Text

b) der Durchführung von krisenbezogenen Verfahren und Formalitäten auf nationaler Ebene, die aufgrund des **aktivierten Notfallmodus für den Binnenmarkt** eingeführt wurden.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) der Verbreitung von
Informationen an Bürgerinnen und
Bürger, Verbraucher,
Wirtschaftsteilnehmer und Arbeitnehmer
sowie deren Vertreter.***

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger, Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und Arbeitnehmer sowie deren Vertreter auf Anfrage über die jeweiligen zentralen Anlaufstellen von den zuständigen Behörden Informationen darüber erhalten können, wie die jeweiligen nationalen Krisenreaktionsmaßnahmen im Allgemeinen ausgelegt und angewandt werden. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls einen Schritt-für-Schritt-Leitfaden. Die erteilten Informationen sind klar und verständlich formuliert. Sie sind aus der Ferne und auf elektronischem Wege leicht zugänglich und werden auf dem neuesten Stand gehalten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger, Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und Arbeitnehmer sowie deren Vertreter auf Anfrage über die jeweiligen zentralen Anlaufstellen von den zuständigen Behörden Informationen darüber erhalten können, wie die jeweiligen nationalen Krisenreaktionsmaßnahmen im Allgemeinen ausgelegt und angewandt werden. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls einen Schritt-für-Schritt-Leitfaden. Die erteilten Informationen sind klar und verständlich formuliert. Sie sind aus der Ferne und auf elektronischem Wege leicht zugänglich und werden auf dem neuesten Stand gehalten. ***Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, diese Informationen in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung zu stellen, wobei sie der Lage und den Bedürfnissen der Grenzregionen besondere Aufmerksamkeit widmen.***

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die zentrale Anlaufstelle auf Unionsebene ist den Bürgerinnen und Bürgern, Verbrauchern, Wirtschaftsteilnehmern und Arbeitnehmern sowie ihren Vertretern behilflich bei

Geänderter Text

(2) Die zentrale Anlaufstelle auf Unionsebene ist den Bürgerinnen und Bürgern, Verbrauchern, **lokalen und regionalen Gebietskörperschaften**, Wirtschaftsteilnehmern und Arbeitnehmern sowie ihren Vertretern behilflich bei

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der Anforderung und Einholung von Informationen über Krisenreaktionsmaßnahmen auf Unionsebene, die für den **ausgerufenen Binnenmarkt-Notfall** relevant sind oder Auswirkungen auf die Ausübung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit von Personen **und** Arbeitnehmern haben;

Geänderter Text

a) der Anforderung und Einholung von Informationen über Krisenreaktionsmaßnahmen auf Unionsebene, die für den **aktivierten Notfallmodus für den Binnenmarkt** relevant sind oder Auswirkungen auf die Ausübung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit von Personen, **einschließlich** Arbeitnehmern, haben;

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Durchführung von krisenbezogenen Verfahren und Formalitäten, die aufgrund des **ausgerufenen Binnenmarkt-Notfalls** auf Unionsebene eingeführt wurden;

Geänderter Text

b) der Durchführung von krisenbezogenen Verfahren und Formalitäten, die aufgrund des **aktivierten Notfallmodus für den Binnenmarkt** auf Unionsebene eingeführt wurden;

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Aufstellung einer Liste mit allen nationalen Krisenmaßnahmen und nationalen Anlaufstellen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der zentralen Anlaufstelle auf Unionsebene werden ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zugewiesen.

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung Title III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen zur Reaktion auf einen Binnenmarkt-Notfall

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Verbindliche Maßnahmen im Sinne dieses Kapitels können von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ***gemäß Artikel 24 Absatz 2, Artikel 26***

Geänderter Text

(1) Verbindliche Maßnahmen im Sinne dieses Kapitels können von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ***erst dann erlassen werden, wenn gemäß Artikel 14***

Unterabsatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 erst erlassen werden, nachdem ein Binnenmarkt-Notfall im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates gemäß Artikel 14 ausgerufen wurde.

ein Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert wurde.

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In einem Durchführungsrechtsakt zur Einführung einer in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahme werden die krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen, für die diese Maßnahme gilt, klar und deutlich aufgeführt. Diese Maßnahme gilt nur für die Dauer des Notfallmodus.

Geänderter Text

(2) In einem Durchführungsrechtsakt zur Einführung einer in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahme werden die krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen, **die im gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt genannt sind** und für die diese Maßnahme gilt, klar und deutlich aufgeführt. Diese Maßnahme gilt nur für die Dauer des Notfallmodus.

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 42 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bei gravierenden krisenbedingten **Engpässen** oder der unmittelbaren Gefahr **solcher Engpässe** kann die Kommission **repräsentative Verbände oder** Wirtschaftsteilnehmer in krisenrelevanten Lieferketten auffordern, **ih**r auf freiwilliger Basis innerhalb einer **bestimmten Frist spezifische Informationen über die Produktionskapazitäten und etwaige Bestände an krisenrelevanten Waren und deren Bestandteilen in Produktionsanlagen in der Union und in Anlagen in Drittländern, die sie betreiben, unter Vertrag haben oder von denen sie Lieferungen beziehen, sowie Informationen über etwaige relevante Störungen der Lieferkette** zu übermitteln.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Übermitteln die Adressaten die gemäß Absatz 1 angeforderten Informationen nicht innerhalb der Frist und legen keine stichhaltige Begründung für dieses Versäumnis vor, kann die Kommission sie im Wege **eines Durchführungsrechtsakts zur Übermittlung der Informationen verpflichten. Der Durchführungsrechtsakt enthält dabei die Angabe**, warum dies verhältnismäßig und notwendig ist, **eine Spezifikation der** von dem Auskunftersuchen **betroffenen krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen sowie der Adressaten und der angeforderten Informationen und gegebenenfalls** eine Vorlage mit den Fragen, die an die Wirtschaftsteilnehmer

Geänderter Text

(1) Bei **einem** gravierenden krisenbedingten **Engpass** oder der unmittelbaren Gefahr **eines solchen Engpasses** kann die Kommission Wirtschaftsteilnehmer in krisenrelevanten Lieferketten auffordern, auf freiwilliger Basis innerhalb einer **angemessenen Frist gemäß Absatz 3 spezifische Informationen von Relevanz für den Binnenmarkt-Notfall** zu übermitteln.

Geänderter Text

(2) Übermitteln die Adressaten die gemäß Absatz 1 angeforderten Informationen nicht innerhalb der Frist und legen keine stichhaltige Begründung für dieses Versäumnis vor, kann die Kommission sie im Wege **einer Empfehlung um** Übermittlung der **angeforderten Informationen ersuchen. Dabei gibt sie an**, warum dies verhältnismäßig und notwendig ist, **welche krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen und welche Adressaten** von dem Auskunftersuchen **betroffen sind und welche Informationen angefordert werden, und stellt erforderlichenfalls** eine Vorlage mit den Fragen **bereit**, die an die Wirtschaftsteilnehmer gerichtet werden

gerichtet werden können.

können.

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) **Folgende Informationen können** Gegenstand der in Absatz 1 genannten Auskunftsersuchen sein:

Geänderter Text

(3) Gegenstand der in Absatz 1 genannten Auskunftsersuchen **können** sein:

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) gezielte Informationen an die Kommission über die Produktionskapazitäten und etwaige Bestände an krisenrelevanten Waren und deren Bestandteilen in Produktionsanlagen in der Union und in Drittländern, die der in Absatz 1 genannte Verband bzw. Wirtschaftsteilnehmer betreibt, unter Vertrag hat **oder von denen er Lieferungen bezieht**, unter **uneingeschränkter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und mit der Aufforderung, der Kommission einen Zeitplan in Bezug auf die voraussichtliche Produktionsleistung der Produktionsanlagen in der Union in den nächsten drei Monaten sowie etwaige relevante Störungen der Lieferkette zu übermitteln**;

Geänderter Text

a) gezielte Informationen an die Kommission über die Produktionskapazitäten und etwaige Bestände an krisenrelevanten Waren und deren Bestandteilen in Produktionsanlagen in der Union und in Drittländern, die der in Absatz 1 genannte Verband bzw. Wirtschaftsteilnehmer betreibt **oder** unter Vertrag hat;

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **sonstige Informationen, die für die Bewertung der Art oder des Ausmaßes einer bestimmten Störung der Lieferkette oder eines Engpasses erforderlich sind.**

Geänderter Text

b) **ein Zeitplan in Bezug auf die voraussichtliche Produktionsleistung für krisenrelevante Waren der Produktionsanlagen in der Union oder in Drittländern, die der Wirtschaftsteilnehmer betreibt oder unter Vertrag hat, in den drei Monaten nach dem Auskunftsersuchen.**

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Nachdem die verbindlichen Auskunftsersuchen an die Wirtschaftsteilnehmer im Wege eines Durchführungsrechtsakts auf den Weg gebracht sind, richtet die Kommission einen förmlichen Beschluss an jeden der im Durchführungsrechtsakt ermittelten repräsentativen Verbände oder Wirtschaftsteilnehmer in krisenrelevanten Lieferketten und fordert sie darin auf, die im Durchführungsrechtsakt genannten Informationen bereitzustellen. Die Kommission stützt sich** nach Möglichkeit auf die von den Mitgliedstaaten erstellten einschlägigen und verfügbaren Kontaktlisten der in den ausgewählten Lieferketten für krisenrelevante Waren und Dienstleistungen tätigen Wirtschaftsteilnehmer. Die Kommission kann die erforderlichen Informationen zu den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern von den Mitgliedstaaten einholen.

Geänderter Text

(4) **Bei der Aufforderung oder dem Ersuchen an die Wirtschaftsteilnehmer, für die Zwecke dieses Artikels Informationen bereitzustellen, stützt sich die Kommission** nach Möglichkeit auf die von den Mitgliedstaaten erstellten einschlägigen und verfügbaren Kontaktlisten der in den ausgewählten Lieferketten für krisenrelevante Waren und Dienstleistungen tätigen Wirtschaftsteilnehmer. Die Kommission kann die erforderlichen Informationen zu den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern von den Mitgliedstaaten einholen.

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5

(5) Die **Beschlüsse** der Kommission, die individuelle Auskunftersuchen **umfassen, enthalten** einen Verweis **auf den ihnen zugrunde liegenden Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 2 sowie** auf die Situationen gravierender krisenbedingter Engpässe oder einer unmittelbaren Gefahr solcher Engpässe, die Anlass zu diesen Ersuchen gegeben haben. Jedes Auskunftersuchen ist in Bezug auf den Umfang, die Art und die Granularität der Daten sowie die Häufigkeit des Zugriffs auf die angeforderten Daten hinreichend begründet und verhältnismäßig und für die Bewältigung des Notfalls **oder für die Erstellung einschlägiger amtlicher Statistiken** erforderlich. In dem Ersuchen ist **die** Frist angegeben, innerhalb derer die Informationen vorzulegen sind. Dabei wird der Aufwand berücksichtigt, den der Wirtschaftsteilnehmer **oder der repräsentative Verband** für die Erhebung und Bereitstellung der Daten betreiben muss. Darüber hinaus enthält **der förmliche Beschluss** Garantien für den Datenschutz gemäß Artikel 39 dieser Verordnung, Garantien für die Geheimhaltung von **in der Antwort bereitgestellten** sensiblen Geschäftsinformationen **gemäß Artikel 25 sowie Informationen über die Möglichkeit, den Beschluss im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anzufechten, und über die in Artikel 28 für den Fall der Nichteinhaltung vorgesehenen Geldbußen und die Antwortfristen.**

(5) Die **Empfehlung** der Kommission, die individuelle Auskunftersuchen **umfasst, enthält** einen Verweis auf die Situationen gravierender krisenbedingter Engpässe oder einer unmittelbaren Gefahr solcher Engpässe, die Anlass zu diesen Ersuchen gegeben haben. Jedes Auskunftersuchen ist in Bezug auf den Umfang, die Art und die Granularität der Daten sowie die Häufigkeit des Zugriffs auf die angeforderten Daten hinreichend begründet und verhältnismäßig und für die Bewältigung des Notfalls erforderlich. In dem Ersuchen ist **eine** Frist **von höchstens 14 Tagen** angegeben, innerhalb derer die Informationen vorzulegen sind. **Der Wirtschaftsteilnehmer kann bis zwei Tage vor Ablauf der Frist eine einmalige Fristverlängerung beantragen, falls der Ernst der Lage dies erforderlich macht. Die Kommission antwortet innerhalb eines Arbeitstages auf einen solchen Antrag auf Fristverlängerung.** Dabei wird der Aufwand berücksichtigt, den der Wirtschaftsteilnehmer für die Erhebung und Bereitstellung der Daten betreiben muss. Darüber hinaus enthält **die Empfehlung** Garantien für den Datenschutz gemäß Artikel 39 dieser Verordnung, Garantien für die Geheimhaltung von sensiblen Geschäftsinformationen **und von Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum in der Antwort gemäß Artikel 25.**

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Inhaber der Wirtschaftsteilnehmer oder ***deren Vertreter oder – im Fall von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit*** – die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen können die verlangten Informationen im Namen des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers ***oder repräsentativen Verbands von Wirtschaftsteilnehmern*** erteilen. Jeder Wirtschaftsteilnehmer ***oder repräsentative Verband von Wirtschaftsteilnehmern*** stellt die verlangten Informationen auf individueller Basis im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften der Union zum Informationsaustausch bereit. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Informationen im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die erteilten Informationen vollständig, sachlich richtig und nicht irreführend sind.

(6) Die Inhaber der Wirtschaftsteilnehmer oder die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen können die verlangten Informationen im Namen des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers erteilen. Jeder Wirtschaftsteilnehmer stellt die verlangten Informationen auf individueller Basis im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften der Union zum Informationsaustausch bereit. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Informationen im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die erteilten Informationen vollständig, sachlich richtig und nicht irreführend sind.

Änderungsantrag 226

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) ***Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung von Entscheidungen der Kommission, mit denen die Kommission einem Wirtschaftsteilnehmer ein verbindliches Auskunftersuchen auferlegt hat.***

entfällt

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Ausschussverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die bei der Anwendung dieser Verordnung **gewonnenen** Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.

Geänderter Text

(1) Die bei der Anwendung dieser Verordnung **von den Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten, dem Ausschuss, den Wirtschaftsteilnehmern oder von anderen Quellen erhaltenen** Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten nach Maßgabe des Unionsrechts und des jeweiligen nationalen Rechts den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und **anderer** in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und generierten sensiblen und

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten nach Maßgabe des Unionsrechts und des jeweiligen nationalen Rechts den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, **geistigem Eigentum** und **anderen** in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und

vertraulichen Informationen, einschließlich Empfehlungen und zu ergreifender Maßnahmen.

generierten sensiblen und vertraulichen Informationen, einschließlich Empfehlungen und zu ergreifender Maßnahmen.

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission kann *der in Artikel 4 genannten Beratungsgruppe* aggregierte Informationen auf der Grundlage der gemäß Artikel 24 erhobenen Informationen vorlegen.

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann *dem Ausschuss* aggregierte Informationen auf der Grundlage der gemäß Artikel 24 erhobenen Informationen vorlegen.

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die durch die Auskunftsersuchen erlangten Informationen werden unmittelbar nach Ablauf des Notfallmodus für den Binnenmarkt oder, sofern alle einschlägigen Berichte im Zusammenhang mit dem Notfallmodus für den Binnenmarkt eingereicht wurden, früher gelöscht. Die Kommission und die Mitgliedstaaten übermitteln den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern unmittelbar nach der Löschung dieser Informationen eine diesbezügliche Bestätigung.

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Artikel 26

entfällt

**Gezielte Änderungen der harmonisierten
Produktvorschriften**

Wurde der Notfallmodus für den Binnenmarkt im Wege eines gemäß Artikel 14 erlassenen Durchführungsrechtsakts des Rates aktiviert und besteht ein Engpass bei krisenrelevanten Waren, kann die Kommission die Notfallverfahren aktivieren, die in den [durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/424, der Verordnung (EU) 2016/425, der Verordnung (EU) 2016/426, der Verordnung (EU) 2019/1009 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie zur Einführung von Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung im Rahmen eines Binnenmarkt-Notfalls sowie der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2006/42/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU sowie zur Einführung von Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung im Zusammenhang mit einem Binnenmarkt-Notfall] geänderten Rechtsrahmen der Union in Bezug auf krisenrelevante Waren vorgesehen sind. Dabei sind die krisenrelevanten Waren und Notfallverfahren, die Gegenstand der Aktivierung sind, sowie die Gründe für eine solche Aktivierung, ihre Verhältnismäßigkeit und ihre Dauer anzugeben.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte.

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission kann einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer in krisenrelevanten Lieferketten in der Union auffordern, bestimmte Aufträge für die Herstellung oder Lieferung krisenrelevanter Waren anzunehmen und vorrangig zu behandeln („vorrangige Aufträge“).

Geänderter Text

(1) Die Kommission kann einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer in krisenrelevanten Lieferketten in der Union auffordern, ***auf freiwilliger Basis*** bestimmte Aufträge für die Herstellung oder Lieferung krisenrelevanter Waren anzunehmen und vorrangig zu behandeln („vorrangige Aufträge“). ***Die Kommission macht alle relevanten Angaben, einschließlich der Menge der krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen, der Lieferfrist und des Preises, und unterrichtet das Europäische Parlament darüber.***

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Weigert sich ein Wirtschaftsteilnehmer, Aufträge anzunehmen ***und*** vorrangig zu behandeln, so kann die Kommission ***in diesen Fällen*** von sich aus oder auf Ersuchen von 14 Mitgliedstaaten die Notwendigkeit und

Geänderter Text

(2) Weigert sich ein Wirtschaftsteilnehmer, Aufträge anzunehmen ***oder*** vorrangig zu behandeln, so kann die Kommission von sich aus oder auf Ersuchen von 14 Mitgliedstaaten die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Verhältnismäßigkeit des Rückgriffs auf vorrangige Aufträge prüfen. **Dabei** gibt sie dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer sowie allen Parteien, die nachweislich von dem potenziellen vorrangigen Auftrag betroffen sind, die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Kommission unter Berücksichtigung der im jeweiligen Fall vorliegenden Umstände festgelegt wird, Stellung zu nehmen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission im Anschluss an eine solche Prüfung einen Durchführungsrechtsakt an den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer richten und ihn auffordern, die im Durchführungsrechtsakt festgelegten Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln bzw. zu erläutern, warum dies für den Wirtschaftsteilnehmer nicht möglich oder angemessen ist. Der Beschluss der Kommission beruht auf objektiven Daten, aus denen hervorgeht, dass eine solche vorrangige Behandlung für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässlich ist.

des Rückgriffs auf vorrangige Aufträge prüfen. **In diesen Fällen** gibt sie dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer sowie allen Parteien, die nachweislich von dem potenziellen vorrangigen Auftrag betroffen sind, die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Kommission unter Berücksichtigung der im jeweiligen Fall vorliegenden Umstände festgelegt wird, Stellung zu nehmen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission im Anschluss an eine solche Prüfung **und unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses** einen Durchführungsrechtsakt an den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer richten und ihn auffordern, die im Durchführungsrechtsakt festgelegten **vorrangigen** Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln bzw. **schriftlich** zu erläutern, warum dies für den Wirtschaftsteilnehmer nicht möglich oder angemessen ist. **Wenn die Auffassung der Kommission von der Stellungnahme des Ausschusses abweicht, muss die Kommission eine stichhaltige Begründung vorlegen.** Der Beschluss der Kommission beruht auf objektiven **faktenbezogenen, messbaren und fundierten** Daten, aus denen hervorgeht, dass eine solche vorrangige Behandlung für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässlich ist.

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Lehnt der Wirtschaftsteilnehmer, an den der in Absatz 2 genannte Beschluss gerichtet ist, die Verpflichtung zur Annahme und vorrangigen Behandlung der

Geänderter Text

Lehnt der Wirtschaftsteilnehmer, an den der in Absatz 2 genannte Beschluss gerichtet ist, die Verpflichtung zur Annahme und vorrangigen Behandlung der

im Beschluss genannten Aufträge **an**, so legt er der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine hinreichend begründete Erklärung vor, in der er darlegt, warum es **in Anbetracht der Ziele dieser Bestimmung** nicht möglich oder angemessen ist, der Verpflichtung nachzukommen. Zu diesen Gründen zählen die Unfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers aufgrund unzureichender Produktionskapazitäten, den vorrangigen Auftrag auszuführen, das Bestehen eines ernsthaften Risikos, dass die Annahme des Auftrags für den Wirtschaftsteilnehmer eine besondere Härte oder wirtschaftliche Belastung bedeutet, oder andere Erwägungen von vergleichbarer Tragweite.

im Beschluss genannten Aufträge **ab**, so legt er der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine hinreichend begründete Erklärung vor, in der er darlegt, warum es nicht möglich oder angemessen ist, der Verpflichtung nachzukommen. Zu diesen Gründen zählen die Unfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers aufgrund unzureichender Produktionskapazitäten, den vorrangigen Auftrag auszuführen, das Bestehen eines ernsthaften Risikos, dass die Annahme des Auftrags für den Wirtschaftsteilnehmer eine besondere Härte oder wirtschaftliche Belastung bedeutet, **insbesondere unter Berücksichtigung der von der Kommission festgelegten Preise und Mengen**, oder andere Erwägungen von vergleichbarer Tragweite. **Diese Gründe können die rechtmäßigen Ziele des betreffenden Unternehmens sowie die Kosten, den Aufwand, die technische Durchführbarkeit und die langfristigen geschäftlichen Folgen jeder Änderung des Produktionsablaufs umfassen.**

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann diese Erklärung ganz oder teilweise unter gebührender Wahrung von Geschäftsgeheimnissen veröffentlichen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission trifft den in

Geänderter Text

(6) Die Kommission trifft den in

Absatz 2 genannten Beschluss im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht, einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit, und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union. Der Beschluss trägt insbesondere den berechtigten Interessen des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers und allen verfügbaren Informationen über die Kosten und den Aufwand für eine Änderung des Produktionsablaufs Rechnung. Er enthält die Rechtsgrundlage für seine Annahme, die Fristen, innerhalb derer der vorrangige Auftrag auszuführen ist, und gegebenenfalls eine Angabe des Produkts und der Menge. Zudem werden in dem Beschluss die in Artikel 28 vorgesehenen Geldbußen für den Fall der Nichtbefolgung des Beschlusses angegeben. Der vorrangige Auftrag wird zu einem fairen und angemessenen Preis vergeben.

Absatz 2 genannten Beschluss im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht, einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit, und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union. Der Beschluss trägt insbesondere den berechtigten Interessen des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers und allen verfügbaren Informationen über die Kosten und den Aufwand für eine Änderung des Produktionsablaufs Rechnung. Er enthält die Rechtsgrundlage für seine Annahme, die Fristen, innerhalb derer der vorrangige Auftrag auszuführen ist, und gegebenenfalls eine Angabe des Produkts, **des Preises** und der Menge. Zudem werden in dem Beschluss die in Artikel 28 vorgesehenen Geldbußen für den Fall der Nichtbefolgung des Beschlusses angegeben. Der vorrangige Auftrag wird zu einem fairen und angemessenen Preis vergeben, **der gegebenenfalls einen angemessenen Ausgleich aller zusätzlichen Kosten einschließt, die dem Wirtschaftsteilnehmer entstehen.**

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geldbußen für Wirtschaftsteilnehmer, die **der Verpflichtung zur Beantwortung verbindlicher Auskunftsersuchen oder zur Erfüllung vorrangiger Aufträge nicht nachgekommen sind**

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Geänderter Text

Geldbußen für Wirtschaftsteilnehmer, die **vorrangige Aufträge nicht erfüllen**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) wenn ein repräsentativer Verband von Wirtschaftsteilnehmern oder ein Wirtschaftsteilnehmer auf ein Ersuchen gemäß Artikel 24 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Auskünfte erteilt oder diese Auskünfte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt;

entfällt

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die in Fällen gemäß Absatz 1 **Buchstaben a und b** verhängten Geldbußen betragen nicht mehr als 200 000 EUR.

(2) Die in Fällen gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** verhängten Geldbußen betragen nicht mehr als 200 000 EUR. **Die Geldbußen, die gegen Wirtschaftsteilnehmer verhängt werden, bei denen es sich um KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG handelt, betragen nicht mehr als 25 000 EUR.**

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die in Fällen gemäß Absatz 1 Buchstabe c verhängten Geldbußen betragen nicht mehr als 1 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr für jeden Arbeitstag, an dem der Verstoß gegen die gemäß Artikel 27 auferlegte Verpflichtung (vorrangige Aufträge) anhält, gerechnet ab dem **Tag des Beschlusses**, und übersteigen insgesamt nicht 1 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten

(3) Die in Fällen gemäß Absatz 1 Buchstabe c verhängten Geldbußen betragen nicht mehr als 1 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr für jeden Arbeitstag, an dem der Verstoß gegen die gemäß Artikel 27 auferlegte Verpflichtung (vorrangige Aufträge) anhält, gerechnet ab dem **in dem Beschluss festgelegten Tag**, und übersteigen insgesamt nicht 1 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr

Gesamtumsatzes.

erzielten Gesamtumsatzes. **Geldbußen, die gegen Wirtschaftsteilnehmer verhängt werden, bei denen es sich um KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG handelt, übersteigen insgesamt nicht 0,25 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes.**

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße **wird der** Größe und **den** wirtschaftlichen Ressourcen des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers sowie **der** Art, **der** Schwere und **der** Dauer des Verstoßes und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit Rechnung **getragen**.

Geänderter Text

(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße **berücksichtigt die Kommission die** Größe und **die** wirtschaftlichen Ressourcen des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers sowie **die** Art, **die** Schwere und **die** Dauer des Verstoßes und **trägt** dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit **gebührend** Rechnung. **Die Auswirkungen der Krise auf den Wirtschaftsteilnehmer und seine Geschäftstätigkeiten werden ebenfalls berücksichtigt.**

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **zwei Jahre bei Verstößen gegen Bestimmungen über Auskunftersuchen gemäß Artikel 24;**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) drei Jahre bei Verstößen gegen Bestimmungen über die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Waren gemäß Artikel **26 Absatz 2**.

Geänderter Text

b) drei Jahre bei Verstößen gegen Bestimmungen über die Verpflichtung zur vorrangigen Herstellung krisenrelevanter Waren gemäß Artikel **27**.

Änderungsantrag 245

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Bevor die Kommission einen Beschluss nach Artikel 28 erlässt, gibt sie dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer **oder den betreffenden repräsentativen Verbänden von Wirtschaftsteilnehmern** Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern:

Geänderter Text

(1) Bevor die Kommission einen Beschluss nach Artikel 28 erlässt, gibt sie dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern:

Änderungsantrag 246

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die betreffenden **Unternehmen und die betreffenden repräsentativen Verbände von Wirtschaftsteilnehmern** können sich innerhalb einer von der Kommission in der vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 21 Tage betragen muss, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission äußern.

Geänderter Text

(2) Die betreffenden **Wirtschaftsteilnehmer** können sich innerhalb einer von der Kommission in der vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 21 Tage betragen muss, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission äußern.

Änderungsantrag 247

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission stützt ihre Beschlüsse nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich die **Wirtschaftsteilnehmer und repräsentativen Verbände von Wirtschaftsteilnehmern** äußern konnten.

Geänderter Text

(3) Die Kommission stützt ihre Beschlüsse nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich die **betreffenden Wirtschaftsteilnehmer** äußern konnten.

Änderungsantrag 248

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Verteidigungsrechte des **Wirtschaftsteilnehmers oder der repräsentativen Verbände von Wirtschaftsteilnehmern** werden während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt. Der **Wirtschaftsteilnehmer oder die repräsentativen Verbände von Wirtschaftsteilnehmern haben** vorbehaltlich des berechtigten Interesses von Wirtschaftsteilnehmern an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akte der Kommission im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere die Korrespondenz zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten ist von der Akteneinsicht ausgenommen. Dieser Absatz steht der Offenlegung und Verwendung der für den Nachweis eines Verstoßes erforderlichen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.

Geänderter Text

(4) Die Verteidigungsrechte des **betreffenden Wirtschaftsteilnehmers** werden während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt. Der **betreffende Wirtschaftsteilnehmer hat** vorbehaltlich des berechtigten Interesses von Wirtschaftsteilnehmern an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akte der Kommission im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere die Korrespondenz zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten ist von der Akteneinsicht ausgenommen. Dieser Absatz steht der Offenlegung und Verwendung der für den Nachweis eines Verstoßes erforderlichen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Koordinierte Verteilung strategischer Reserven

Geänderter Text

Solidarität und koordinierte Verteilung strategischer Reserven

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Im Fall eines Engpasses bei krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen, der einen oder mehrere Mitgliedstaaten betrifft, können die betreffenden Mitgliedstaaten dies der Kommission mitteilen und die erforderlichen Mengen angeben und weitere einschlägige Informationen bereitstellen. Die Kommission übermittelt die Informationen an alle zuständigen Behörden und sorgt für eine straffe Koordinierung der Antworten der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Erweisen sich die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel **12** gebildeten strategischen Reserven als unzureichend, um den Bedarf im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt-Notfall zu decken, kann die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme **der Beratungsgruppe** den Mitgliedstaaten empfehlen, die strategischen Reserven nach Möglichkeit gezielt zu verteilen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die

Geänderter Text

Erweisen sich die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel **8a** gebildeten strategischen Reserven als unzureichend, um den Bedarf im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt-Notfall zu decken, kann die Kommission unter **gebührender** Berücksichtigung der Stellungnahme **des Ausschusses** den Mitgliedstaaten empfehlen, die strategischen Reserven nach Möglichkeit gezielt zu verteilen, wobei zu

Störungen im Binnenmarkt nicht weiter verschärft werden dürfen, einschließlich in geografischen Gebieten, die von solchen Störungen besonders betroffen sind, und im Einklang mit dem Grundsatz der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Solidarität sowie der effizientesten Nutzung der Reserven im Hinblick auf die Beendigung des Binnenmarkt-Notfalls.

berücksichtigen ist, dass die Störungen im Binnenmarkt nicht weiter verschärft werden dürfen, einschließlich in geografischen Gebieten, die von solchen Störungen besonders betroffen sind, und im Einklang mit dem Grundsatz der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Solidarität sowie der effizientesten Nutzung der Reserven im Hinblick auf die Beendigung des Binnenmarkt-Notfalls.

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen zur **Gewährleistung** der Verfügbarkeit und Bereitstellung von krisenrelevanten Waren **und** Dienstleistungen

Geänderter Text

Maßnahmen zur **Sicherstellung** der Verfügbarkeit und Bereitstellung von krisenrelevanten Waren **oder** Dienstleistungen

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Gefahr eines Engpasses bei krisenrelevanten Waren besteht, kann sie **den Mitgliedstaaten empfehlen, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um eine effiziente Umstrukturierung der Lieferketten und Produktionslinien zu gewährleisten und die vorhandenen Bestände zu nutzen, um die Verfügbarkeit von und die Versorgung mit krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen so schnell wie möglich zu verbessern.**

Geänderter Text

(1) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Gefahr eines Engpasses bei krisenrelevanten Waren **und Dienstleistungen** besteht, kann sie **unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses empfehlen, dass die Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen ergreifen, unter anderem um für effiziente Lieferketten und Produktionslinien zu sorgen.**

Änderungsantrag 254

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Erleichterung des Ausbaus oder der Umwidmung bestehender Produktionskapazitäten bzw. der Einrichtung neuer Produktionskapazitäten für krisenrelevante Waren;

Geänderter Text

a) Erleichterung des Ausbaus oder der Umwidmung bestehender Produktionskapazitäten bzw. der Einrichtung neuer Produktionskapazitäten für krisenrelevante Waren ***oder Dienstleistungen***;

Änderungsantrag 255

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Erleichterung des freien Verkehrs krisenrelevanter Dienstleistungen.

Änderungsantrag 256

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil V – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschaffung

Vergabe öffentlicher Aufträge

Änderungsantrag 257

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil V – Kapitel I – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschaffung von Waren und Dienstleistungen von ***strategischer*** Bedeutung und ***von krisenrelevanten*** Waren durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten im Überwachungs- und im Notfallmodus

Vergabe öffentlicher Aufträge für Waren und Dienstleistungen von ***kritischer*** Bedeutung und ***für krisenrelevante*** Waren ***und Dienstleistungen*** durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten im Überwachungs- und im

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können die Kommission ersuchen, im Namen der Mitgliedstaaten, die sich durch die Kommission vertreten lassen möchten („beteiligte Mitgliedstaaten“), eine Auftragsvergabe für in einem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführte Waren und Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung oder in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführte krisenrelevante Waren und Dienstleistungen durchzuführen.

Geänderter Text

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können die Kommission ersuchen, im Namen der Mitgliedstaaten, die sich durch die Kommission vertreten lassen möchten („beteiligte Mitgliedstaaten“), eine Auftragsvergabe für in einem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführte Waren und Dienstleistungen von **kritischer** Bedeutung oder in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführte krisenrelevante Waren und Dienstleistungen durchzuführen.

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission prüft den Nutzen, **die Notwendigkeit** und die Verhältnismäßigkeit des Ersuchens. Beabsichtigt die Kommission, **dem** Ersuchen nicht nachzukommen, so teilt sie dies den betroffenen Mitgliedstaaten und **der in Artikel 4 genannten Beratungsgruppe** mit und nennt die Gründe für ihre Ablehnung.

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft **in Absprache mit dem Ausschuss unverzüglich** den Nutzen und die Verhältnismäßigkeit des Ersuchens **gemäß Absatz 1**. Beabsichtigt die Kommission, **diesem** Ersuchen nicht nachzukommen, so teilt sie dies den betroffenen Mitgliedstaaten und **dem Ausschuss** mit und nennt die Gründe für ihre Ablehnung.

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Stimmt die Kommission einer **Beschaffung** im Namen der Mitgliedstaaten zu, so arbeitet sie einen Vorschlag für eine Rahmenvereinbarung aus, die mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu schließen ist und die es der Kommission ermöglicht, die **Beschaffung** in ihrem Namen zu tätigen. Diese Rahmenvereinbarung enthält die genauen Bedingungen für die **in Absatz 1 genannte gemeinsame Beschaffung**.

Geänderter Text

(3) Stimmt die Kommission einer **Auftragsvergabe** im Namen der Mitgliedstaaten zu,

a) teilt sie ihre Absicht, das Vergabeverfahren durchzuführen, allen Mitgliedstaaten und dem Ausschuss mit und lädt die interessierten Mitgliedstaaten ein, sich daran zu beteiligen,

b) arbeitet sie einen Vorschlag für eine Rahmenvereinbarung aus, die mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu schließen ist und die es der Kommission ermöglicht, die Auftragsvergabe in ihrem Namen zu tätigen. Diese Rahmenvereinbarung enthält die genauen Bedingungen für die Auftragsvergabe im Namen der beteiligten Mitgliedstaaten, einschließlich praktischer Vereinbarungen, Vorschriften über die Beschlussfassung und der vorgeschlagenen Mengen.

Änderungsantrag 261

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Ist die Kommission nicht in der Lage, den Auftrag an einen geeigneten Wirtschaftsteilnehmer zu vergeben, so setzt sie die Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis, damit diese unverzüglich ihre eigenen

Vergabeverfahren einleiten können.

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der **Vereinbarung** gemäß Artikel 34 Absatz 3 wird ein Verhandlungsmandat für die Kommission festgelegt, durch das sie die Rolle einer zentralen Beschaffungsstelle für relevante Waren und Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung oder krisenrelevante Waren und Dienstleistungen im Namen der beteiligten Mitgliedstaaten durch den Abschluss neuer Verträge übernehmen kann.

Geänderter Text

(1) In der **Rahmenvereinbarung** gemäß Artikel 34 Absatz 3 **Buchstabe b** wird ein Verhandlungsmandat für die Kommission festgelegt, **das Aspekte wie Vergabekriterien und Vorgaben für die Bewertung von Angeboten umfasst und** durch das sie die Rolle einer zentralen Beschaffungsstelle für relevante Waren und Dienstleistungen von **kritischer** Bedeutung oder krisenrelevante Waren und Dienstleistungen im Namen der beteiligten Mitgliedstaaten durch den Abschluss neuer Verträge übernehmen kann.

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gemäß **der Vereinbarung** kann die Kommission berechtigt sein, im Namen der beteiligten Mitgliedstaaten mit Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich einzelner Hersteller von Waren und Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung oder von krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen, Verträge über den Erwerb solcher Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

Geänderter Text

(2) Gemäß **dieser Rahmenvereinbarung** kann die Kommission berechtigt sein, im Namen der beteiligten Mitgliedstaaten mit Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich einzelner Hersteller von Waren und Dienstleistungen von **kritischer** Bedeutung oder von krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen, Verträge über den Erwerb solcher Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Vertreter der Kommission oder von der Kommission benannte Sachverständige können Vor-Ort-Besuche an den Standorten von Produktionsanlagen für relevante Waren von strategischer Bedeutung oder krisenrelevante Waren durchführen.

entfällt

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission ersucht die beteiligten Mitgliedstaaten, Vertreter zu ernennen, die an der Vorbereitung der Beschaffungsverfahren teilnehmen.

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Verträge können eine Klausel enthalten, die besagt, dass ein Mitgliedstaat, der nicht am Beschaffungsverfahren teilgenommen hat, nach der Unterzeichnung des Vertrags Vertragspartei werden kann, und in der das entsprechende Verfahren und die entsprechenden Auswirkungen im Einzelnen dargelegt werden.

(2) Die Verträge enthalten eine Klausel, die besagt, dass ein Mitgliedstaat, der nicht am Beschaffungsverfahren teilgenommen hat, nach der Unterzeichnung des Vertrags Vertragspartei werden kann, sofern die Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten dem zustimmt, und in der das entsprechende Verfahren und die entsprechenden Auswirkungen im Einzelnen dargelegt werden.

Änderungsantrag 267

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Ist es erforderlich, eine gemeinsame Beschaffung zwischen der Kommission und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern aus den Mitgliedstaaten nach den Vorschriften des Artikels 165 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates durchzuführen, können die Mitgliedstaaten die gemeinsam beschafften Kapazitäten vollständig erwerben, mieten oder leasen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission und ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber aus den Mitgliedstaaten können sich als Parteien an einem gemeinsamen Beschaffungsverfahren gemäß Artikel 165 Absatz 2 der Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 für die Beschaffung von krisenrelevanten Waren oder Waren und Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung innerhalb einer angemessenen Frist beteiligen.

Änderungsantrag 268

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Ist es erforderlich, die Teilnahme an gemeinsamen Vergabeverfahren für alle Mitgliedstaaten sowie abweichend von Artikel 165 Absatz 2 der Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation und den Bewerberländern im Hinblick auf eine EU-Mitgliedschaft sowie dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco, der Republik San Marino und dem Staat der Vatikanstadt offen, insbesondere wenn dies in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist,

Geänderter Text

(1a) Die Teilnahme am gemeinsamen Vergabeverfahren steht allen Mitgliedstaaten sowie abweichend von Artikel 165 Absatz 2 der Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation und den Bewerberländern im Hinblick auf eine EU-Mitgliedschaft sowie dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco, der Republik San Marino und dem Staat der Vatikanstadt offen, insbesondere wenn dies in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Änderungsantrag 269

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Dem gemeinsamen Vergabeverfahren geht eine Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung zwischen den Parteien voraus, in der die praktischen Modalitäten für dieses Verfahren und der Entscheidungsprozess in Bezug auf die Wahl des Verfahrens, die Art und Weise der Bewertung der Angebote und die Kriterien für die Auftragsvergabe gemäß dem einschlägigen EU-Recht festgelegt werden.

Änderungsantrag 270

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Für das gemeinsame Beschaffungsverfahren gelten folgende Bedingungen:

- a) es wirkt sich nicht negativ auf das Funktionieren des Binnenmarkts aus, stellt keine Diskriminierung oder Handelsbeschränkung dar und verursacht keine Wettbewerbsverzerrung;***
- b) es hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der in Absatz 1a genannten Länder, die nicht am gemeinsamen Beschaffungsverfahren beteiligt sind.***

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament über die gemäß

diesem Artikel durchgeführten gemeinsamen Vergabeverfahren und gewährt auf Antrag Zugang zu den Verträgen, die im Rahmen dieser Verfahren geschlossen werden, vorbehaltlich des angemessenen Schutzes sensibler Geschäftsinformationen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, Geschäftsbeziehungen und der Interessen der EU. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hinsichtlich sensibler Dokumente.

Änderungsantrag 272

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Wurde der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 aktiviert, so konsultieren die Mitgliedstaaten einander und die Kommission und koordinieren ihre Maßnahmen mit der Kommission und den Vertretern der anderen Mitgliedstaaten in **der Beratungsgruppe**, bevor sie die Beschaffung von in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen im Einklang mit der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ einleiten.

⁵⁵ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Geänderter Text

Wurde der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 aktiviert, so konsultieren die Mitgliedstaaten einander und die Kommission und koordinieren ihre Maßnahmen mit der Kommission und den Vertretern der anderen Mitgliedstaaten in **dem Ausschuss**, bevor sie die Beschaffung von in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen im Einklang mit der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates einleiten. **Der Ausschuss kann Empfehlungen zur Koordinierung dieser Maßnahmen abgeben.**

⁵⁵ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Änderungsantrag 273

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Wurde der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **16** aktiviert und eine Beschaffung durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 34 bis 36 eingeleitet, so beschaffen die öffentlichen Auftraggeber der beteiligten Mitgliedstaaten die Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Beschaffung sind, nicht auf anderem Wege.

Geänderter Text

Wurde der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel **14** aktiviert und eine Beschaffung durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 34 bis 36 eingeleitet, so beschaffen die öffentlichen Auftraggeber der beteiligten Mitgliedstaaten die Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Beschaffung sind, nicht auf anderem Wege, **mit Ausnahme der in Artikel 34 Absatz 3a genannten Fälle. Beschaffungsverträge, die durch Verletzung dieses Artikels zustande gekommen sind, gelten als unwirksam.**

Änderungsantrag 274

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Artikel 40

Schutz personenbezogener Daten

(1) Diese Verordnung berührt weder die aus der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten noch die aus der Verordnung (EU) 2018/1725 erwachsenden Verpflichtungen der Kommission und gegebenenfalls anderer Organe und Einrichtungen der Union hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der

Geänderter Text

entfällt

Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Personenbezogene Daten werden nicht verarbeitet oder weitergegeben, außer in Fällen, in denen dies für die Zwecke dieser Verordnung unbedingt erforderlich ist. In diesen Fällen gelten die Bedingungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725.

(3) Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Mechanismen nicht unbedingt erforderlich, werden die personenbezogenen Daten in einer Weise anonymisiert, dass die betroffene Person nicht identifiziert werden kann.

Änderungsantrag 275

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil V a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil Va

Digitale Instrumente

Änderungsantrag 276

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Digitale Instrumente

**Allgemeine Bestimmungen für digitale
Instrumente**

Änderungsantrag 277

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission und die Mitgliedstaaten **können** interoperable digitale Instrumente oder IT-Infrastrukturen zur Unterstützung der Ziele dieser Verordnung **einrichten**. Diese Instrumente oder Infrastrukturen **können auch** außerhalb eines Binnenmarkt-Notfalls entwickelt **werden**.

Geänderter Text

(1) Bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] richten die Kommission und die Mitgliedstaaten interoperable digitale Instrumente oder IT-Infrastrukturen zur Unterstützung der Ziele dieser Verordnung **ein, unterhalten diese und aktualisieren sie regelmäßig**. Diese Instrumente oder Infrastrukturen **werden** außerhalb eines Binnenmarkt-Notfalls entwickelt, **um zeitnah und effizient auf mögliche künftige Notfälle reagieren zu können. Sie umfassen unter anderem standardisierte, sichere und wirksame digitale Instrumente für die sichere Erhebung und den sicheren Austausch von Informationen für die Zwecke des Artikels 7a, Informationen in Echtzeit über nationale Beschränkungen gemäß Artikel 41a, Schnellsuren gemäß Artikel 41b und die Plattform der Interessenträger gemäß Artikel 41c.**

Änderungsantrag 278

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Aspekte dieser Instrumente oder Infrastrukturen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Aspekte dieser Instrumente oder Infrastrukturen fest, **wobei sie nach Möglichkeit bereits bestehende IT-Instrumente oder -Portale wie „Your Europe“ nutzt**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 279

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten tauschen über einen sicheren Kommunikationskanal untereinander und mit der Kommission regelmäßig Informationen über sämtliche Angelegenheiten aus, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 280

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41a

Echtzeitinformationen zu nationalen Beschränkungen

Die Kommission richtet eine eigene öffentliche Website für die Zusammenführung der Informationen aus den Mitgliedstaaten über die gemäß Artikel 19 gemeldeten nationalen Beschränkungen ein, wie sie in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, darunter auch Angaben über deren Umfang und Dauer. Die betreffende öffentliche Website muss eine interaktive Karte mit relevanten Echtzeitinformationen zu diesen nationalen Beschränkungen enthalten.

Änderungsantrag 281

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 b (neu)**

Artikel 41b

Schnellabfertigung

(1) Die Kommission richtet Schnellabfertigungsverfahren zur Erleichterung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit, insbesondere von krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen, ein. Die Kommission stellt insbesondere entsprechende Vorlagen oder gemeinsame digitale Formulare für die Anmeldung, Registrierung und Genehmigung grenzüberschreitender Tätigkeiten, insbesondere von freiberuflichen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Aufbau, Wartung und Reparatur, Bauwesen, Ernährung und Landwirtschaft, um die Anmelde-, Registrierungs- oder Genehmigungsverfahren, einschließlich Anerkennung beruflicher Qualifikationen oder Entsendung von Arbeitskräften, zu beschleunigen. Diese Vorlagen oder digitalen Formulare müssen in allen EU-Amtssprachen kostenlos zur Verfügung stehen und in allen Mitgliedstaaten gelten.

(2) Haben die Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Fällen und im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht Beschränkungen an den Grenzen eingeführt, so weist die Kommission zur Erleichterung des freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs bestehende Schnellabfertigungsspuren an Grenzübergängen aus, einschließlich – soweit möglich – Informationen in Echtzeit.

Änderungsantrag 282

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41c

***Plattform der Interessenträger für
Notfälle und Resilienz***

(1) Die Kommission richtet eine Plattform der Interessenträger ein, um einen branchenspezifischen Dialog und Partnerschaften zu begünstigen und hierzu die wichtigsten Interessenträger, nämlich Wirtschaftsakteure, Sozialpartner, Forscher und die Zivilgesellschaft zusammenzubringen. Mit dieser Plattform sollen die Wirtschaftsakteure dabei unterstützt werden, freiwillige Fahrpläne für Binnenmarkt-Notfälle zu erstellen. Insbesondere bietet die Plattform interessierten Kreisen Funktionen für Folgendes:

- a) Meldung freiwilliger Tätigkeiten, die für die erfolgreiche Reaktion auf einen Binnenmarkt-Notfall erforderlich sind,***
- b) Bereitstellung von wissenschaftlicher Beratung, Stellungnahmen und Berichten zu krisenrelevanten Fragen,***
- c) Beitrag zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren.***

(2) Die Kommission und der Ausschuss berücksichtigen bei der Durchführung dieser Verordnung die Ergebnisse des branchenspezifischen Dialogs und der entsprechenden Partnerschaften sowie alle relevanten Beiträge der Interessenträger gemäß Absatz 1.

Änderungsantrag 283

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission wird **von einem** Ausschuss für **das Notfallinstrument für den Binnenmarkt** unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

(1) Die Kommission wird **vom** Ausschuss für **Binnenmarkt-Notfälle und Resilienz** unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Änderungsantrag 284

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Vor dem Erlass von Durchführungsrechtsakten gemäß dieser Verordnung und unter Berücksichtigung seiner Dringlichkeit veröffentlicht die Kommission einen entsprechenden Entwurf und fordert alle Interessenträger auf, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 285

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem **Datum** des Inkrafttretens dieser **Richtlinie** oder **einem anderen von den beiden gesetzgebenden Organen festgelegten Datum übertragen**.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... **[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Ausübung der Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische**

Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Änderungsantrag 286

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhebt oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitteilen, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Änderungsantrag 287

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bericht und ***Überprüfung***

Bericht, ***Überprüfung*** und ***Bewertung***

Änderungsantrag 288

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum [Amt für

(1) Bis zum ... [Amt für

Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle **fünf** Jahre **legt** die Kommission **dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren des Notfallplanungs-, Überwachungs- und Reaktionssystems für Binnenmarkt-Notfälle** vor, in dem sie **erforderlichenfalls Verbesserungen vorschlägt und dem sie gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge beifügt.**

Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle **drei** Jahre **nimmt** die Kommission **eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht** vor. **Dieser Bericht enthält insbesondere eine Bewertung der folgenden Punkte:**

- a) **die Tätigkeit des Ausschusses, auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit anderer einschlägiger Krisenmanagementgremien auf EU-Ebene,**
- b) **die in dieser Verordnung genannten Belastungstests, Schulungs- und Krisenprotokolle,**
- c) **die Kriterien für die Aktivierung des Notfallmodus gemäß Artikel 13,**
- d) **die gemäß Teil Va eingerichteten digitalen Instrumente.**

Diesem Bericht werden gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge beigefügt.

Änderungsantrag 289

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss nach jeder Deaktivierung des Notfallmodus einen Bericht über die Funktionsweise des Reaktionssystems für Notfälle vor, der erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge enthält. In diesem Bericht werden insbesondere die

Auswirkungen der Notfallmaßnahmen auf die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, insbesondere auf die unternehmerische Freiheit, die Freiheit, Arbeit zu suchen und zu arbeiten, und auf das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, einschließlich des Streikrechts, bewertet.

Änderungsantrag 290

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Für die Zwecke von Absatz 1 übermitteln der Ausschuss und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Anfrage sämtliche verfügbaren Informationen.

Änderungsantrag 291

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aufhebung

*Änderungen der Verordnung (EG)
Nr. 2679/98*

Änderungsantrag 292

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verordnung *des Rates* (EG) Nr. 2679/98 *wird mit Wirkung vom [Datum] aufgehoben.*

Die Verordnung (EG) Nr. 2679/98 *des Rates wird wie folgt geändert:*

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung berührt in keiner Weise die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die im Rahmen der spezifischen Systeme der Mitgliedstaaten im Bereich der Arbeitsbeziehungen nach deren nationalem Recht und/oder deren nationalen Gepflogenheiten vorgesehen sind. Sie berührt auch nicht das Recht, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und/oder nationalen Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen oder kollektive Maßnahmen zu ergreifen.“

2. Der folgende Artikel wird hinzugefügt:

„Artikel 5a

(1) Wurde der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 der Verordnung xxx/2023 [IMERA-Verordnung] aktiviert, verlieren Artikel 3, 4 und 5 dieser Verordnung für die Dauer dieses Modus ihre Gültigkeit.

(2) Absatz 1 gilt unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, bevor der Notfallmodus gemäß der [IMERA-Verordnung] aktiviert wird.“

Änderungsantrag 293

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inkrafttreten

Inkrafttreten **und Geltungsbeginn**

Änderungsantrag 294

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung gilt ab dem ...
[sechs Monate nach dem Inkrafttreten].

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Am 19. September 2022 veröffentlichte die Kommission den Vorschlag für das „Binnenmarkt-Notfallinstrument“ (SMEI) und zwei Legislativvorschläge mit gezielten Änderungen an sektoralen Rechtsvorschriften. Das SMEI bietet einen allgemeinen Rahmen für die EU-Krisenreaktion im Binnenmarkt und ergänzt andere branchenspezifische Krisenreaktionsmechanismen wie das Katastrophenschutzverfahren der Union und branchenspezifische Krisenrahmen in den Bereichen Gesundheit, Halbleiter oder Lebensmittelsicherheit.

Das SMEI wurde als Reaktion auf die Zersplitterung des Binnenmarkts während der COVID-19-Pandemie entwickelt, als einseitige Ad-hoc-Grenzschießungen den freien Waren-, Dienstleistungs- und Arbeitnehmerverkehr behinderten und die Unterbrechungen von Lieferketten verschärften. Die beispiellose Krise führte zu einer chaotischen ersten Reaktion der Mitgliedstaaten, die durch einen Mangel an Koordinierung und Solidarität gekennzeichnet war, und zur Einführung ungerechtfertigter Beschränkungen, ohne deren verheerende Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes vollständig zu berücksichtigen. Das neue Instrument sieht einen horizontalen Rahmen für die Krisenbewältigung vor, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt offen bleibt und die Lieferketten widerstandsfähiger sind.

2. Entwurf eines Berichts

Der Berichterstatter unterstützt uneingeschränkt das Ziel der Verordnung, den freien Verkehr von Waren, Arbeitnehmern und Dienstleistungen sicherzustellen. Gleichzeitig ist er der Ansicht, dass Resilienz der Schlüssel ist, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt sein oberstes Ziel, die Unterstützung der EU-Wirtschaft, erreicht. Der Berichterstatter schlägt daher vor, **den Titel in „Gesetz über Notfälle und die Resilienz des Binnenmarkts“ (Internal Market Emergency and Resilience Act – IMERA) zu ändern und zusätzliche Änderungen vorzunehmen, um die Resilienz der EU zu stärken.** Er begrüßt den Ansatz des IMERA, den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Arbeitnehmern zu erhalten. Während der COVID-19-Pandemie wurden die Rechte von Arbeitnehmern und Unternehmen, wie sie in den Verträgen verankert sind, unverhältnismäßig stark eingeschränkt. Der Berichterstatter möchte betonen, dass die im Vertrag verankerten Freiheiten in Krisenzeiten nicht ausgesetzt werden: Einseitige Beschränkungen der Freizügigkeit behinderten oft sogar die Krisenbewältigung, wie etwa die Einschränkung der Mobilität von Arbeitnehmern im Gesundheitswesen, von Dienstleistern für die Wartung von Krankenhaustechnik oder der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln. Daher wird die wichtige Rolle hervorgehoben, die „Schnellspuren“ während der Pandemie zukam, und betont, dass im Rahmen des neuen Instruments solche Maßnahmen ausgearbeitet werden sollten.

Während der COVID-19-Pandemie und der Reaktion der EU auf den unrechtmäßigen Krieg Russlands in der Ukraine wurden die Krisenreaktionen der Regierungen durch die raschen Anpassungen ergänzt, die Unternehmen an ihren Lieferketten und Produktionslinien vornahmen. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass Markteingriffe das letzte Mittel bleiben müssen, während marktgestützte Mechanismen wie die Beschaffung und die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Industrie bessere, schnellere und effizientere Krisenreaktionen

darstellen.

In Anbetracht dieser Überlegungen werden einige Elemente, insbesondere in Bezug auf die Resilienz und den freien Verkehr von Arbeitnehmern, Waren und Dienstleistungen, gestärkt. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass während einer Krise der Gedanke der Zusammenarbeit und Solidarität die Beziehungen zwischen Regierungen und hilfswilligen Unternehmen bestimmt.

2.2 Resilienz im Krisenfall

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass im Rahmen des IMERA die Resilienz der Lieferketten erhöht werden muss, indem die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis gefördert wird. Er schlägt daher vor, die Krisenbereitschaft aller Akteure durch alle zwei Jahre stattfindende Stresstests, Schulungen und Krisenprotokolle sicherzustellen, an denen nicht nur alle relevanten nationalen Behörden, sondern auch Interessengruppen wie Unternehmen, Sozialpartner und Experten beteiligt sind.

Wie die COVID-Pandemie gezeigt hat, verfügen Unternehmen über wichtige Kenntnisse und Ressourcen für die Krisenbewältigung. Nach Ansicht des Berichterstatters muss die Einbeziehung von Unternehmen integraler Bestandteil eines jeden Krisenreaktionsmechanismus sein. Der Berichterstatter möchte eine stärkere Beteiligung von Unternehmen fördern, indem er ihnen die Möglichkeit gibt, über eine Online-Plattform Ratschläge zu Krisenmaßnahmen zu erteilen. Um gemeinsame sektorspezifische Schwachstellen auf europäischer Ebene anzugehen, sollte die Kommission außerdem auf freiwilliger Basis Stresstests für die Lieferkette durchführen, um sowohl der Kommission als auch den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, bewährte Verfahren für die Resilienz der Lieferkette zu entwickeln.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass strategische Reserven zu einer ständigen Überlegung bei der Erhöhung der Resilienz der EU werden müssen, und dass eine verstärkte Zusammenarbeit und ein Austausch über bewährte Verfahren zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erforderlich ist. Gleichzeitig stellt der Berichterstatter fest, dass die prozyklische Bildung von Reserven während des „Überwachungsmodus“ oder des „Notfallmodus“ das Risiko einer zunehmenden Verknappung, steigender Preise, einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs und gleicher Wettbewerbsbedingungen sowie einer Verschärfung der Situation birgt. Darüber hinaus erfordern strategische Reserven etablierte Beziehungen zwischen den Wirtschaftsakteuren und sektorspezifische Verwaltungsvereinbarungen. Die Mitgliedstaaten sind dazu besser in der Lage, da sie bereits über gut eingeführte Mechanismen zur Verwaltung strategischer Reserven verfügen. Der Berichterstatter schlägt daher vor, der Kommission eine ständige Rolle bei der Sicherstellung der Koordinierung, des Informationsaustauschs und der Förderung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der strategischen Reserven zu übertragen und gleichzeitig die Befugnis zur Vorschrift von Pflichtvorräten während des „Überwachungsmodus“ zu streichen.

2.3 Notfallmodus

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt des IMERA während einer Krise darin bestehen muss, den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und

Arbeitnehmern, wie er in den Verträgen verankert ist, insbesondere in Notfällen, sicherzustellen. Es wird vorgeschlagen, die Elemente des ersten Kapitels zum Notfallmodus zu stärken und mit den Verträgen und der Rechtsprechung in Einklang zu bringen. Darüber hinaus ist auf die Lage in den Grenzregionen aufmerksam zu machen, da sie am stärksten von Beschränkungen der Freizügigkeit betroffen sind. Aus diesem Grund sollte auch eine einheitliche Begriffsbestimmung der „Arbeit von Zuhause“ angestrebt werden.

Für den Berichtersteller sind die Unternehmen und die Marktkräfte von zentraler Bedeutung für jede Krisenreaktion im Binnenmarkt. Nach Ansicht des Berichterstatters sind vorrangige Aufträge zwar offenbar notwendig, dennoch werden Verbesserungen vorgeschlagen, um den Unternehmen weiteren Spielraum einzuräumen und für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Da Unternehmen trotz der unkoordinierten Maßnahmen der Behörden während der Pandemie erfolgreich waren, wird vorgeschlagen, dass die Informationsersuchen weniger umfangreich und freiwillig sind. Darüber hinaus werden im Interesse der Rechtssicherheit die Vorschriften über die Nutzung von Daten und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie des geistigen Eigentums verbessert. Ferner werden Verfahrenselemente unterbreitet, mit denen sichergestellt werden soll, dass vorrangige Aufträge weiterhin das letzte Mittel sind und die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Unternehmen nicht gefährden. Der Berichtersteller erinnert daran, dass die Unternehmen während der COVID-Pandemie stark belastet waren, und schlägt vor, die Sanktionsregelungen so anzupassen, dass sie die geringeren Einnahmen berücksichtigen, die während einer Krise erzielt werden können.

Er ist der Ansicht, dass Solidarität der Schlüssel für gegenseitiges Vertrauen und letztlich für einen reibungslosen freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Arbeitnehmern ist. Daher schlägt er einen Mechanismus vor, mit dem die Mitgliedstaaten im Falle von Engpässen bei krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen einen Aufruf zur Solidarität starten können. Während der COVID-19-Pandemie wurden EU-Mitglieder durch Ausfuhrbeschränkungen und gemeinsame Beschaffung gegen gleichgesinnte Nachbarn ausgespielt, die ebenfalls Bedarf an krisenrelevanten Waren hatten. Um solche Situationen in Zukunft zu vermeiden und die europäische Solidarität zu stärken, schlägt der Berichtersteller vor, die gemeinsame Beschaffung für Andorra, Monaco und San Marino, Beitrittskandidaten und Länder der Europäischen Freihandelszone zu öffnen.

2.3 Digitale Instrumente und Harmonisierung von Verwaltungsverfahren

Während der COVID-19-Pandemie sorgten unterschiedliche nationale Anforderungen und Verwaltungsverfahren für die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat für große Verwirrung und Frustration bei den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere bei Arbeitnehmern und Dienstleistern, vor allem in den Grenzregionen. **Der Berichtersteller sieht daher vor, dass die Kommission unverzüglich digitale Instrumente entwickeln muss, die dem erfolgreichen interoperablen COVID-19-Zertifikat ähneln, um das Funktionieren von „Schnellspuren“ für kritische Waren und Dienstleistungen sicherzustellen.** Die Kommission muss ein digitales Portal bereitstellen, das alle Registrierungs- oder Genehmigungsformulare für grenzüberschreitende Tätigkeiten, insbesondere für krisenrelevante Erklärungen ähnlich den COVID-19-Zertifikaten, und für krisenrelevante professionelle Dienstleistungen umfasst, um Genehmigungs-, Registrierungs- oder Erklärungsverfahren zu beschleunigen.

2.4 Governance

Die COVID-19-Pandemie verdeutlichte die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit zwischen allen Regierungen im EU-Binnenmarkt, aber auch die Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle. Daher schlägt der Berichterstatter vor, **die beratende Gruppe nach dem Vorbild einer Expertengruppe im Rahmen der bekannten und bewährten Regeln für solche Gruppen zu gestalten, wodurch das Europäische Parlament und die EWR/EFTA-Länder einen beständigeren Sitz am Tisch als Beobachter erhalten**. Angesichts des allgemeinen Charakters der Verordnung wird außerdem vorgeschlagen, die wichtigsten Begriffsbestimmungen zu verbessern, wodurch die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit erhöht wird.

3. Begleitende Vorschläge

Der Berichterstatter schlägt gezielte Änderungen an den beiden begleitenden Vorschlägen vor, damit der freie Verkehr harmonisierter und nicht harmonisierter Waren in der gesamten EU erleichtert wird. In Bezug auf die der Kommission zur Verfügung stehenden Kriseninstrumente schlägt der Berichterstatter vor, einen Mechanismus für das rasche Inverkehrbringen auch von nicht harmonisierten Produkten vorzusehen, der die Verfügbarkeit von sicherer persönlicher Schutzausrüstung während der COVID-19-Pandemie erhöht hätte. Um Anreize für die Unternehmen zu schaffen, die Produktion während einer Krise hochzufahren, schlägt der Berichterstatter außerdem vor, den Verkauf von Produkten, die im Rahmen von Notfallverfahren in Verkehr gebracht wurden, für einen begrenzten Zeitraum nach Ende des Notfalls auf dem Binnenmarkt zuzulassen, ohne die Sicherheit der Produkte zu beeinträchtigen.

Die Verordnung sollte in erster Linie die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts verbessern, indem für eine permanente Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten gesorgt wird und dafür, dass sie jederzeit für plötzliche Schocks gewappnet sind. Dabei muss der Binnenmarkt in Krisenzeiten offen und funktionsfähig bleiben und Verbraucher, Arbeitnehmer und Unternehmen gleichermaßen vor Notfällen schützen.

**ANLAGE: LISTE DER ORGANISATIONEN UND PERSONEN,
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wird auf rein freiwilliger Basis unter der alleinigen Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Der Berichterstatter erhielt bei der Vorbereitung des [Entwurfs eines Berichts/Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss] Informationen von folgenden Organisationen oder Personen:

Organisation bzw.
Affordable Medicines Europe
APPLiA – Home Appliance Europe (europäischer Verband der Haushaltsgerätehersteller)
BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.
BDI – Bundesverband der Deutschen Industry e.V.
Business Europe
BWL – Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung der Schweiz
Wirtschaftsministerium der Niederlande
Eurochambres (Vereinigung europäischer Industrie- und Handelskammern)
EuroCommerce (Dachverband des europäischen Gross-, Einzel- und Aussenhandels)
France Industrie
Deutsches Bundesministerium für Klima und Wirtschaft
Independent Retail Europe (europäischer Dachverband der Verbundgruppen selbstständiger
Mission des Vereinigten Königreichs bei der Europäischen Union
NESA – Nationale Notfallversorgungsagentur Finnlands
Orgalim
Prof. Dr. iur. Jan Bergmann
SME United

15.6.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (COM(2022)0459 – C9-0315/2022 – 2022/0278(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Eva Maydell

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Die COVID-19-Krise und der rechtswidrige Krieg Russlands gegen die Ukraine haben die Union vor beispiellose und einzigartige Herausforderungen gestellt. Auf dem Weg aus der Krise bemüht sich Europa, Erkenntnisse abzuleiten und Mechanismen zur Bewältigung von Krisen sowie zur Krisenprävention und Vorbereitung auf Krisensituationen einzuführen.

Krisen können häufig zu weiteren Krisen führen: Gefahr für Leib und Leben, wirtschaftlicher Schaden, Einschränkungen der Freizügigkeit, Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit und Gefährdung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung. Deshalb sollen mit dem „Notfallinstrument für den Binnenmarkt“ Maßnahmen und Foren für eine bessere Zusammenarbeit und einen besseren Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Wirtschaftsteilnehmern eingeführt werden.

2. Entwurf einer Stellungnahme

Der Binnenmarkt zählt zu den größten Errungenschaften und Stärken in der Geschichte der EU und hat für viele Mitgliedstaaten den Weg zu Wohlstand und Wachstum geebnet. Die Verfasserin der Stellungnahme unterstützt uneingeschränkt das Ziel, den Binnenmarkt mit Instrumenten auszustatten, die eine größere Widerstandsfähigkeit und einen besseren Schutz gewährleisten – „nicht vorbereiten, damit rechnen, zu scheitern“.

Für Krisen gilt: Vorbeugen ist immer besser als Heilen. Deshalb kommt der Beratergruppe eine besondere Bedeutung zu, indem sie für Weitsicht sorgt und eine umfassende und sinnvolle Konsultation von Vertretern von Wirtschaftsteilnehmern, Interessenverbänden und Sachverständigen durchführt. Diese Herangehensweise trägt dazu bei, den Binnenmarkt zu schützen und den Erhalt seiner wertvollsten Komponenten – die vier Grundfreiheiten – sicherzustellen.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Verordnung einen klaren und eindeutigen Maßnahmenrahmen schafft, der sich auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit, Kommunikation und Vorsorge unter den Mitgliedstaaten und Wirtschaftsteilnehmern konzentriert. Er muss dazu beitragen, die Geschäftsfortführung im Krisenfall zu sichern, Betriebsunterbrechungen zu begrenzen und sicherzustellen, dass die gravierendste Maßnahme einer Marktintervention als letztes Mittel eingesetzt wird.

Bei allen getroffenen Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass sie dazu beitragen, das Funktionieren des Binnenmarkts zu schützen, und gleichzeitig der Union ermöglichen, wettbewerbsfähig, innovativ, flexibel und attraktiv für Investitionen zu sein. Entsprechend den Zuständigkeiten des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie hat sich die Verfasserin auf die folgenden Artikel konzentriert:

A: Aktivierung:

Verständlichkeit, Genauigkeit und Verhältnismäßigkeit sind für die Mitgliedstaaten, Wirtschaftsteilnehmer und Arbeitnehmer mit Blick auf Überwachungs- und Notfallmaßnahmen von zentraler Bedeutung.

Der Überwachungsmodus für den Binnenmarkt sollte aktiviert werden, sobald eindeutige Nachweise und eine entsprechende Begründung vorliegen. Angesichts der gravierenden Maßnahmen, die in dieser Phase zu ergreifen sind, ist es wichtig sicherzustellen, dass bei der Aktivierung des Modus Kontrollen und Gegenkontrollen bestehen – einschließlich der Einbeziehung der Beratungsgruppe, der Abfassung eines Berichts über den Krisenschutz des Binnenmarktes und gegebenenfalls einer Abstimmung.

Zudem sollten am Ende des Überwachungsmodus Überlegungen stehen, um seine Nutzung in der Zukunft zu verbessern. Deshalb sollte eine Überprüfung vorgenommen werden. Für eine Ausweitung oder Deaktivierung des Überwachungsmodus sind größere Klarheit und Garantien im Rahmen des Entscheidungsprozesses erforderlich. Dies ist besonders wichtig, wenn die Verlängerung als Präventivmaßnahme für die Auslösung des Notfallrahmens eingesetzt wird oder wenn es erforderlich ist, den Überwachungsmodus vorzeitig zu beenden. Zur Gewährleistung der Kohärenz hat die Verfasserin die Artikel 9 und 10 zusammengeführt.

B: Strategische Reserven:

Angesichts der möglicherweise schwerwiegenden und wesentlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt, den Freihandel und die stetige Bildung strategischer Reserven war die Verfasserin bestrebt, wichtige Kontrollen und Gegenkontrollen aufzunehmen.

Die Beratungsgruppe sollte eine wichtigere Rolle spielen, um einen straffen, kommunikativen und gemeinsamen Ansatz für die Bildung strategischer Reserven sicherzustellen. Solidarität und wirksame Maßnahmen können am besten durch größtmögliche Transparenz und Verhältnismäßigkeit der ergriffenen Maßnahmen gewährleistet werden.

Die Verfasserin nimmt einen neuen Artikel zur langfristigen Planung strategischer Reserven auf. Diese Bestimmung basiert auf einem Prüfungsverfahren, um den Mitgliedstaaten und der Kommission Empfehlungen zu unterbreiten, ob die Festlegung eines langfristigen Plans zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften oder gestaffelten Reserve von Waren von strategischer Bedeutung notwendig und nützlich ist. Dies trägt dazu bei, künftigen Engpässen

und der Aktivierung des Überwachungs- oder Krisenmodus vorzubeugen.

C: Vorrangige Aufträge und Beschaffung:

In manchen Fällen können vorrangige Aufträge erforderlich sein. Es ist jedoch entscheidend, dass ein klares Verfahren besteht, mit dem die Integrität des Binnenmarkts, die wirtschaftliche Gesundheit der Wirtschaftsteilnehmer und die künftige Wettbewerbsfähigkeit der Union geschützt werden.

Es ist von großer Bedeutung, dass die Aufforderung zur Erfüllung eines vorrangigen Auftrags absoluten Ausnahmecharakter hat. Die Fähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, den Auftrag auszuführen, und die damit für sie verbundenen Auswirkungen müssen eingehend und sorgfältig geprüft werden.

Da vorrangige Aufträge eine erhebliche Marktintervention darstellen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass den Wirtschaftsteilnehmern Anspruch auf rechtliches Gehör eingeräumt sowie der Beratungsgruppe und den Wirtschaftsteilnehmern eine wichtigere Rolle bei der Prüfung, Genehmigung und Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zugewiesen wird.

D: Digitale Instrumente:

Digitale Instrumente sollen die Ziele dieser Verordnung unterstützen. Deshalb ist es wichtig, dass die Kommission dafür sorgt, dass ausreichende Ressourcen und finanzielle Mittel für diese Aufgaben bereitgestellt werden und ein hohes Maß an Datenschutz und Cybersicherheit Anwendung findet.

Zudem sollte ein Schwerpunkt auf Interoperabilität und Nutzerfreundlichkeit gelegt werden, insbesondere für KMU sowie Bürgerinnen und Bürger.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der mit dieser Verordnung festgelegte Maßnahmenrahmen sollte in kohärenter, transparenter, effizienter, verhältnismäßiger und zeitnaher Weise angewandt werden, wobei der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen, d. h. einschließlich der öffentlichen

Geänderter Text

(8) Der mit dieser Verordnung festgelegte Maßnahmenrahmen sollte in kohärenter, transparenter, effizienter, verhältnismäßiger und zeitnaher Weise angewandt werden, wobei der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen, d. h. einschließlich der öffentlichen

Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit, gebührend Rechnung zu tragen ist und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der nationalen Sicherheit und ihre Befugnis zur Wahrung anderer wesentlicher staatlicher Funktionen, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zu beachten sind.

Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit, gebührend Rechnung zu tragen ist und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der nationalen Sicherheit und ihre Befugnis zur Wahrung anderer wesentlicher staatlicher Funktionen, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zu beachten sind. **Die Verordnung sollte nationale Maßnahmen im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht einschränken. Die nationalen Verteidigungsfähigkeiten müssen bei der Anwendung verhältnismäßiger Maßnahmen im Krisenfall berücksichtigt werden.**

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– die Mittel für die rechtzeitige Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Informationen, die für eine gezielte Reaktion und ein angemessenes Marktverhalten der Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger während einer Krise erforderlich sind.

Geänderter Text

– die Mittel für die rechtzeitige Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Informationen, die für eine gezielte Reaktion und ein angemessenes Marktverhalten der Unternehmen, **Arbeitnehmer** und Bürgerinnen und Bürger während einer Krise erforderlich sind.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) betont, wie wichtig die Beratungsgruppe für eine strategische Weitsicht und die Durchführung breit angelegter und umfassender Konsultationen von Wirtschaftsteilnehmern, Sozialpartnern, Interessenverbänden und Sachverständigen für die Prävention und

Bewältigung von Krisen ist.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren bei einem Binnenmarkt-Notfall zu gewährleisten, kann die Kommission außerdem die Wirtschaftsteilnehmer, die in krisenrelevanten Lieferketten tätig sind, auffordern, Aufträge für Produktionsmittel, die für die Herstellung krisenrelevanter Endprodukte erforderlich sind, bzw. Aufträge für krisenrelevante Endprodukte vorrangig zu behandeln. ***Sollte sich ein Wirtschaftsteilnehmer weigern, solche Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln, kann die Kommission, nachdem objektive Beweise dafür vorliegen, dass die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren unerlässlich ist, beschließen, die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer aufzufordern, bestimmte Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln, wobei die Erfüllung dieser Aufträge jeder anderen Erfüllungsverpflichtung nach privatem oder öffentlichem Recht vorgeht. Im Falle einer Weigerung des Wirtschaftsteilnehmers hat dieser eine hinreichend begründete Erklärung abzugeben. Die Kommission kann diese Erklärung ganz oder teilweise unter gebührender Wahrung von Geschäftsgeheimnissen veröffentlichen.***

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Zur Gewährleistung einheitlicher

Geänderter Text

(32) Um die Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren bei einem Binnenmarkt-Notfall zu gewährleisten, kann die Kommission ***nach Konsultation der Beratungsgruppe*** außerdem die Wirtschaftsteilnehmer, die in krisenrelevanten Lieferketten tätig sind, auffordern, Aufträge für Produktionsmittel, die für die Herstellung krisenrelevanter Endprodukte erforderlich sind, bzw. Aufträge für krisenrelevante Endprodukte vorrangig zu behandeln. ***Nimmt ein Wirtschaftsteilnehmer den vorrangig bewerteten Auftrag nicht an, so hat er eine hinreichend begründete Erklärung abzugeben, warum der Auftrag nicht ausgeführt werden kann.***

(35) Zur Gewährleistung einheitlicher

Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Möglichkeit, unterstützende Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit zu erlassen und eine Liste **mit individuellen Zielvorgaben (Mengen und Fristen) für die** von den Mitgliedstaaten vorzuhaltenden strategischen Reserven aufzustellen, übertragen werden, damit die Ziele der Initiative verwirklicht werden können. Darüber hinaus sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Aktivierung des Überwachungsmodus und der Überwachungsmaßnahmen übertragen werden, um die strategischen Lieferketten sorgfältig zu überwachen und die Bildung strategischer Reserven für Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung zu koordinieren. Auch sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Aktivierung spezifischer Notfallmaßnahmen bei einem Binnenmarkt-Notfall übertragen werden, um eine rasche und koordinierte Reaktion zu ermöglichen. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Möglichkeit, unterstützende Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit zu erlassen und eine Liste **der** von den Mitgliedstaaten vorzuhaltenden strategischen Reserven aufzustellen, übertragen werden, damit die Ziele der Initiative verwirklicht werden können. Darüber hinaus sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Aktivierung des Überwachungsmodus und der Überwachungsmaßnahmen übertragen werden, um die strategischen Lieferketten sorgfältig zu überwachen und die Bildung strategischer Reserven für Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung zu koordinieren. Auch sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Aktivierung spezifischer Notfallmaßnahmen bei einem Binnenmarkt-Notfall übertragen werden, um eine rasche und koordinierte Reaktion zu ermöglichen. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

Geänderter Text

(39a) Der Erfolg digitaler Instrumente und ihre Entwicklung hängen von der engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ab, um die unionsweite Interoperabilität dieser Instrumente und, soweit möglich und erforderlich, eine gemeinsame Nutzerschnittstelle sicherzustellen, die in die bestehenden Dienste wie das Portal „Ihr Europa“ integriert ist.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Krise“ ein außergewöhnliches, unerwartetes und plötzliches natürliches oder vom Menschen verursachtes Ereignis außergewöhnlicher Art und außergewöhnlichen Ausmaßes, das sich innerhalb oder außerhalb der Union ereignet;

Geänderter Text

(1) „Krise“ ein außergewöhnliches, unerwartetes und plötzliches natürliches oder vom Menschen verursachtes Ereignis außergewöhnlicher Art und außergewöhnlichen Ausmaßes, das sich innerhalb oder außerhalb der Union ereignet; ***dies kann sich nachteilig auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, und auch zu einer erheblichen Störung der Lieferketten und des freien Waren-, Kapital-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs führen.***

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

7a. „Wirtschaftsteilnehmer“ den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer, Händler, Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung oder der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme unterliegt;

Geänderter Text

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a
Notfall- und Resilienzdialog

Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, in Bezug auf die Resilienz und eine wirksame Reaktion auf Krisen zu verbessern und für eine erhöhte Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Präsidenten des Rates und die Kommission einladen, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um Folgendes zu erörtern:

- a) den Informationsaustausch zu allen Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen;*
- b) von der Beratungsgruppe angenommene Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte;*
- c) Krisenprotokolle und deren Umsetzung sowie deren Auswirkungen auf die Industrie und Meldungen bedeutender Ereignisse;*
- d) die Aktivierung, Verlängerung und Deaktivierung des Überwachungsmodus und die Überwachungsmaßnahmen gemäß Teil III dieser Verordnung sowie die Mitteilungen, die von den Mitgliedstaaten im Zuge des Überwachungsmodus übermittelt werden;*
- e) das Ergebnis des Berichts über die Bewertungen des Schutzes und der Resilienz des Binnenmarkts gemäß Artikel 9 dieser Verordnung;*
- (f) die Aktivierung des Notfallmodus, seine Verlängerung und Deaktivierung sowie die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Wiederherstellung und Erleichterung des freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs;*
- g) vorrangige Aufträge gemäß Artikel 27 dieser Verordnung;*
- h) die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen von strategischer*

Bedeutung und von krisenrelevanten Waren;

i) alle weiteren Initiativen, Beschlüsse oder Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung ergriffen bzw. getroffen werden. 2.

Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann einem betroffenen Mitgliedstaat die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Meinungsaustausch einräumen. 3. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die Anwendung dieser Verordnung.

**Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Beratungsgruppe setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.

Geänderter Text

(2) Die Beratungsgruppe setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat ***und einem Vertreter des Europäischen Parlaments*** zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen ***hochrangigen*** Vertreter und einen Stellvertreter.

**Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission führt den Vorsitz in der Beratungsgruppe und stellt das Sekretariat. Die Kommission kann ***einen Vertreter des Europäischen Parlaments***, Vertreter der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁴⁹ sind, sowie Vertreter von Wirtschaftsteilnehmern, Interessenverbänden, Sozialpartnern und

Geänderter Text

(3) Die Kommission führt den Vorsitz in der Beratungsgruppe und stellt das Sekretariat. Die Kommission kann Vertreter der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁴⁹ sind, sowie Vertreter von Wirtschaftsteilnehmern, Interessenverbänden, Sozialpartnern und Sachverständigen als Beobachter zu den

Sachverständigen als Beobachter zu den Sitzungen der Beratungsgruppe einladen. Sie lädt die Vertreter anderer krisenrelevanter Stellen auf Unionsebene als Beobachter zu den einschlägigen Sitzungen der Beratungsgruppe ein.

⁴⁹ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

Sitzungen der Beratungsgruppe einladen. Sie lädt die Vertreter anderer krisenrelevanter Stellen auf Unionsebene als Beobachter zu den einschlägigen Sitzungen der Beratungsgruppe ein.

⁴⁹ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Konsultation der Vertreter der Wirtschaftsteilnehmer – einschließlich KMU – und der Industrie zur Einholung von Marktinformationen;

Geänderter Text

c) Konsultation der Vertreter der Wirtschaftsteilnehmer – einschließlich KMU –, **der Sozialpartner** und der Industrie zur Einholung von Marktinformationen;

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) *Pflege eines Verzeichnisses nationaler und unionsweiter Krisenmaßnahmen, die in früheren Krisen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten zur Anwendung gekommen sind.*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) *Ermittlung von Lieferketten und Krisengütern und -dienstleistungen im Binnenmarkt, die von strategischer Bedeutung und für die Aufrechterhaltung lebenswichtiger gesellschaftlicher oder*

wirtschaftlicher Tätigkeiten erforderlich sind. Diese Aufgabe wird im Rahmen des Krisenvorsorge- und Binnenmarktschutzberichts gemäß Artikel 9 wahrgenommen.

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Beratungsgruppe kann im Rahmen ihrer in den Absätzen 4 bis 6 genannten Aufgaben Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte annehmen.

Geänderter Text

(9) Die Beratungsgruppe kann im Rahmen ihrer in den Absätzen 4 bis 6 genannten Aufgaben Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte annehmen.
Die Protokolle der Sitzungen der Beratergruppe werden dem Rat und dem Europäischen Parlament unmittelbar nach ihrer Genehmigung zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Die Beratungsgruppe stellt die Vertraulichkeit der Informationen und Daten sicher, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erhält, um die Rechte des geistigen Eigentums, sensible Geschäftsdaten und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des EU-Rechts zu schützen.

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9b. Um den Dialog zwischen den Organen der Union im Rahmen des

Notfallinstruments für den Binnenmarkt zu intensivieren und für mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und Koordinierung zu sorgen, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments die Kommission in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Beratergruppe auffordern, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um Informationen zu allen Fragen zu liefern, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9c. *Die Kommission stellt sicher, dass das Europäische Parlament regelmäßig über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung unterrichtet wird.*

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Konsultation der Vertreter der Wirtschaftsteilnehmer und der Sozialpartner, einschließlich KMU, zu ihren Initiativen und Maßnahmen zur Abmilderung und Bewältigung möglicher Störungen der Lieferkette und zur Überwindung möglicher Engpässe bei Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt;

b) Konsultation der Vertreter der Wirtschaftsteilnehmer und der Sozialpartner, einschließlich KMU, zu ihren Initiativen und Maßnahmen zur Abmilderung und Bewältigung möglicher Störungen der Lieferkette und zur Überwindung möglicher Engpässe **und Störungen** bei Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt;

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Zahl der von der Störung oder potenziellen Störung betroffenen Wirtschaftsteilnehmer;

a) die Zahl der von der Störung oder potenziellen Störung betroffenen Wirtschaftsteilnehmer **und Arbeitnehmer**;

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Gelangt** die Kommission **unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe zu der Auffassung**, dass eine Gefahr nach Artikel 3 Absatz 2 vorliegt, so **aktiviert** sie **im Wege eines Durchführungsrechtsakts** den Überwachungsmodus für eine Dauer von höchstens sechs Monaten. **Der entsprechende Durchführungsrechtsakt enthält Folgendes:**

Geänderter Text

1. **Stellt** die Kommission **fest**, dass eine Gefahr nach Artikel 3 Absatz 2 vorliegt, so **konsultiert** sie **die Beratergruppe und legt konkrete und zuverlässige Nachweise dafür vor, dass der Überwachungsmodus aktiviert werden muss. Die Kommission schlägt dem Rat vor**, den Überwachungsmodus für eine Dauer von höchstens sechs Monaten zu aktivieren.

Der Rat kann den Überwachungsmodus mit qualifizierter Mehrheit im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen der Krise,**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **eine Liste der betroffenen Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung und**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) die zu treffenden
Überwachungsmaßnahmen.**

entfällt

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Der in Absatz 1 genannte
Durchführungsrechtsakt wird nach dem
Prüfverfahren gemäß Artikel 41 Absatz 2
erlassen.**

entfällt

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Nach Aktivierung des
Überwachungsmodus wird dem
Durchführungsrechtsakt des Rates ein
Bericht über die Krisenvorsorge und den
Schutz des Binnenmarktes beigefügt, der
von der Kommission und der
Beratungsgruppe ausgearbeitet wird.**

Der Bericht enthält folgende Angaben:

**a) die Gründe, aus denen die Krise
für die Union und ihre Mitgliedstaaten
von entscheidender Bedeutung ist;**

**b) die Notwendigkeit und
Verhältnismäßigkeit des
Überwachungsmodus;**

**c) die voraussichtliche Zeit bis zum
Eskalieren der Gefahr zu einem
Binnenmarkt-Notfall;**

**d) die möglichen Auswirkungen der
Krise auf die Grundrechte, die öffentliche**

Gesundheit und die öffentliche Sicherheit;

e) die geschätzten Kosten und Ressourcen, die während des Wachsamkeitsmodus erforderlich sind;

f) eine Liste der Waren und Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung, bei denen das Risiko besteht, dass die Versorgung bzw. Erbringung erheblich gestört wird;

g) die spezifischen Empfehlungen für Präventions- und Abhilfemaßnahmen;

h) die Mitgliedstaaten, die am ehesten von der Krise betroffen sein werden;

i) die Auswirkungen der Maßnahmen auf Arbeitnehmer und Bürgerinnen und Bürger;

j) Drittländer, die an der derzeit bedrohten Lieferkette beteiligt sind.

Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament unverzüglich weitergeleitet.

**Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Sofern erforderlich und verhältnismäßig und wenn die Gründe für die Aktivierung des Überwachungsmodus gemäß Artikel 9 Absatz 1 nach wie vor Gültigkeit haben, schlägt die Kommission dem Rat in Absprache mit der Beratenden Gruppe vor, den Überwachungsmodus um höchstens sechs Monate zu verlängern. Der Rat kann die Krisenstufe mit qualifizierter Mehrheit im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates verlängern.

**Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 9 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Jedes Mal, wenn der Überwachungsmodus verlängert wird, wird ein zusätzlicher Bericht über die Krisenvorsorge und den Schutz des Binnenmarktes erstellt. Der Überwachungsmodus darf nicht mehr als zweimal verlängert werden. Die Verlängerung des Überwachungsmodus wird ausschließlich auf der Grundlage klarer Nachweise für ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit genehmigt.

Änderungsantrag 29 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Bei der Ausweitung des Überwachungsmodus ist insbesondere zu berücksichtigen, ob eine weitere Bildung strategischer Reserven erforderlich ist und ob die Verlängerung des Überwachungsmodus dazu beitragen kann, die Aktivierung des Notfallmodus zu vermeiden. Die Aktivierung des Notfallmodus ist als letztes Mittel einzusetzen.

Änderungsantrag 30 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2e. Stellt die Kommission nach Konsultation der Beratungsgruppe fest, dass die Gefahr nach Artikel 3 Absatz 2 in Bezug auf einige oder alle Überwachungsmaßnahmen oder für einige oder alle Waren und Dienstleistungen nicht mehr besteht, so schlägt die Kommission dem Rat vor, den

Überwachungsmodus im Binnenmarkt zu deaktivieren. Der Rat kann den Überwachungsmodus mit qualifizierter Mehrheit im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates deaktivieren.

**Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2f. Spätestens sechs Monate nach der Deaktivierung des Überwachungsmodus legt die Kommission der Beratungsgruppe einen Bericht vor, in dem die Lehren aus den Maßnahmen zur Bewältigung des Binnenmarkt-Notfalls dargelegt werden. Der Bericht wird zur Überprüfung gemäß Artikel 44 herangezogen. Die Kommission passt auch die Kriterien für die Überwachung gemäß Artikel 11 an, um den Ergebnissen dieses Berichts Rechnung zu tragen.

In dem Bericht wird auch die Notwendigkeit einer langfristigen Planung strategischer Reserven bewertet. Die Kommission stellt diesen Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Verfügung.

**Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2g. Um ein Höchstmaß an Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen, können die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments die zuständigen Kommissionsmitglieder auffordern, Informationen über den Stand der Wachsamkeit und den Inhalt des Berichts über die Krisenvorsorge und

den Schutz des Binnenmarktes vorzulegen.

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2h. Vor dem Erlass von Durchführungsrechtsakten gemäß dieser Verordnung und unter Berücksichtigung seiner Dringlichkeit fordert der Rat das Europäische Parlament auf, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

Verlängerung und Deaktivierung

1. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Gründe für die Aktivierung des Überwachungsmodus gemäß Artikel 9 Absatz 1 nach wie vor gegeben sind, kann sie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe den Überwachungsmodus im Wege eines Durchführungsrechtsakts um höchstens sechs Monate verlängern.

2. Stellt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe fest, dass die Gefahr nach Artikel 3 Absatz 2 in Bezug auf einige oder alle Überwachungsmaßnahmen oder für einige oder alle Waren und Dienstleistungen nicht mehr besteht, so nimmt sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts die vollständige

oder teilweise Deaktivierung des Überwachungsmodus vor.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.

**Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann unter den Waren von strategischer Bedeutung, die in einem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und der Auswirkungen von Engpässen diejenigen ermitteln, für die es zwecks Vorbereitung auf einen Binnenmarkt-Notfall erforderlich sein könnte, eine Reserve zu bilden. Die Kommission **unterrichtet die** Mitgliedstaaten **entsprechend**.

Geänderter Text

Die Kommission kann **nach Konsultation mit der Beratergruppe, den einschlägigen Wirtschaftsakteuren und gegebenenfalls Drittländern** unter den Waren von strategischer Bedeutung, die in einem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und der Auswirkungen von Engpässen diejenigen ermitteln, für die **ein Mangel möglich ist** und es zwecks Vorbereitung auf einen **oder Vermeidung von einem** Binnenmarkt-Notfall erforderlich sein könnte, eine Reserve zu bilden. Die Kommission **übermittelt diese Informationen den** Mitgliedstaaten, **dem Rat und dem Europäischen Parlament**.

**Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten verlangen, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf alle folgenden Punkte Informationen über die in einem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten Waren **bereitstellen**:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **stellen** in Bezug auf alle folgenden Punkte Informationen über die in einem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten Waren **bereit**:

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **den aktuellen Bestand** in ihrem
Hoheitsgebiet;

a) **aktuelle Reserven** in ihrem
Hoheitsgebiet;

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) **bestehende und zu erwartende
Engpässe;**

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) **bestehende oder anhängige Pläne
zur Erhöhung der Reserven;**

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ac) **bestehende Maßnahmen zur
Erhöhung der Reserven;**

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **jegliches** Potenzial für eine weitere
Beschaffung;

b) Potenzial für eine weitere
Beschaffung;

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **alle** Optionen für eine alternative Versorgung;

c) Optionen für eine alternative Versorgung **oder Ersatzwaren**;

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **weitere Informationen, die zur Gewährleistung der Verfügbarkeit solcher Waren beitragen könnten.**

entfällt

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) bestehende bilaterale Vereinbarungen bezüglich der Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat;

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) bestehende Vereinbarungen oder Verpflichtungen mit Drittländern in Bezug auf die Lieferung der aufgeführten Gegenstände;

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**dc) aktueller Bedarf an einer
Versorgung;**

**Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**dd) kurz- und mittelfristig erwarteter
Bedarf an einer Versorgung;**

**Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**de) derzeitiger oder potenzieller
Arbeitskräftemangel im Zusammenhang
mit der Herstellung der aufgeführten
Waren;**

**Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**df) die geschätzten finanziellen und
gesellschaftlichen Kosten und
Auswirkungen im Zusammenhang mit
der Bildung einer Reserve für die
aufgeführten Güter sowohl für die
Mitgliedstaaten als auch für die
Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere
KMU;**

**Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dg) die möglichen negativen Auswirkungen auf den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr;

**Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dem Durchführungsrechtsakt wird festgelegt, für welche Waren Informationen zu übermitteln sind.

entfällt

**Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht über die Höhe der von ihnen vorgehaltenen strategischen Reserven an Waren von strategischer Bedeutung sowie über die Höhe der sonstigen Bestände solcher Waren in ihrem Hoheitsgebiet.

entfällt

**Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vertrauliche Informationen werden im Einklang mit den geltenden Leitlinien und Rechtsvorschriften der EU behandelt.

**Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Unter gebührender Berücksichtigung der von den Wirtschaftsteilnehmern in ihrem Hoheitsgebiet vorgehaltenen oder gebildeten Bestände **bemühen** sich die Mitgliedstaaten **nach besten Kräften**, strategische Reserven der gemäß Absatz 1 ermittelten Waren von strategischer Bedeutung **zu bilden**. Die Kommission **unterstützt** die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung und Straffung ihrer Bemühungen.

Geänderter Text

3. Unter gebührender Berücksichtigung der von den Wirtschaftsteilnehmern in ihrem Hoheitsgebiet vorgehaltenen oder gebildeten Bestände **bilden** die Mitgliedstaaten, **sofern notwendig sowie technisch und wirtschaftlich möglich**, strategische Reserven der gemäß Absatz 1 ermittelten Waren von strategischer Bedeutung. **Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten unterstützt** die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung und Straffung ihrer Bemühungen.

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. **Kann die Bildung strategischer Reserven der gemäß Absatz 1 ermittelten Waren durch eine Straffung zwischen den Mitgliedstaaten effizienter gestaltet werden, so** kann die Kommission **im Wege von Durchführungsrechtsakten** eine Liste mit individuellen Zielvorgaben **hinsichtlich der Mengen und der Fristen für diese strategischen Reserven, die die Mitgliedstaaten vorhalten sollten, aufstellen und regelmäßig aktualisieren**. Bei der Festlegung der individuellen Zielvorgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten **berücksichtigt** die Kommission

Geänderter Text

4. **Soweit angemessen und erforderlich**, kann die Kommission **nach Konsultation der Beratenden Gruppe** eine Liste mit **empfohlenen** individuellen Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten **erstellen**. Bei der Festlegung der individuellen Zielvorgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten **berücksichtigen** die Kommission **und die Beratungsgruppe**

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Höhe der vorhandenen Bestände der Wirtschaftsteilnehmer und

Geänderter Text

b) die Höhe der vorhandenen Bestände der Wirtschaftsteilnehmer und

der strategischen Reserven in der gesamten Union **sowie jegliche Informationen über die laufenden Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer zur Erhöhung ihrer Bestände;**

der strategischen Reserven in der gesamten Union;

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die zur Vergrößerung der Bestände von den Mitgliedstaaten und in der gesamten Union ergriffenen Maßnahmen;

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Kosten für die Bildung und Vorhaltung solcher strategischen Reserven.

c) die **finanziellen** Kosten **für die Mitgliedstaaten** für die Bildung und Vorhaltung solcher strategischen Reserven;

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die finanziellen Kosten und negativen Auswirkungen für die Wirtschaftsteilnehmer;

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Union,

*Investitionen aus dem Ausland im
Binnenmarkt und die
Wirtschaftsteilnehmer in dem
betreffenden Mitgliedstaat.*

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über den aktuellen Stand ihrer strategischen Reserven. Hat ein Mitgliedstaat die individuellen Zielvorgaben nach Absatz 4 erreicht, so teilt er der Kommission mit, ob er über Bestände der betreffenden Waren verfügt, die über die Zielvorgaben hinausgehen. **Die Mitgliedstaaten, deren Reserven den individuellen Zielvorgaben nicht entsprechen, geben der Kommission die Gründe für diesen Umstand an. Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die ihre Zielvorgaben bereits erreicht haben, und den übrigen Mitgliedstaaten.**

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die Beratungsgruppe regelmäßig **und, sofern notwendig, in einem vereinbarten Zeitabstand,** über den aktuellen Stand ihrer strategischen Reserven. Hat ein Mitgliedstaat die individuellen Zielvorgaben nach Absatz 4 erreicht, so teilt er der Kommission **und der Beratungsgruppe** mit, ob er über Bestände der betreffenden Waren verfügt, die über die Zielvorgaben hinausgehen **oder ob die Zielvorgaben nicht erreicht wurden. Soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist, geben die Kommission und die Beratergruppe Empfehlungen darüber ab, wie die verbleibenden Defizite behoben werden können.**

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Liegen die strategischen Reserven eines Mitgliedstaats fortwährend deutlich unter den individuellen Zielvorgaben gemäß Absatz 4 und sind die Wirtschaftsteilnehmer in dem entsprechenden Hoheitsgebiet nicht in der Lage, dieses Defizit auszugleichen, so kann die Kommission von sich aus oder auf Ersuchen von 14 Mitgliedstaaten prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Bildung strategischer Reserven der gemäß

Geänderter Text

entfällt

Absatz 1 ermittelten Waren von strategischer Bedeutung erforderlich sind.

Stellt die Kommission im Anschluss an diese Prüfung, die sich auf objektive Daten stützt, fest, dass

- a) der Bedarf an der betreffenden Ware im Vergleich zu der Situation, die zu dem Zeitpunkt bestand, als die Zielvorgabe gemäß Absatz 4 anfangs festgelegt oder zuletzt aktualisiert wurde, unverändert geblieben oder gestiegen ist,*
 - b) der Zugang zu der betreffenden Ware für die Vorbereitung auf einen Binnenmarkt-Notfall unerlässlich ist,*
 - c) der betreffende Mitgliedstaat keine hinreichenden Nachweise zur Begründung der Nichterfüllung der individuellen Zielvorgabe vorgelegt hat und*
 - d) außergewöhnliche Umstände vorliegen, die darin bestehen, dass das Versäumnis dieses Mitgliedstaats zur Bildung solcher strategischen Reserven in Anbetracht seiner Bedeutung für die betreffende Lieferkette die Bereitschaft der Union für einen drohenden Binnenmarkt-Notfall ernsthaft gefährdet,*
- kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem der betreffende Mitgliedstaat zur Bildung strategischer Reserven der betreffenden Waren innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet wird.*

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei der Anwendung dieses Artikels achtet die Kommission darauf, dass die Bildung strategischer Reserven keine unverhältnismäßige Belastung für die Lieferketten der gemäß Absatz 1

Geänderter Text

Bei der Anwendung dieses Artikels **achten** die Kommission **und die Beratergruppe darauf**, dass die **Empfehlungen zur** Bildung strategischer Reserven keine **ungerechtfertigten und**

ermittelten Waren *oder* für die Steuerkapazität des betreffenden Mitgliedstaats darstellt.

unverhältnismäßige Belastung für die Lieferketten der gemäß Absatz 1 ermittelten Waren ; *und für die Wettbewerbsfähigkeit und Kapazität des Binnenmarkts, die Industriesektoren der Union, den Arbeitsmarkts und die Steuerkapazität des betreffenden Mitgliedstaats darstellt.*

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission trägt sämtlichen von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit in vollem Umfang Rechnung.

Geänderter Text

Die Kommission trägt sämtlichen von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der *öffentlichen Gesundheit, des Schutzes und der nationalen Sicherheit sowie alle anderen relevanten Faktoren, die von den Mitgliedstaaten angesprochen werden*, in vollem Umfang Rechnung.

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Langfristige strategische Reserven von entscheidender Bedeutung

1. Um Störungen des Binnenmarkts sowie der Produktionskapazität und

Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union zu minimieren, umfasst das Ergebnis der in Artikel 9 Absatz 2c vorgesehenen Überprüfung Empfehlungen, ob für die Mitgliedstaaten und die Kommission die Festlegung eines langfristigen Plans zur Aufrechterhaltung dauerhafter , gestaffelter und freiwilliger strategischer Reserven von Waren von strategischer Bedeutung notwendig, verhältnismäßig und nützlich ist, um dazu beizutragen, künftige Engpässe und die Aktivierung des Überwachungs- oder Notfallmodus zu verhindern.

2. Die Kosten und die praktischen Modalitäten der Bildung und Aufrechterhaltung solcher langfristigen oder gestaffelten strategischen Reserven sind gebührend zu berücksichtigen. Zudem ist der möglichen Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit, Koordinierung und eines verbesserten Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten, den Wirtschaftsteilnehmern und gegebenenfalls Drittländern gebührend Rechnung zu tragen, um die Resilienz des Binnenmarktes zu stärken, die Zuverlässigkeit der globalen Lieferketten in Krisenzeiten oder im Vorfeld einer Krise zu verbessern sowie sicherzustellen, dass eine Marktintervention als letztes Mittel eingesetzt wird. Die Kommission kann diesen Prozess auf Anfrage der Mitgliedstaaten koordinieren.

3. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Resilienz der Lieferkette der Union zu stärken und die Abhängigkeit von Drittländern bei Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung zu verringern, gegebenenfalls auch durch den Ausbau von Produktionskapazitäten in der Union.

4. Kapazitäten, die gemäß Artikel 12 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU Teil der rescEU-Reserve sind, sind von der Anwendung dieses Artikels

ausgenommen.

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gelangt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe zu der Auffassung, dass ein Binnenmarkt-Notfall vorliegt, so unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt.

Geänderter Text

2. Gelangt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe zu der Auffassung, dass ein Binnenmarkt-Notfall vorliegt, so unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt. **Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament unverzüglich über einen solchen Vorschlag.**

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission **kann** einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer in krisenrelevanten Lieferketten in der Union auffordern, bestimmte Aufträge für die Herstellung oder Lieferung krisenrelevanter Waren anzunehmen und vorrangig zu behandeln („vorrangige Aufträge“).

Geänderter Text

1. **Sofern notwendig und verhältnismäßig, kann** die Kommission **nach Konsultation der Beratungsgruppe als letztes Mittel** einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer in krisenrelevanten Lieferketten in der Union auffordern, bestimmte Aufträge für die Herstellung oder Lieferung krisenrelevanter Waren anzunehmen und vorrangig zu behandeln („vorrangige Aufträge“). **Das Ersuchen auf vorrangige Behandlung stützt sich auf objektive und aktuelle Daten und Informationen und ist mit einer ausführlichen Begründung versehen.**

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Weigert sich ein Wirtschaftsteilnehmer, Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln, so **kann** die Kommission in **diesen Fällen von sich aus oder auf Ersuchen von 14 Mitgliedstaaten die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Rückgriffs auf vorrangige Aufträge prüfen. Dabei gibt sie** dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer sowie allen Parteien, die nachweislich von dem potenziellen vorrangigen Auftrag betroffen sind, **die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Kommission unter Berücksichtigung der im jeweiligen Fall vorliegenden Umstände festgelegt wird, Stellung zu nehmen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission im Anschluss an eine solche Prüfung einen Durchführungsrechtsakt an den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer richten und ihn auffordern, die im Durchführungsrechtsakt festgelegten Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln bzw. zu erläutern, warum dies für den Wirtschaftsteilnehmer nicht möglich oder angemessen ist. Der Beschluss der Kommission beruht auf objektiven Daten, aus denen hervorgeht, dass eine solche vorrangige Behandlung für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässlich ist.**

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

2. Weigert sich ein Wirtschaftsteilnehmer Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln, so **räumt** die Kommission in **Konsultation mit der Beratungsgruppe** dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer sowie allen Parteien, die nachweislich von dem potenziellen vorrangigen Auftrag betroffen sind, **Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Recht ein, eine Erklärung darüber abzugeben, weswegen dem Ersuchen nicht Folge geleistet wird.**

Geänderter Text

2a. Der in Absatz 2 genannte Wirtschaftsteilnehmer legt der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung des Ersuchens eine begründete Erklärung vor, in der er hinreichend gerechtfertigte Gründe

anführt, warum es in Anbetracht der Ziele dieser Bestimmung für ihn nicht möglich oder angemessen ist, dem Ersuchen nachzukommen.

Zu diesen Gründen zählen die Unfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers aufgrund unzureichender Produktionskapazitäten, den vorrangigen Auftrag auszuführen, technische Gründe, das Bestehen eines ernsthaften Risikos, dass die Annahme des Auftrags für den Wirtschaftsteilnehmer eine besondere Härte oder wirtschaftliche Belastung bedeutet, wozu auch Risiken für die Betriebskontinuität gehören, oder anderweitige Erwägungen von vergleichbarer Tragweite.

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Gelangt die Kommission nach Konsultation der Beratungsgruppe und nach Prüfung der begründeten Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers zu der Auffassung, dass die Gründe für die Ablehnung des vorrangigen Auftrags unzureichend sind, so können in schwerwiegenden und hinreichend begründeten Fällen, in denen keine alternative Lösung gefunden werden kann, gegen den Wirtschaftsteilnehmer Geldbußen gemäß Artikel 28 verhängt werden. Etwaige weitere Maßnahmen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht.

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. **Lehnt der Wirtschaftsteilnehmer, an den der in Absatz 2 genannte Beschluss gerichtet ist, die Verpflichtung zur Annahme und vorrangigen Behandlung der im Beschluss genannten Aufträge an, so legt er der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine hinreichend begründete Erklärung vor, in der er darlegt, warum es in Anbetracht der Ziele dieser Bestimmung nicht möglich oder angemessen ist, der Verpflichtung nachzukommen. Zu diesen Gründen zählen die Unfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers aufgrund unzureichender Produktionskapazitäten, den vorrangigen Auftrag auszuführen, das Bestehen eines ernsthaften Risikos, dass die Annahme des Auftrags für den Wirtschaftsteilnehmer eine besondere Härte oder wirtschaftliche Belastung bedeutet, oder andere Erwägungen von vergleichbarer Tragweite.**

Die Kommission kann diese Erklärung ganz oder teilweise unter gebührender Wahrung von Geschäftsgeheimnissen veröffentlichen.

**Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Unterliegt ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsteilnehmer einer Maßnahme eines Drittlandes, die vorrangige Aufträge umfasst, so teilt er dies der Kommission mit.

entfällt

Geänderter Text

5. Unterliegt ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsteilnehmer einer Maßnahme eines Drittlandes, die vorrangige Aufträge umfasst, so teilt er dies der Kommission mit. **Der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission nehmen einen Dialog mit dem Drittland auf, um eine gütliche und geregelte Lösung anzustreben, damit der Wirtschaftsteilnehmer nicht langfristig geschädigt wird oder damit dieser Schaden begrenzt wird.**

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Kommission kann mit der Beratungsgruppe und gegebenenfalls mit Drittländern zusammenarbeiten, um bewährte Verfahren bezüglich der künftigen Anwendung von vorrangigen Aufträgen auszutauschen.

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Die Kommission kann mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um sie dabei zu unterstützen, sonstige Anreize für Wirtschaftsteilnehmer, die einen vorrangigen Auftrag ausführen, insbesondere was KMU betrifft, einzuführen oder diese zu verbessern.

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Einrichtungen und Personen, die von einem Verstoß gegen vertragsrechtliche Verpflichtungen betroffen sind, die zur Einhaltung der geforderten vorrangigen Behandlung notwendig werden, haften nicht für Verstöße gegen vertragsrechtliche Verpflichtungen, die sich aus dem ursprünglichen Verstoß ergeben.

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte.

entfällt

**Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die Kommission sorgt für die vollständige Kohärenz und operative Kontinuität mit anderen geltenden Rechtsvorschriften der Union, nach deren Maßgabe in Krisenzeiten vorrangige Aufträge und Beschaffungsaufträge erforderlich sind. Gegebenenfalls konsultiert die Beratungsgruppe die Verwaltungsräte und Beratungsausschüsse sowie nach anderen geltenden Rechtsvorschriften der Union eingerichtete Gruppen.

**Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 8 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8b. Die in dieser Verordnung geforderten vorrangigen Aufträge gelten unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wenn ein **repräsentativer Verband von Wirtschaftsteilnehmern oder ein** Wirtschaftsteilnehmer auf ein Ersuchen gemäß Artikel 24 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Auskünfte erteilt oder diese Auskünfte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt;

Geänderter Text

a) wenn ein Wirtschaftsteilnehmer auf ein Ersuchen gemäß Artikel 24 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende **Auskünfte erteilt oder überhaupt keine** Auskünfte erteilt oder diese Auskünfte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt;

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **@wenn** ein Wirtschaftsteilnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig der Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über eine Drittlandsverpflichtung gemäß Artikel 27 nicht nachkommt **oder versäumt, eine Begründung vorzulegen, warum er einen vorrangigen Auftrag abgelehnt hat;**

Geänderter Text

b) **wenn** ein Wirtschaftsteilnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig der Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über eine Drittlandsverpflichtung gemäß Artikel 27 nicht nachkommt.

Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Fällen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b verhängten Geldbußen betragen **nicht mehr** als 200 000 EUR.

Geänderter Text

2. Die in Fällen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b verhängten Geldbußen betragen **höchstens** 200 000 EUR. **Wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer ein KMU ist, betragen die verhängten Zwangsgelder nicht mehr als 50 000 EUR.**

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer ein KMU ist, betragen die verhängten Zwangsgelder nicht mehr als 0,5 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes.

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße wird **der Größe und den wirtschaftlichen Ressourcen des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers sowie der Art, der Schwere und der Dauer des Verstoßes und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit** Rechnung getragen.

4. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße wird **folgenden Faktoren** Rechnung getragen:

- a) der Größe und den wirtschaftlichen Ressourcen des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers;**
- b) der Art, der Schwere und der Dauer des Verstoßes;**
- c) etwaigen im Rahmen dieser Verordnung oder einer anderen Krisenmaßnahme der Union im Vorfeld getroffenen negativen Entscheidungen;**
- d) etwaigen im Rahmen dieser Verordnung oder einer anderen Krisenmaßnahme der Union getroffenen positiven Maßnahmen;**
- e) der Tatsache, ob den Anforderungen dieser Verordnung vorsätzlich nicht nachgekommen wurde;**

f) den Auswirkungen einer solchen Geldbuße auf die wirtschaftliche Stabilität des Wirtschaftsteilnehmers und auf die Aufrechterhaltung seines Betriebs.

Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße gemäß Unterabsatz 1 wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit im Zusammenhang mit der Höhe der betreffenden Geldbuße gebührend Rechnung getragen.

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Frist läuft ab dem Tag, an dem **die Kommission von dem Verstoß Kenntnis erhält**. Bei anhaltenden oder wiederholten Verstößen läuft die Verjährungsfrist hingegen ab dem Tag, an dem der Verstoß abgestellt wurde.

Geänderter Text

2. Die Frist läuft ab dem Tag, an dem **der Verstoß begangen wurde**. Bei anhaltenden oder wiederholten Verstößen läuft die Verjährungsfrist hingegen ab dem Tag, an dem der Verstoß abgestellt wurde.

Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnis der Kommission zur Vollstreckung von Beschlüssen nach Artikel 28 verjährt nach Ablauf von **fünf** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Befugnis der Kommission zur Vollstreckung von Beschlüssen nach Artikel 28 verjährt nach Ablauf von **drei** Jahren.

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Bevor die Kommission einen Beschluss nach Artikel 28 erlässt, gibt sie dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer oder den betreffenden repräsentativen

Geänderter Text

1. Bevor die Kommission einen Beschluss nach Artikel 28 erlässt, gibt sie dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer oder den betreffenden repräsentativen

Verbänden *von Wirtschaftsteilnehmern* Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern:

Verbänden Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern:

Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Verteidigungsrechte des Wirtschaftsteilnehmers oder der repräsentativen Verbände *von Wirtschaftsteilnehmern* werden während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt. Der Wirtschaftsteilnehmer oder die repräsentativen Verbände *von Wirtschaftsteilnehmern* haben vorbehaltlich des berechtigten Interesses von Wirtschaftsteilnehmern an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akte der Kommission im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten. ***Insbesondere die Korrespondenz zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten ist von der Akteneinsicht ausgenommen.*** Dieser Absatz steht der Offenlegung und Verwendung der für den Nachweis eines Verstoßes erforderlichen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.

Änderungsantrag 89
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. ***Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können die Kommission ersuchen***, im Namen *der* Mitgliedstaaten, die sich ***durch die Kommission vertreten lassen möchten („beteiligte Mitgliedstaaten“)***, eine

Geänderter Text

4. Die Verteidigungsrechte des Wirtschaftsteilnehmers oder der repräsentativen Verbände werden während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt. Der Wirtschaftsteilnehmer oder die repräsentativen Verbände haben vorbehaltlich des berechtigten Interesses von Wirtschaftsteilnehmern an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akte der Kommission im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten. Dieser Absatz steht der Offenlegung und Verwendung der für den Nachweis eines Verstoßes erforderlichen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.

Geänderter Text

1. ***Die Kommission kann auf Ersuchen von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten*** im Namen ***aller*** Mitgliedstaaten, die sich ***bei der Vergabe öffentlicher Aufträge*** für in einem gemäß

Auftragsvergabe für in einem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführte Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung oder in einem **gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen** Durchführungsrechtsakt aufgeführte krisenrelevante Waren und Dienstleistungen **durchzuführen**.

Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführte Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung oder **für** in einem Durchführungsrechtsakt aufgeführte krisenrelevante Waren und Dienstleistungen **beteiligen möchten, als zentrale Beschaffungsstelle fungieren**.

Änderungsantrag 90
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In dem an die Kommission gerichteten Ersuchen, Waren und Dienstleistungen im Namen der Mitgliedstaaten zu beschaffen, werden die Gründe für das Ersuchen dargelegt, und es wird nachgewiesen, dass das Ersuchen ausschließlich der Bewältigung von Unterbrechungen der Lieferketten und Engpässen bei Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der spezifischen Notsituation im Binnenmarkt dient und dass alle anderen Optionen geprüft wurden.

Änderungsantrag 91
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission **prüft** den Nutzen, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit des Ersuchens. **Beabsichtigt die Kommission, dem Ersuchen nicht nachzukommen, so teilt sie dies den betroffenen Mitgliedstaaten und der in Artikel 4 genannten Beratungsgruppe mit und nennt die Gründe für ihre Ablehnung.**

2. Die Kommission **konsultiert die Beratungsgruppe, um** den Nutzen, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit des Ersuchens **zu prüfen**.

Änderungsantrag 92
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Sollte die Kommission in Konsultation mit der Beratungsgruppe beschließen, dem Ersuchen nicht nachzukommen, so teilt sie dies den betroffenen Mitgliedstaaten mit und legt die Gründe für ihre Ablehnung in Form einer schriftlichen Erklärung zur Begründung ihres Beschlusses dar.

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Stimmt die Kommission einer Beschaffung im Namen der Mitgliedstaaten zu, so arbeitet sie einen Vorschlag für eine Rahmenvereinbarung aus, die mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu schließen ist und die es der Kommission ermöglicht, die Beschaffung in ihrem Namen zu tätigen. Diese Rahmenvereinbarung enthält die genauen Bedingungen für die in Absatz 1 genannte gemeinsame Beschaffung.

3. Bei einer positiven Entscheidung arbeitet die Kommission einen Vorschlag für eine Rahmenvereinbarung aus, die mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu schließen ist und die es der Kommission ermöglicht, die Beschaffung in ihrem Namen zu tätigen. Diese Rahmenvereinbarung enthält die genauen Bedingungen, die praktischen Modalitäten und die Regelungen für die Entscheidungsfindung bei der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Beschaffung, einschließlich einer Begründung für die Nutzung der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die Kommission im Namen der betroffenen Mitgliedstaaten, auch unter Einbeziehung der Mechanismen und der zu übernehmenden Verbindlichkeiten. Nach der Zustimmung zur Durchführung der Beschaffung veröffentlicht die Kommission einen Aufruf an andere Mitgliedstaaten, die sich an dem Vergabeverfahren beteiligen möchten.

Änderungsantrag 94

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Beschaffung im Rahmen dieser Verordnung wird von der Kommission gemäß den für ihre eigene Beschaffung in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (Haushaltsordnung) festgelegten Vorschriften durchgeführt. Die Kommission kann die Befugnis und Zuständigkeit erhalten, im Namen aller beteiligten Mitgliedstaaten Verträge mit Wirtschaftsteilnehmern, auch mit einzelnen Herstellern von krisenrelevanten Produkten, über den Erwerb solcher Produkte oder über die Finanzierung der Herstellung oder Entwicklung solcher Produkte im Gegenzug für ein vorrangiges Zugriffsrecht auf die Ergebnisse zu schließen.

**Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Kommission führt die Beschaffungsverfahren durch und schließt die Verträge mit Wirtschaftsteilnehmern im Namen der beteiligten Mitgliedstaaten. Die Kommission ersucht die beteiligten Mitgliedstaaten, Vertreter zu ernennen, die an der Vorbereitung der Beschaffungsverfahren teilnehmen.

Die Einführung der Beschaffung gemäß diesem Artikel lässt andere in der Haushaltsordnung vorgesehene Instrumente unberührt.

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Ist die Kommission nicht in der Lage, den Auftrag an einen geeigneten Wirtschaftsteilnehmer zu vergeben, so setzt sie die Mitgliedstaaten unverzüglich darüber in Kenntnis; die Mitgliedstaaten haben in einem solchen Fall das Recht, unverzüglich ihre eigenen Beschaffungsverfahren einzuleiten.

Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3d. Erhalten die Mitgliedstaaten nach Abschluss der Rahmenvereinbarung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten Kenntnis von einer Änderung der Umstände, so wird dies der Kommission zeitnah ordnungsgemäß mitgeteilt. Haben diese Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die ursprüngliche Vereinbarung, so überprüft die Kommission den Beschluss und ändert oder kündigt die Vereinbarung, sofern sich dies als notwendig erweist.

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3e. Wenn die Kommission krisenrelevante Waren und Dienstleistungen im Namen der beteiligten Mitgliedstaaten beschafft, erfolgt dies unbeschadet der Beschaffung der nicht beteiligten Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission legt der Beratungsgruppe, dem Europäischen Parlament und dem Rat eine schriftliche Erklärung vor, in der sie die Gründe für die Wahl des Wirtschaftsteilnehmers für die Ausführung des Beschaffungsauftrags im Einzelnen darlegt.

Änderungsantrag 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Verträge **können** eine Klausel **enthalten**, die besagt, dass ein Mitgliedstaat, der nicht am Beschaffungsverfahren teilgenommen hat, nach der Unterzeichnung des Vertrags Vertragspartei werden kann, und in der das entsprechende Verfahren und die entsprechenden Auswirkungen im Einzelnen dargelegt werden.

2. Die Verträge **enthalten** eine Klausel, die besagt, dass ein Mitgliedstaat, der nicht am Beschaffungsverfahren teilgenommen hat, nach der Unterzeichnung des Vertrags Vertragspartei werden kann, und in der das entsprechende Verfahren und die entsprechenden Auswirkungen im Einzelnen dargelegt werden.

Änderungsantrag 101
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wurde der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 aktiviert, so **konsultieren die Mitgliedstaaten einander und die Kommission und koordinieren ihre Maßnahmen mit der Kommission und den Vertretern der anderen Mitgliedstaaten in der** Beratungsgruppe, bevor sie die Beschaffung von in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen

Wurde der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 aktiviert, so **koordinieren und beraten sich die Mitgliedstaaten, die** Kommission und **die** Beratungsgruppe, bevor sie die Beschaffung von in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten krisenrelevanten Waren und

Durchführungsrechtsakt aufgeführten krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen im Einklang mit der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ einleiten.

Dienstleistungen im Einklang mit der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ einleiten.

⁵⁵ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁵⁵ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Änderungsantrag 102 **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 39 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Verbot individueller
Beschaffungsmaßnahmen durch die beteiligten Mitgliedstaaten

Geänderter Text

Individuelle Beschaffungsmaßnahmen durch die beteiligten Mitgliedstaaten

Änderungsantrag 103 **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 39 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Wurde der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 16 aktiviert und eine Beschaffung durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 34 bis 36 eingeleitet, so beschaffen die öffentlichen Auftraggeber der beteiligten Mitgliedstaaten die Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Beschaffung sind, nicht auf anderem Wege.

Geänderter Text

Wurde der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 16 aktiviert und eine Beschaffung durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 34 bis 36 eingeleitet, so beschaffen die öffentlichen Auftraggeber der beteiligten Mitgliedstaaten die Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Beschaffung sind, nicht auf anderem Wege, ***ohne die Kommission und die Beratungsgruppe zu informieren.***

Änderungsantrag 104 **Vorschlag für eine Verordnung**

Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission und die Mitgliedstaaten können interoperable digitale Instrumente oder IT-Infrastrukturen zur Unterstützung der Ziele dieser Verordnung einrichten. Diese Instrumente oder Infrastrukturen **können auch** außerhalb eines Binnenmarkt-Notfalls entwickelt **werden**.

Geänderter Text

Die Kommission und die Mitgliedstaaten können interoperable digitale Instrumente oder IT-Infrastrukturen zur Unterstützung der Ziele dieser Verordnung einrichten. Diese Instrumente oder Infrastrukturen **werden** außerhalb eines Binnenmarkt-Notfalls entwickelt, **um darauf vorbereitet zu sein, zeitnah und effizient auf mögliche künftige Notfälle zu reagieren**.

Änderungsantrag 105 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission ist bestrebt, alle digitalen Instrumente mit bestehenden Strukturen, die von den Mitgliedstaaten bereits eingerichtet wurden, kompatibel zu gestalten und so bei den digitalen Instrumenten der Union für ein Höchstmaß an Interoperabilität zu sorgen, um eine Verdoppelung der Systemanforderungen und jeglichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, damit alle Bürger, Unternehmen und Verwaltungen in allen Mitgliedstaaten von diesen digitalen Instrumenten profitieren können.

Änderungsantrag 106 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese digitalen Instrumente sind benutzerfreundlich, über verschiedene elektronische Geräte zugänglich und für unterschiedliche Web-Browser entwickelt und optimiert.

Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz bei der Entwicklung und beim Einsatz digitaler Instrumente Anwendung findet.

Änderungsantrag 108
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei KMU sowie Bürgerinnen und Bürgern zu, damit der Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit von entwickelten digitalen Instrumenten und digitalen Systemen Vorrang eingeräumt wird.

Änderungsantrag 109
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission trägt durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln dafür Sorge, dass digitale Instrumente mit ausreichenden Mitteln und Ressourcen ausgestattet sind.

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt im Wege von

Die Kommission legt im Wege von

Durchführungsrechtsakten die technischen Aspekte *dieser* Instrumente oder Infrastrukturen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.

Durchführungsrechtsakten die technischen Aspekte, *anwendbaren Standards und Interoperabilitätsanforderungen für diese* Instrumente oder Infrastrukturen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 111
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Bericht und *Überprüfung*

Geänderter Text

Bericht, *Überprüfung* und *Transparenz*

Änderungsantrag 112
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei der Umsetzung dieser Verordnung handeln alle Akteure im Sinne einer größtmöglichen Transparenz, wobei jedoch der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie Sicherheitsbelangen Rechnung zu tragen ist.

Änderungsantrag 113
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament zeitnah und ordnungsgemäß, insbesondere wenn Mitglieder des Europäischen Parlaments Anfragen zur schriftlichen Beantwortung einreichen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2c. Die Kommission berücksichtigt die
Stellungnahmen des Europäischen
Bürgerbeauftragten gebührend,
insbesondere wenn diese die Transparenz
der Entscheidungsfindung betreffen. In
Fällen, in denen die Kommission diesen
Stellungnahmen nicht Folge leistet,
begründet sie dies hinreichend im Wege
eines Berichts, den sie dem Rat und dem
Parlament übermittelt.***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0459 – C9-0315/2022 – 2022/0278(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 9.11.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 15.12.2022
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	20.4.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Eva Maydell 15.12.2022
Prüfung im Ausschuss	25.4.2023
Datum der Annahme	12.6.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 37 - : 6 0 : 19
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Marc Botenga, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Ignazio Corrao, Beatrice Covassi, Ciarán Cuffe, Nicola Danti, Marie Dauchy, Christian Ehler, Valter Flego, Claudia Gamon, Jens Geier, Bart Groothuis, Christophe Grudler, Henrike Hahn, Ivo Hristov, Ivars Ijabs, Seán Kelly, Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Miapetra Kumpula-Natri, Eva Maydell, Georg Mayer, Marina Mesure, Dan Nica, Angelika Niebler, Johan Nissinen, Mauri Pekkarinen, Mikuláš Peksa, Tsvetelina Penkova, Morten Petersen, Clara Ponsatí Obiols, Manuela Ripa, Sara Skyttedal, Maria Spyrali, Beata Szydło, Grzegorz Tobiszowski, Evžen Tošenovský, Henna Virkkunen, Pernille Weiss
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alex Agius Saliba, Andrus Ansip, Marek Paweł Balt, Damien Carême, Matthias Ecke, Martin Hojsík, Andrius Kubilius, Elena Lizzi, Dace Melbārde, Marcos Ros Sempere, Jordi Solé, Marion Walsmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Asim Ademov, Rosanna Conte, Estrella Durá Ferrandis, Andrey Kovatchev, Andrey Novakov, Jan-Christoph Oetjen, Tom Vandenkendelaere

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

37	+
ECR	Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Johan Nissinen, Beata Szydło, Grzegorz Tobiszowski, Evžen Tošenovský
PPE	Asim Ademov, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Christian Ehler, Seán Kelly, Andrey Kovatchev, Andrius Kubilius, Eva Maydell, Dace Melbārde, Angelika Niebler, Andrey Novakov, Sara Skyttedal, Maria Spyrali, Tom Vandenkendelaere, Henna Virkkunen, Marion Walsmann, Pernille Weiss
Renew	Andrus Ansip, Nicola Danti, Valter Flego, Claudia Gamon, Bart Groothuis, Christophe Grudler, Martin Hojsík, Ivars Ijabs, Jan-Christoph Oetjen, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen

6	-
ID	Rosanna Conte, Marie Dauchy, Elena Lizzi, Georg Mayer
The Left	Marc Botenga, Marina Mesure

19	0
NI	Clara Ponsatí Obiols
S&D	Alex Agius Saliba, Marek Paweł Balt, Beatrice Covassi, Estrella Durá Ferrandis, Matthias Ecke, Jens Geier, Ivo Hristov, Miapetra Kumpula-Natri, Dan Nica, Tsvetelina Penkova, Marcos Ros Sempere
Verts/ALE	Damien Carême, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Henrike Hahn, Mikuláš Peksa, Manuela Ripa, Jordi Solé

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

4.7.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates
(COM(2022)0459 – C9-0315/2022 – 2022/0278(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Marc Angel

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Schaffung eines Notfallinstruments für
den Binnenmarkt **und zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates**
(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Schaffung eines Notfallinstruments für
den Binnenmarkt **und zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates**
(Text von Bedeutung für den EWR)

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Gemäß den Verträgen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen. Deshalb sollten sie keine Maßnahmen ergreifen, die den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr oder die Freizügigkeit der Personen behindern könnten, und alle erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit treffen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Frühere Krisen, insbesondere die ersten Tage der COVID-19-Pandemie, haben gezeigt, dass der innereuropäische Markt (auch als Binnenmarkt bezeichnet) **und** seine Lieferketten durch solche Krisen schwer beeinträchtigt werden können **und** dass geeignete Krisenmanagementinstrumente und Koordinierungsmechanismen entweder fehlen, nicht alle Aspekte des Binnenmarkts abdecken oder keine rechtzeitige Reaktion auf solche Auswirkungen ermöglichen.

(1) Frühere Krisen, insbesondere die ersten Tage der COVID-19-Pandemie, haben gezeigt, dass der innereuropäische Markt (auch als Binnenmarkt bezeichnet), seine Lieferketten, **Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher** durch solche Krisen schwer beeinträchtigt werden können, **dass der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit nicht ausreichend geschützt sind, obwohl sie in den Verträgen verankert sind**, und dass geeignete, **harmonisierte** Krisenmanagementinstrumente und Koordinierungsmechanismen entweder fehlen, nicht alle Aspekte des Binnenmarkts abdecken oder keine rechtzeitige **und wirksame** Reaktion auf solche Auswirkungen ermöglichen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Während der COVID-19-Pandemie waren die am stärksten betroffenen Sektoren durch eine starke Abhängigkeit von mobilen Arbeitnehmern, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen, gekennzeichnet. Diese Arbeitnehmer, die eine wesentliche Rolle spielten, als es darum ging, die Wirtschaft der Union am Laufen zu halten, waren besonders von den unkoordinierten Maßnahmen zur Einschränkung der Freizügigkeit betroffen. Sie erhielten häufig keine angemessene Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Freizügigkeit, waren mit einem enormen Verwaltungsaufwand konfrontiert und hatten unter den fehlenden Informationen über die ergriffenen Maßnahmen oder deren Dauer zu leiden. Die Einschränkungen der Freizügigkeit verschärften die Hindernisse für mobile Arbeitnehmer, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen. Während für einige von ihnen kein Grenzübertritt möglich war, um zu ihren Arbeitsplätzen zu gelangen, waren andere infolge der Reisebeschränkungen und rechtlichen Hindernisse, die sie daran hinderten, ihre Aufgaben in Fernarbeit zu erfüllen, gezwungen, sich monatelang in dem Mitgliedstaat ihres Arbeitgebers aufzuhalten, ohne die Möglichkeit zu haben, in das Land ihres Wohnsitzes oder ihrer Familie zurückzukehren.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Union war – insbesondere in der Anfangsphase der COVID-19-Pandemie – nicht hinreichend vorbereitet, um eine effiziente Herstellung, Beschaffung und Verteilung von krisenrelevanten nichtmedizinischen Waren wie persönlicher Schutzausrüstung zu gewährleisten, und die Ad-hoc-Maßnahmen der Kommission zur Wiederherstellung des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Gewährleistung der Verfügbarkeit krisenrelevanter nicht medizinischer Waren während der COVID-19-Pandemie waren zwangsläufig reaktiv. Die Pandemie hat auch offenbart, dass es keinen zufriedenstellenden Überblick über die Produktionskapazitäten sowie die Schwachstellen bei den globalen Lieferketten gibt.

Geänderter Text

(2) Die Union war – insbesondere in der Anfangsphase der COVID-19-Pandemie – nicht hinreichend vorbereitet, um eine effiziente Herstellung, Beschaffung und Verteilung von krisenrelevanten nichtmedizinischen Waren wie persönlicher Schutzausrüstung zu gewährleisten, und die Ad-hoc-Maßnahmen der Kommission zur Wiederherstellung des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Gewährleistung der Verfügbarkeit krisenrelevanter nicht medizinischer Waren während der COVID-19-Pandemie waren zwangsläufig reaktiv. Die Pandemie hat auch offenbart, dass es keinen zufriedenstellenden Überblick über die Produktionskapazitäten sowie die Schwachstellen bei den globalen Lieferketten gibt, ***einschließlich mangelnder Resilienz und Abhängigkeit von autoritären Regimen.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Maßnahmen der Kommission verzögerten sich um mehrere Wochen, da es keine unionsweiten Notfallplanungsmaßnahmen gab und nicht klar war, mit welchem Teil der nationalen Verwaltung Kontakt aufzunehmen war, um rasche Lösungen für die krisenbedingten Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu finden. Darüber hinaus wurde deutlich, dass unkoordinierte restriktive Maßnahmen der Mitgliedstaaten die Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt weiter ***verschärfen würden***. Es stellte sich heraus, dass es Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Behörden der Union in Bezug auf Notfallplanung,

Geänderter Text

(3) Die Maßnahmen der Kommission verzögerten sich um mehrere Wochen, da es keine unionsweiten Notfallplanungsmaßnahmen gab und nicht klar war, mit welchem Teil der nationalen Verwaltung Kontakt aufzunehmen war, um rasche Lösungen für die krisenbedingten Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu finden. Darüber hinaus wurde deutlich, dass unkoordinierte restriktive Maßnahmen der Mitgliedstaaten die Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt weiter ***verschärften***. Es stellte sich heraus, dass es ***zur Sicherstellung von Planbarkeit klare und transparente Regeln und*** Vereinbarungen zwischen den

Koordinierung auf technischer Ebene sowie Zusammenarbeit und Informationsaustausch bedarf.

Mitgliedstaaten und den Behörden der Union **sowie den Sozialpartnern und anderen Interessenträgern** in Bezug auf Notfallplanung, Koordinierung auf technischer Ebene sowie Zusammenarbeit und Informationsaustausch bedarf. **Den Sozialpartnern kommt eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der Koordinierungsbemühungen und der Ausarbeitung und Umsetzung der Notfallmaßnahmen zu, unter anderem, wenn es darum geht, einschlägige Informationen bei den Arbeitnehmern, Unternehmen und Wirtschaftsbeteiligten zu verbreiten.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Repräsentative Verbände der Wirtschaftsteilnehmer haben darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsteilnehmer während der Pandemie nicht über ausreichende Informationen über die Krisenreaktionsmaßnahmen der Mitgliedstaaten verfügten, was einerseits darauf zurückzuführen ist, dass sie nicht wussten, wo diese Informationen einzuholen waren, und andererseits durch sprachliche Beschränkungen und den Verwaltungsaufwand bedingt war, der mit wiederholten Anfragen in allen Mitgliedstaaten verbunden war, insbesondere in einem sich ständig ändernden Regelungsumfeld. Dadurch wurden sie daran gehindert, bei **Geschäftsentscheidungen** fundiert abzuwägen, inwieweit sie sich auf ihre Rechte auf freien Verkehr berufen **oder** ihre grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten während der Krise fortsetzen können. Es ist notwendig, die Verfügbarkeit von Informationen über

Geänderter Text

(4) Repräsentative Verbände der Wirtschaftsteilnehmer, **Gewerkschaften und Arbeitgeber** haben darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsteilnehmer, **Arbeitnehmer und Unternehmen** während der Pandemie nicht über ausreichende Informationen über die Krisenreaktionsmaßnahmen der Mitgliedstaaten verfügten, was einerseits darauf zurückzuführen ist, dass sie nicht wussten, wo diese Informationen einzuholen waren, und andererseits durch sprachliche Beschränkungen und den Verwaltungsaufwand bedingt war, der mit wiederholten Anfragen in allen Mitgliedstaaten verbunden war, insbesondere in einem sich ständig ändernden Regelungsumfeld. Dadurch wurden sie daran gehindert, bei **Entscheidungen** fundiert abzuwägen, inwieweit sie sich auf ihre Rechte auf freien Verkehr berufen **und/oder** ihre grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten während der Krise fortsetzen können. Es ist notwendig, die Verfügbarkeit von

Krisenreaktionsmaßnahmen auf nationaler und Unionsebene zu verbessern.

Informationen über Krisenreaktionsmaßnahmen auf nationaler und Unionsebene zu verbessern.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Diese jüngsten Ereignisse haben auch deutlich gemacht, dass die Union besser auf mögliche künftige Krisen vorbereitet sein muss, was insbesondere angesichts der anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels und der dadurch hervorgerufenen Naturkatastrophen sowie der weltweiten wirtschaftlichen und geopolitischen Instabilität gilt. Da nicht bekannt ist, welche Art von Krisen als nächste auftreten und schwerwiegende Auswirkungen auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten haben könnte, muss ein Instrument vorgesehen werden, das im Hinblick auf **die Auswirkungen einer Vielzahl von Krisen auf den Binnenmarkt** Anwendung findet.

Geänderter Text

(5) Diese jüngsten Ereignisse haben auch deutlich gemacht, dass die Union besser auf mögliche künftige Krisen vorbereitet sein muss, was insbesondere angesichts der anhaltenden, **sich verschlimmernden** Auswirkungen des Klimawandels und der dadurch hervorgerufenen Naturkatastrophen sowie der weltweiten wirtschaftlichen und geopolitischen Instabilität gilt. Da nicht bekannt ist, welche Art von Krisen als nächste auftreten und schwerwiegende Auswirkungen auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten haben könnte, muss ein **Kriseninstrument** vorgesehen werden, das **die Widerstandsfähigkeit stärkt, die Transparenz verbessert und klare Regeln für die Krisenbewältigung vorgibt** und das im Hinblick auf **Störungen des Binnenmarkts für den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen** Anwendung findet.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Da die spezifischen Aspekte künftiger Krisen, die sich auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten auswirken würden, schwer vorherzusagen sind, sollte mit dieser Verordnung ein allgemeiner Rahmen für die Antizipation

Geänderter Text

(7) Da die spezifischen Aspekte künftiger Krisen, die sich auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten auswirken würden, schwer vorherzusagen sind, sollte mit dieser Verordnung ein allgemeiner Rahmen für die Antizipation

der negativen Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten sowie die Vorbereitung darauf und deren Abmilderung und Minimierung geschaffen werden. .

und Vorbeugung der negativen Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten sowie die Vorbereitung darauf und deren Abmilderung und Minimierung geschaffen werden, ***wobei zugleich dafür Sorge zu tragen ist, dass bei sämtlichen krisenbezogenen Notfallmaßnahmen die grundlegenden Menschenrechte und Rechte und Garantien der Arbeitnehmer umfassend geachtet werden sowie der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen im Einklang mit den Verträgen erleichtert wird.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der mit dieser Verordnung festgelegte Maßnahmenrahmen sollte in kohärenter, transparenter, effizienter, verhältnismäßiger und zeitnaher Weise angewandt werden, wobei der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen, d. h. einschließlich der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit, gebührend Rechnung zu tragen ist **und** die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der nationalen Sicherheit und ihre Befugnis zur Wahrung anderer wesentlicher staatlicher Funktionen, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zu beachten sind.

Geänderter Text

(8) Der mit dieser Verordnung festgelegte Maßnahmenrahmen sollte in kohärenter, transparenter, effizienter, verhältnismäßiger und zeitnaher Weise angewandt werden, wobei der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen, d. h. einschließlich der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit, gebührend Rechnung zu tragen ist **und gleichzeitig** die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der nationalen Sicherheit und ihre Befugnis zur Wahrung anderer wesentlicher staatlicher Funktionen, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zu beachten sind. ***In diesem Maßnahmenrahmen sollte auch umfassend anerkannt werden, dass den Sozialpartnern bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Notfallmaßnahmen eine wichtige Rolle zukommt, und die Achtung des Rechts der Sozialpartner auf Tarifverhandlungen sowie die Achtung***

der Autonomie der Sozialpartner sollten uneingeschränkt sichergestellt sein.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

— die notwendigen Mittel, um das anhaltende Funktionieren des Binnenmarkts, **der** auf dem Binnenmarkt **tätigen** Unternehmen **und seiner** strategischen Lieferketten zu gewährleisten, einschließlich des freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und der Freizügigkeit sowie der Verfügbarkeit von krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden **in Krisenzeiten**,

Geänderter Text

— die notwendigen Mittel, um das anhaltende Funktionieren des Binnenmarkts **auch in Krisenzeiten sowohl für** auf dem Binnenmarkt **tätige** Unternehmen **als auch für ihre** strategischen Lieferketten zu gewährleisten, einschließlich des freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und der Freizügigkeit **unter sicheren Bedingungen** sowie der Verfügbarkeit von krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden **bei gleichzeitiger Wahrung der Arbeitnehmerrechte und von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**,

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

— ein Forum für angemessene Koordinierung, Zusammenarbeit und Informationsaustausch und

Geänderter Text

— ein Forum für angemessene Koordinierung, Zusammenarbeit und Informationsaustausch, **auch mit Blick auf eine Beschleunigung der** **Verwaltungsverfahren, wie Anmeldung, Registrierung und Genehmigung, unter Nutzung des uneingeschränkten Potenzials digitaler Instrumente** und

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

— die Mittel für die rechtzeitige Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Informationen, die für eine gezielte Reaktion und ein angemessenes Marktverhalten der Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger während einer Krise erforderlich sind.

Geänderter Text

— die Mittel für die rechtzeitige Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Informationen, die für eine gezielte Reaktion und ein angemessenes Marktverhalten der Unternehmen, **Arbeitnehmer** und Bürgerinnen und Bürger während einer Krise erforderlich sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Nach Möglichkeit sollte diese Verordnung die Antizipation von Ereignissen und Krisen auf der Grundlage laufender Analysen strategisch wichtiger Bereiche der Wirtschaft des Binnenmarkts und der andauernden zukunftsorientierten Arbeiten der Union ermöglichen.

Geänderter Text

(10) Nach Möglichkeit sollte diese Verordnung die Antizipation **und Vorbeugung** von Ereignissen und Krisen auf der Grundlage laufender Analysen strategisch wichtiger Bereiche der Wirtschaft des Binnenmarkts und der andauernden zukunftsorientierten Arbeiten der Union ermöglichen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In Artikel 21 AEUV ist das Recht der EU-Bürgerinnen und -Bürger festgelegt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die genauen Bedingungen und Beschränkungen sind in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt. In dieser Richtlinie sind die allgemeinen

Geänderter Text

(17) In Artikel 21 AEUV ist das Recht der EU-Bürgerinnen und -Bürger festgelegt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die genauen Bedingungen und Beschränkungen sind in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt. In dieser Richtlinie sind die allgemeinen

Grundsätze für diese Beschränkungen und die Gründe festgelegt, die zur Rechtfertigung solcher Maßnahmen herangezogen werden können. **Zu den Gründen zählen Belange** der öffentlichen Ordnung, Sicherheit **oder** Gesundheit. **In diesem Zusammenhang können Beschränkungen des freien Verkehrs gerechtfertigt sein, wenn sie verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind.** Mit der vorliegenden Verordnung sollen keine zusätzlichen Gründe für die Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit vorgesehen werden, die über die in Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen hinausgehen.

Grundsätze für diese Beschränkungen und die Gründe festgelegt, die zur Rechtfertigung solcher Maßnahmen herangezogen werden können. **Die Mitgliedstaaten verzichten auf die Einführung von Beschränkungen der Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern sowie von Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Gebiet von Mitgliedstaaten sowie von Flüchtlingen und Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz aus Gründen** der öffentlichen Ordnung, Sicherheit **und** Gesundheit, **die eine unmittelbare Diskriminierung darstellen.** Mit der vorliegenden Verordnung sollen keine zusätzlichen Gründe für die Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit vorgesehen werden, die über die in Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen hinausgehen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur **Wiederherstellung** und Erleichterung der Freizügigkeit und alle anderen Maßnahmen, die sich auf die Freizügigkeit auswirken, beruhen auf Artikel 21 AEUV und ergänzen die Richtlinie 2004/38/EG, ohne deren Anwendung bei einem Binnenmarkt-Notfall zu beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sollten nicht dazu führen, dass Beschränkungen des freien Verkehrs, die den Verträgen oder anderen Bestimmungen des Unionsrechts zuwiderlaufen, genehmigt oder gerechtfertigt werden.

Geänderter Text

(18) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur **Sicherstellung** und Erleichterung der Freizügigkeit und alle anderen Maßnahmen, die sich auf die Freizügigkeit auswirken, beruhen auf Artikel 21 AEUV und ergänzen die Richtlinie 2004/38/EG, ohne deren Anwendung bei einem Binnenmarkt-Notfall zu beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sollten nicht dazu führen, dass Beschränkungen des freien Verkehrs, die den Verträgen oder anderen Bestimmungen des Unionsrechts zuwiderlaufen, genehmigt oder gerechtfertigt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) In Artikel 45 AEUV ist das Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen festgelegt. Die vorliegende Verordnung enthält Bestimmungen, die die bestehenden Maßnahmen ergänzen, damit bei einem Binnenmarkt-Notfall die Freizügigkeit **gestärkt**, die Transparenz erhöht und Amtshilfe geleistet werden können. Zu diesen Maßnahmen gehört die Einrichtung und Bereitstellung zentraler Anlaufstellen für Arbeitnehmer und ihre Vertreter in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene im Überwachungs- und im Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß dieser Verordnung.

Geänderter Text

(19) In Artikel 45 AEUV ist das Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen festgelegt. Die vorliegende Verordnung enthält Bestimmungen, die die bestehenden Maßnahmen ergänzen, damit bei einem Binnenmarkt-Notfall die Freizügigkeit **unter sicheren Bedingungen, einschließlich der Arbeitnehmer, geschützt und gefördert wird**, die Transparenz erhöht und **ausreichende und rechtzeitige Informationen bereitgestellt und** Amtshilfe geleistet werden können. **Mit diesen Maßnahmen sollte dafür Sorge getragen werden, dass system- und krisenrelevanten Arbeitskräften, die während eines Binnenmarkt-Notfalls ihre Freizügigkeit wahrnehmen, dasselbe Schutzniveau mit Blick auf Gesundheit und Sicherheit wie örtlichen Arbeitskräften im betreffenden Sektor des Aufnahmemitgliedstaats garantiert wird.** Zu **ihnen** gehört **auch** die Einrichtung und Bereitstellung zentraler Anlaufstellen für Arbeitnehmer und ihre Vertreter in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene im Überwachungs- und im Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß dieser Verordnung. **Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, die bestehenden Strukturen für den Betrieb dieser Anlaufstellen zu nutzen. Solche Anlaufstellen sollten auch außerhalb des Notfallmodus tätig sein und die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und dem Beratungsausschuss unterstützen. Die von den Anlaufstellen bereitgestellten Informationen sollten klar, verständlich**

und für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Um grenzüberschreitende Maßnahmen zur Wahrung oder Stärkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erleichtern, sollte die Kommission die grenzüberschreitende Verwaltung und Koordinierung der Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit durch den umfassenden Gebrauch digitaler Instrumente fördern. Besondere Aufmerksamkeit sollte den am stärksten betroffenen Arbeitnehmern geschenkt werden, insbesondere mobilen Arbeitnehmer, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen, sowie Arbeitnehmern, die in Telearbeit tätig sein können, diese Tätigkeit aber in einem bestimmten Mitgliedstaat ausüben müssen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Wenn die Mitgliedstaaten in Vorbereitung auf und während eines Binnenmarkt-Notfalls Maßnahmen ergreifen, die sich auf den freien Warenverkehr oder die Freizügigkeit, Waren oder den freien Dienstleistungsverkehr auswirken, sollten sie diese Maßnahmen auf das Notwendige beschränken und sie wieder aufheben, sobald die Situation dies zulässt. Diese Maßnahmen sollten dem Grundsatz der

(20) Bürgerinnen und Bürger, Arbeitnehmer, Verbraucher und Unternehmen sind auf einen gut funktionierenden Binnenmarkt und die Wahrung einer sicheren Freizügigkeit auch in Krisenzeiten angewiesen. Die Mitgliedstaaten sollten davon absehen, Maßnahmen zu ergreifen, die sich auf den freien Warenverkehr, die Freizügigkeit oder den freien Dienstleistungsverkehr auswirken, es sei denn, sie sind aus

Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung entsprechen und der besonderen Situation der Grenzregionen Rechnung tragen.

berechtigten Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt und für das angestrebte Ziel verhältnismäßig. Etwaige Maßnahmen sollten deshalb verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen auf das Notwendige beschränken und sie wieder aufheben, sobald die Situation dies zulässt. Diese Maßnahmen sollten **den Verträgen, dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen zu den grundlegenden Menschenrechten** entsprechen und der besonderen Situation der Grenzregionen **und von Sektoren, die in besonderem Maße auf mobile Arbeitnehmer angewiesen sind, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen,** Rechnung tragen. **Maßnahmen zur Einschränkung der Freizügigkeit sollten keine Rechtswirkung mehr haben, wenn der Notfallmodus aufgehoben wurde.**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Angesichts der Digitalisierung und ihrer grenzübergreifenden Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den Arbeitsmarkt der Union sind die Telearbeitsregelungen besonders zu berücksichtigen. Insbesondere im Falle von Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sollte der Frage besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, ob mobile Arbeitnehmer – einschließlich grenzüberschreitend erwerbstätiger Personen und Grenzgängern – ihre Aufgaben per Telearbeit erledigen können oder nicht. Um Diskriminierung zu vermeiden, sollten Arbeitnehmer, bei denen – beispielsweise aufgrund der Art ihrer

Aufgaben oder Zuständigkeiten – Telearbeit nicht machbar ist, keinen ungerechtfertigten Einschränkungen ihrer Freizügigkeit unterliegen, sofern ihre Gesundheit und Sicherheit sichergestellt werden können. Um die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern bei der Wahrnehmung ihrer Freizügigkeit sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für mobile Arbeitnehmer und grenzüberschreitend erwerbstätige Personen weiterhin die Möglichkeit eines Grenzübertritts vorsehen, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen, wenn die Arbeit in dem betreffenden Sektor im Aufnahmemitgliedstaat weiterhin erlaubt ist.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt sollte die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zur Meldung krisenrelevanter Beschränkungen des freien Verkehrs nach sich ziehen.

Geänderter Text

(21) Die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt sollte die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zur **unverzöglichen** Meldung **jeglicher** krisenrelevanter Beschränkungen des freien Verkehrs nach sich ziehen, **die auch eine Begründung ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einschließt. Die Sozialpartner sollten hinsichtlich jeder Notfallmaßnahme, die sich auf den Arbeitsmarkt auswirkt, konsultiert werden. Durch ein enges Zusammenwirken mit den Sozialpartnern kann auch die Umsetzung solcher Maßnahme sowie die Bereitstellung von Informationen für die Arbeitnehmer, Unternehmen und die Wirtschaftsbeteiligten erleichtert werden.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Bei der Prüfung, ob die mitgeteilten Maßnahmenentwürfe bzw. angenommenen Maßnahmen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind, sollte die Kommission ***der sich entwickelnden Krisensituation sowie den oft begrenzten Informationen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Bemühungen zur Verringerung der mit einer Krise einhergehenden Risiken zur Verfügung stehen, gebührende Berücksichtigung zukommen lassen. Soweit unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt und erforderlich, kann die Kommission auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen, einschließlich fachlicher oder wissenschaftlicher Informationen, prüfen, ob die*** Argumente der Mitgliedstaaten, bei denen ***sich auf das Vorsorgeprinzip berufen wird, als*** Begründung für den Erlass von Beschränkungen der Freizügigkeit ***taugen***. Es ist Aufgabe der Kommission, dafür zu sorgen, dass solche Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind und dass durch sie keine ungerechtfertigten Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts geschaffen werden. Die Kommission sollte so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen, auf die Mitteilungen der Mitgliedstaaten reagieren, wobei die Umstände der jeweiligen Krise zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um sicherzustellen, dass die in

PE742.468v02-00

Geänderter Text

(22) Bei der Prüfung, ob die mitgeteilten Maßnahmenentwürfe bzw. angenommenen Maßnahmen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ***und Nichtdiskriminierung*** vereinbar ***und notwendig*** sind, sollte die Kommission ***Interessenträger, wie z. B. die Sozialpartner, hinsichtlich der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt konsultieren. Die Kommission sollte die Gültigkeit der*** Argumente der Mitgliedstaaten ***prüfen, einschließlich derer***, bei denen ***zur*** Begründung für den Erlass von Beschränkungen der Freizügigkeit das ***in Artikel 191 AEUV verankerte Vorsorgeprinzip herangezogen wird***. Es ist Aufgabe der Kommission, dafür zu sorgen, dass solche Maßnahmen ***vollständig mit den Verträgen und dem Unionsrecht vereinbar sind und dass durch sie keine ungerechtfertigten Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts und das Recht auf Freizügigkeit*** geschaffen werden. Die Kommission sollte so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen, auf die Mitteilungen der Mitgliedstaaten reagieren, wobei die Umstände der jeweiligen Krise zu berücksichtigen sind.

(23) Um sicherzustellen, dass die in

218/268

Geänderter Text

RR1283991DE.docx

dieser Verordnung vorgesehenen spezifischen Notfallmaßnahmen für den Binnenmarkt nur dann angewandt werden, wenn dies für die Reaktion auf einen bestimmten Binnenmarkt-Notfall unerlässlich ist, sollten diese Maßnahmen einzeln aktiviert werden müssen, und zwar im Wege von Durchführungsrechtsakten der Kommission, in denen die Gründe für die Aktivierung und die krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen angegeben sind, für die diese Maßnahmen gelten.

dieser Verordnung vorgesehenen spezifischen Notfallmaßnahmen für den Binnenmarkt nur dann angewandt werden, wenn dies für die Reaktion auf einen bestimmten Binnenmarkt-Notfall unerlässlich ist, sollten diese Maßnahmen einzeln aktiviert werden müssen, und zwar im Wege von Durchführungsrechtsakten der Kommission, in denen die Gründe für die Aktivierung und die krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen angegeben sind, für die diese Maßnahmen gelten, **und außerdem dargelegt wird, inwieweit die Maßnahmen mit den Verträgen vereinbar sind.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Um die Verhältnismäßigkeit der Durchführungsrechtsakte und die gebührende Berücksichtigung der Rolle der Wirtschaftsteilnehmer im Krisenmanagement zu gewährleisten, sollte die Kommission nur dann auf die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt zurückgreifen, wenn die Wirtschaftsteilnehmer nicht in der Lage sind, innerhalb einer angemessenen Frist eine Lösung auf freiwilliger Basis zu finden. Warum dies der Fall ist, sollte in jedem solchen Rechtsakt und in Bezug auf alle besonderen Aspekte einer Krise angegeben werden.

Geänderter Text

(24) Um die Verhältnismäßigkeit der Durchführungsrechtsakte und die gebührende Berücksichtigung **der Autonomie der Sozialpartner sowie** der Rolle der Wirtschaftsteilnehmer im Krisenmanagement zu gewährleisten, sollte die Kommission nur dann auf die Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt zurückgreifen, wenn die Wirtschaftsteilnehmer **oder Sozialpartner** nicht in der Lage sind, innerhalb einer angemessenen Frist eine Lösung auf freiwilliger Basis zu finden. Warum dies der Fall ist, sollte in jedem solchen Rechtsakt und in Bezug auf alle besonderen Aspekte einer Krise angegeben werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Auskunftersuchen an die Wirtschaftsteilnehmer sollten von der Kommission nur dann gestellt werden, wenn die für eine angemessene Reaktion auf den Binnenmarkt-Notfall erforderlichen Informationen, z. B. solche, die für die Beschaffung durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten oder für die Schätzung der Produktionskapazitäten von Herstellern krisenrelevanter Waren, bei denen die Lieferketten gestört worden sind, benötigt werden, nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen oder aufgrund von freiwillig gemachten Angaben eingeholt werden können.

(25) Auskunftersuchen an die Wirtschaftsteilnehmer sollten von der Kommission ***unter gebührender Wahrung von Geschäftsgeheimnissen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/943*** nur dann gestellt werden, wenn die für eine angemessene Reaktion auf den Binnenmarkt-Notfall erforderlichen Informationen, z. B. solche, die für die Beschaffung durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten oder für die Schätzung der Produktionskapazitäten von Herstellern krisenrelevanter Waren, bei denen die Lieferketten gestört worden sind, benötigt werden, nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen oder aufgrund von freiwillig gemachten Angaben eingeholt werden können.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) In Fällen, in denen erhebliche Risiken für das Funktionieren des Binnenmarkts bestehen, oder bei schwerwiegenden Engpässen bei oder einer außergewöhnlich hohen Nachfrage nach Waren von ***strategischer*** Bedeutung können sich Maßnahmen auf Unionsebene zur Sicherstellung der Verfügbarkeit krisenrelevanter Produkte, z. B. vorrangige Aufträge, als unerlässlich für die Wiederherstellung des normalen Funktionierens des Binnenmarkts erweisen.

Geänderter Text

(28) In Fällen, in denen erhebliche Risiken für das Funktionieren des Binnenmarkts bestehen, oder bei schwerwiegenden Engpässen bei oder einer außergewöhnlich hohen Nachfrage nach Waren von ***entscheidender*** Bedeutung können sich Maßnahmen auf Unionsebene zur Sicherstellung der Verfügbarkeit krisenrelevanter Produkte, z. B. vorrangige Aufträge, als unerlässlich für die Wiederherstellung des normalen Funktionierens des Binnenmarkts erweisen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

(30) Wenn bei einem Binnenmarkt-Notfall ein schwerwiegender Engpass bei krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt besteht und klar ist, dass die auf dem Binnenmarkt tätigen Wirtschaftsteilnehmer keine derartigen Waren herstellen, grundsätzlich aber in der Lage wären, ihre Produktionslinien umzuwidmen, oder nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die benötigten Waren oder Dienstleistungen her- bzw. bereitzustellen, sollte die Kommission den Mitgliedstaaten als letztes Mittel empfehlen können, Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbau oder die Umwidmung von Produktionskapazitäten der Hersteller bzw. Kapazitäten der Dienstleister zur Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen zu erleichtern oder zu verlangen. Dabei würde die Kommission die Mitgliedstaaten über die Schwere des Engpasses und die Art der benötigten krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen unterrichten und sie im Hinblick auf die Flexibilitäten im EU-Besitzstand für solche Zwecke unterstützen und beraten.

(30) Wenn bei einem Binnenmarkt-Notfall ein schwerwiegender Engpass bei krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt besteht und klar ist, dass die auf dem Binnenmarkt tätigen Wirtschaftsteilnehmer keine derartigen Waren herstellen, grundsätzlich aber in der Lage wären, ihre Produktionslinien umzuwidmen, oder nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die benötigten Waren oder Dienstleistungen her- bzw. bereitzustellen, sollte die Kommission den Mitgliedstaaten als letztes Mittel **und strikt auf das Notwendige beschränkt und nur für einen begrenzten Zeitraum** empfehlen können, Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbau oder die Umwidmung von Produktionskapazitäten der Hersteller bzw. Kapazitäten der Dienstleister zur Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen zu erleichtern oder zu verlangen. Dabei würde die Kommission die Mitgliedstaaten, **die Beratungsgruppe und das Europäische Parlament** über die Schwere des Engpasses und die Art der benötigten krisenrelevanten Waren oder Dienstleistungen unterrichten und sie im Hinblick auf die Flexibilitäten im EU-Besitzstand für solche Zwecke unterstützen und beraten. **Wenn der Ausbau oder die Umwidmung von Produktionskapazitäten der Hersteller Auswirkungen auf die Arbeitnehmer in einem Unternehmen oder einem Sektor haben, sollten die Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaften vor und während der Umsetzungsphase informiert und konsultiert werden.**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Möglichkeit, unterstützende Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit zu erlassen und eine Liste mit individuellen Zielvorgaben (Mengen und Fristen) für die von den Mitgliedstaaten vorzuhaltenden strategischen Reserven aufzustellen, übertragen werden, damit die Ziele der Initiative verwirklicht werden können. Darüber hinaus sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Aktivierung des Überwachungsmodus und der Überwachungsmaßnahmen übertragen werden, um die strategischen Lieferketten sorgfältig zu überwachen und die Bildung strategischer Reserven für Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung zu koordinieren. Auch sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Aktivierung spezifischer Notfallmaßnahmen bei einem Binnenmarkt-Notfall übertragen werden, um eine rasche und koordinierte Reaktion zu ermöglichen. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

Geänderter Text

(35) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Möglichkeit, unterstützende Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit zu erlassen – ***einschließlich des Schutzes von Arbeitnehmern, die dieses Recht wahrnehmen*** – und eine Liste mit individuellen Zielvorgaben (Mengen und Fristen) für die von den Mitgliedstaaten vorzuhaltenden strategischen Reserven aufzustellen, übertragen werden, damit die Ziele der Initiative verwirklicht werden können. Darüber hinaus sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Aktivierung des Überwachungsmodus und der Überwachungsmaßnahmen übertragen werden, um die strategischen Lieferketten sorgfältig zu überwachen und die Bildung strategischer Reserven für Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung zu koordinieren. Auch sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Aktivierung spezifischer Notfallmaßnahmen bei einem Binnenmarkt-Notfall übertragen werden, um eine rasche und koordinierte Reaktion zu ermöglichen. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen

Geänderter Text

(36) Diese Verordnung ***schützt die Grundrechte, wie sie in den Verträgen verankert sind, und*** steht im Einklang mit den Grundsätzen, die insbesondere mit der

Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden. Sie wahrt insbesondere das in Artikel 7 der Charta verankerte Recht auf Privatsphäre *der Wirtschaftsteilnehmer*, das Recht auf Datenschutz gemäß Artikel 8 der Charta, die unternehmerische Freiheit und die Vertragsfreiheit, die durch Artikel 16 der Charta geschützt sind, sowie das Eigentumsrecht, das durch Artikel 17 der Charta geschützt ist, das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, das durch Artikel 26 der Charta geschützt ist, und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Artikel 47 der Charta. Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Die Verordnung sollte die im AEUV verankerte Autonomie der Sozialpartner nicht berühren.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden, *einschließlich des Rechts jeder Person auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 6)*. Sie wahrt insbesondere das in Artikel 7 der Charta verankerte Recht *einer jeden Person* auf Privatsphäre, das Recht auf Datenschutz gemäß Artikel 8 *der Charta, die Berufsfreiheit und das Recht, zu arbeiten, gemäß Artikel 15* der Charta, die unternehmerische Freiheit und die Vertragsfreiheit, die durch Artikel 16 der Charta geschützt sind, sowie das Eigentumsrecht, das durch Artikel 17 der Charta geschützt ist, *das Recht auf Nichtdiskriminierung, das durch Artikel 21 der Charta geschützt ist, das* Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, das durch Artikel 28 der Charta geschützt ist, *das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen gemäß Artikel 31 der Charta* und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Artikel 47 der Charta. *Keine gemäß dieser Verordnung angesichts einer Krise im Binnenmarkt ausgelöste Notmaßnahme sollte dazu dienen, Grundrechte auszuhöhlen oder zu umgehen, die gemäß der Charta oder internationalen Menschenrechtsinstrumenten garantiert sind.* Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Die Verordnung sollte die im AEUV verankerte Autonomie der

Sozialpartner nicht berühren.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Der Unionsrahmen enthält interregionale Elemente zur Festlegung kohärenter, sektorübergreifender und grenzüberschreitender Überwachungs- und Notfallmaßnahmen für den Binnenmarkt unter Berücksichtigung insbesondere der Ressourcen, Kapazitäten und Anfälligkeiten der benachbarten Regionen, speziell Grenzregionen.

Geänderter Text

(38) Der Unionsrahmen enthält interregionale Elemente zur Festlegung kohärenter, sektorübergreifender und grenzüberschreitender Überwachungs- und Notfallmaßnahmen für den Binnenmarkt unter Berücksichtigung insbesondere der Ressourcen, Kapazitäten und Anfälligkeiten der benachbarten Regionen, speziell Grenzregionen, **sowie unter Berücksichtigung der Lage von mobilen Arbeitnehmern, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätiger Personen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Arbeitnehmerrechten und Arbeitsbedingungen liegen sollte.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen von Maßnahmen zur Antizipation der Auswirkungen von Krisen auf den Binnenmarkt sowie zur Vorbereitung und Reaktion darauf geschaffen, mit dem Ziel, den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen zu gewährleisten und die Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung sowie von krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt sicherzustellen.

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen von Maßnahmen zur Antizipation **und Vorbeugung** der Auswirkungen von Krisen auf den Binnenmarkt sowie zur Vorbereitung und Reaktion darauf geschaffen, mit dem Ziel, den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen **im Einklang mit den Verträgen, einschließlich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, zu gewährleisten und zu fördern, seine Resilienz und sein Funktionieren zu stärken, Verbraucher, die Umwelt und die Grundrechte der**

Arbeitnehmer in Krisenzeiten zu schützen,
und die Verfügbarkeit von Waren und
Dienstleistungen von *entscheidender*
Bedeutung sowie von krisenrelevanten
Waren und Dienstleistungen im
Binnenmarkt sicherzustellen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

c) Notfallmaßnahmen zur
Antizipation und Planung,

Geänderter Text

c) Notfallmaßnahmen zur
Antizipation, Vorbereitung, *Vorbeugung*
und Planung,

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten tauschen
untereinander und mit der Kommission
regelmäßig Informationen über sämtliche
Angelegenheiten aus, die in den
Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten tauschen
untereinander, *mit der Beratungsgruppe*
und mit der Kommission regelmäßig
Informationen über sämtliche
Angelegenheiten aus, die in den
Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.
*Das Europäische Parlament erhält
rechtzeitig Zugang zu diesen
Informationen.*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*1a. Diese Verordnung berührt in
keiner Weise die Ausübung der in den
Mitgliedstaaten und auf Unionsebene*

anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die im Rahmen der spezifischen Systeme der Mitgliedstaaten im Bereich der Arbeitsbeziehungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften und/oder ihren nationalen Gepflogenheiten vorgesehen sind. Sie berührt auch nicht das Recht, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und/oder nationalen Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen oder kollektive Maßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Alle Maßnahmen gemäß dieser Verordnung stehen mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union im Einklang.

Geänderter Text

7. Alle Maßnahmen gemäß dieser Verordnung stehen mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union, ***einschließlich der Menschenrechtsverpflichtungen***, im Einklang.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1) „Krise“ ein außergewöhnliches, unerwartetes und plötzliches natürliches oder vom Menschen verursachtes Ereignis außergewöhnlicher Art und außergewöhnlichen Ausmaßes, das sich innerhalb oder außerhalb der Union ereignet;

Geänderter Text

1) „Krise“ ein außergewöhnliches, unerwartetes und plötzliches natürliches oder vom Menschen verursachtes Ereignis außergewöhnlicher Art und außergewöhnlichen Ausmaßes, ***ausgenommen Kollektivmaßnahmen, das zu einer erheblichen Störung des Binnenmarkts führt oder zu führen droht,***

*einschließlich des freien Verkehrs von
Waren, Dienstleistungen und Personen;*

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2) „Überwachungsmodus für den Binnenmarkt“ einen Rahmen zur Bewältigung einer drohenden erheblichen Störung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen von *strategischer* Bedeutung, die über das Potenzial verfügt, sich innerhalb der nächsten sechs Monate zu einem Binnenmarkt-Notfall zu verschärfen;

Geänderter Text

2) „Überwachungsmodus für den Binnenmarkt“ einen Rahmen zur Bewältigung einer drohenden erheblichen Störung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen von *entscheidender* Bedeutung *und/oder der Freizügigkeit*, die über das Potenzial verfügt, sich innerhalb der nächsten sechs Monate zu einem Binnenmarkt-Notfall zu verschärfen;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3) „Binnenmarkt-Notfall“ weitreichende Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt, die den freien Verkehr auf dem Binnenmarkt oder das Funktionieren der für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten auf dem Binnenmarkt unerlässlichen Lieferketten ernsthaft stören;

Geänderter Text

3) „Binnenmarkt-Notfall“ weitreichende Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt, die den freien Verkehr *von Waren, Dienstleistungen und Personen* auf dem Binnenmarkt oder das Funktionieren der für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten auf dem Binnenmarkt unerlässlichen Lieferketten ernsthaft stören;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4) „**strategisch wichtige** Bereiche“ die Bereiche, die für die Union und ihre Mitgliedstaaten insofern von entscheidender Bedeutung sind, als sie für die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit von grundlegender Bedeutung sind und deren Störung, Ausfall, Verlust oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts hätte;

Geänderter Text

4) „**entscheidende** Bereiche“ die Bereiche, die für die Union und ihre Mitgliedstaaten insofern von entscheidender Bedeutung sind, als sie für die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit von grundlegender Bedeutung sind und deren Störung, Ausfall, Verlust oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts hätte;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5) „Waren und Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung“ Waren und Dienstleistungen, die für das Funktionieren des Binnenmarkts in **strategisch wichtigen** Bereichen unerlässlich sind und weder substituiert noch diversifiziert werden können;

Geänderter Text

5) „Waren und Dienstleistungen von **entscheidender** Bedeutung“ Waren und Dienstleistungen, die für das Funktionieren des Binnenmarkts in **entscheidenden** Bereichen unerlässlich sind und weder **zeitnah** substituiert noch diversifiziert werden können;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7) „strategische Reserven“ Bestände an Waren von **strategischer** Bedeutung, für die eine Reserve gebildet werden muss, um für einen Binnenmarkt-Notfall gerüstet zu sein, und die unter der Kontrolle des jeweiligen Mitgliedstaats stehen.

Geänderter Text

7) „strategische Reserven“ Bestände an Waren von **entscheidender** Bedeutung, für die eine Reserve gebildet werden muss, um für einen Binnenmarkt-Notfall gerüstet zu sein, und die unter der Kontrolle des jeweiligen Mitgliedstaats stehen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a) „Wirtschaftsteilnehmer“ den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer und Händler im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder einen Dienstleistungserbringer im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Beratungsgruppe setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.

2. Die Beratungsgruppe setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat **und vier Vertretern der europäischen Sozialpartner** zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter. **Die branchenübergreifenden Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene können vier Vertreter für die Beratungsgruppe benennen, mit einer paritätischen Vertretung von Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission führt den Vorsitz in der Beratungsgruppe und stellt das Sekretariat. Die **Kommission kann einen Vertreter des Europäischen Parlaments**, Vertreter der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA), die

3. Die Kommission führt den Vorsitz in der Beratungsgruppe und stellt das Sekretariat. Die **Beratungsgruppe lädt die Vertreter anderer krisenrelevanter Stellen auf Unionsebene, einen vom Europäischen Parlament benannten Experten und** Vertreter der Staaten der Europäischen

Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁴⁹ sind, **sowie** Vertreter von Wirtschaftsteilnehmern, Interessenverbänden, Sozialpartnern **und Sachverständigen als Beobachter** zu den Sitzungen der Beratungsgruppe einladen. **Sie lädt die Vertreter anderer krisenrelevanter Stellen auf Unionsebene als Beobachter zu den einschlägigen Sitzungen der Beratungsgruppe ein.**

⁴⁹ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, **als Beobachter zu ihren einschlägigen Sitzungen ein. Sie kann** Vertreter von Wirtschaftsteilnehmern, **Gewerkschaften, Arbeitgeber und** Interessenverbänden, Sozialpartnern **sowie Arbeitnehmervertreter und andere einschlägige Sachverständige** zu den Sitzungen der Beratungsgruppe einladen.

⁴⁹ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Für die Zwecke der Notfallplanung gemäß den Artikeln 6 bis 8 unterstützt und berät die Beratungsgruppe die Kommission bei folgenden Aufgaben:

Geänderter Text

4. Für die Zwecke der **Stärkung der Resilienz und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts** sowie der Notfallplanung gemäß den Artikeln 6 bis 8 unterstützt und berät die Beratungsgruppe die Kommission bei folgenden Aufgaben:

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Bewertung** bedeutender Ereignisse, auf die die Kommission von den Mitgliedstaaten aufmerksam gemacht wurde.

Geänderter Text

b) **Bewerten** bedeutender Ereignisse, auf die die Kommission von den Mitgliedstaaten aufmerksam gemacht wurde.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Konsultation **der** Vertreter der Wirtschaftsteilnehmer – einschließlich KMU – und der Industrie zur Einholung von Marktinformationen;

Geänderter Text

c) Konsultation **von Vertretern** der Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich KMU und der Industrie, **und gegebenenfalls Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen**, zur Einholung von Marktinformationen;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Konsultation von Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitgeber zum besseren Verständnis der sozialen Auswirkungen und der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt potenzieller Krisen und der entsprechenden Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich Arbeitnehmerrechte und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer mit besonderem Schwerpunkt auf mobilen Arbeitnehmern, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätiger Personen;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Pflege eines Verzeichnisses nationaler und unionsweiter Krisenmaßnahmen, die in früheren Krisen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten zur Anwendung gekommen sind.

Geänderter Text

f) Pflege eines Verzeichnisses nationaler und unionsweiter Krisenmaßnahmen, die in früheren Krisen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt und seine Lieferketten zur Anwendung gekommen sind, **aber auch auf den**

Arbeitsmarkt, die Arbeitnehmerrechte, Arbeitsbedingungen und Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Anhörung von Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitgeber zu den Auswirkungen des Notfalls auf die Arbeitsmärkte und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, insbesondere mobilen Arbeitnehmern, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätiger Personen;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Konsultation von Vertretern der Wirtschaftsteilnehmer – einschließlich KMU und Industrie, und gegebenenfalls Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen zur Einholung von Marktinformationen und zur Bewertung der Auswirkungen des Notfalls gemäß Artikel 3 Absatz 3;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Vorlage von Vorschlägen und Bewertung der zur Stärkung der Resilienz

*des Binnenmarktes ergriffenen
Maßnahmen, wie etwa der
Bestandsaufnahme der relevanten
Lieferketten und Stresstests;*

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission stellt die Beteiligung aller für die jeweilige Krise relevanten Stellen auf Unionsebene sicher. Die Beratungsgruppe arbeitet gegebenenfalls eng mit anderen einschlägigen krisenrelevanten Stellen auf Unionsebene zusammen und stimmt sich eng mit ihnen ab. Die Kommission sorgt für die Koordinierung mit den Maßnahmen, die durch andere Mechanismen der Union, z. B. das Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM) oder den EU-Rahmen für Gesundheitssicherheit, durchgeführt werden. Die Beratungsgruppe stellt den Informationsaustausch mit dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen im Rahmen des UCPM sicher.

Geänderter Text

7. Die Kommission stellt die Beteiligung aller für die jeweilige Krise relevanten Stellen auf Unionsebene sicher. Die Beratungsgruppe arbeitet gegebenenfalls eng mit anderen einschlägigen krisenrelevanten Stellen auf Unionsebene zusammen und stimmt sich eng mit ihnen ab. Die Kommission sorgt für die Koordinierung mit den Maßnahmen, die durch andere Mechanismen der Union, z. B. das Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM) oder den EU-Rahmen für Gesundheitssicherheit, durchgeführt werden. Die Beratungsgruppe stellt den Informationsaustausch mit dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen im Rahmen des UCPM sicher. ***Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament mindestens einmal jährlich und in Krisenzeiten häufiger über die Arbeit der Beratungsgruppe.***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Beratungsgruppe kann im Rahmen ihrer in den Absätzen 4 bis 6 genannten Aufgaben Stellungnahmen,

Geänderter Text

9. Die Beratungsgruppe kann im Rahmen ihrer in den Absätzen 4 bis 6 genannten Aufgaben Stellungnahmen,

Empfehlungen oder Berichte annehmen.

Empfehlungen oder Berichte annehmen.
Die Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte der Beratungsgruppe werden veröffentlicht, soweit sie mit der Richtlinie (EU) 2016/943 in Einklang stehen und ihre Veröffentlichung nicht den Interessen in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit entgegenstehen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe und der Beiträge der auf Unionsebene tätigen einschlägigen Stellen nach Konsultation der Mitgliedstaaten einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung durch einen Rahmen zu erlassen, in dem im Hinblick auf die Zusammenarbeit in Krisensituationen, den Informationsaustausch und die Krisenkommunikation für den Überwachungs- und den Notfallmodus für den Binnenmarkt, Krisenprotokolle festgelegt sind, die insbesondere folgende Aspekte betreffen:

Geänderter Text

1. Die Kommission wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe und der Beiträge der auf Unionsebene tätigen einschlägigen Stellen ***und*** nach Konsultation der Mitgliedstaaten einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung durch einen Rahmen zu erlassen, in dem im Hinblick auf die Zusammenarbeit in Krisensituationen, den Informationsaustausch und die Krisenkommunikation für den Überwachungs- und den Notfallmodus für den Binnenmarkt, Krisenprotokolle festgelegt sind, die insbesondere folgende Aspekte betreffen:

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) koordiniertes Konzept für die Risiko- und Krisenkommunikation auch gegenüber der Öffentlichkeit mit einer koordinierenden Rolle der Kommission;

Geänderter Text

c) koordiniertes Konzept für die Risiko- und Krisenkommunikation auch gegenüber der Öffentlichkeit,
Wirtschaftsteilnehmern, Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Gewerkschaften und anderen einschlägigen Interessenträgern

mit einer koordinierenden Rolle der Kommission;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn die Kommission beim Erlass eines delegierten Rechtsakts nicht der Stellungnahme der Beratungsgruppe entspricht, so legt sie ihre Gründe dafür schriftlich dar.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Konsultation **der** Vertreter der Wirtschaftsteilnehmer **und der Sozialpartner**, einschließlich KMU, zu **ihren** Initiativen und Maßnahmen zur Abmilderung und Bewältigung möglicher Störungen der Lieferkette und zur Überwindung möglicher Engpässe bei Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt;

b) Konsultation **von Vertretern** der Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich KMU **und der Industrie, sowie der Gewerkschaften und Arbeitgeber** zu Initiativen und Maßnahmen zur Abmilderung und Bewältigung möglicher Störungen der Lieferkette **und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer** und zur Überwindung möglicher Engpässe bei Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Konsultation der Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich KMU und der Industrie, sowie der

*Gewerkschaften und Arbeitgeber
bezüglich der Auswirkungen von
Initiativen und Maßnahmen auf den
Arbeitsmarkt, Gesundheit und Sicherheit
am Arbeitsplatz, Arbeitsbedingungen und
grundlegende Rechte der Arbeitnehmer,
auch in Bereichen von entscheidender
Bedeutung;*

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **die** Zahl der von der Störung oder potenziellen Störung betroffenen Wirtschaftsteilnehmer;

Geänderter Text

a) **eine geschätzte** Zahl der von der Störung oder potenziellen Störung betroffenen Wirtschaftsteilnehmer **und Arbeitnehmer, einschließlich möglicher Störungen des Arbeitsmarkts und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf mobilen Arbeitnehmern, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen, liegen sollte;**

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Liste der betroffenen Waren und Dienstleistungen von **strategischer** Bedeutung und

Geänderter Text

b) eine Liste der betroffenen Waren und Dienstleistungen von **entscheidender** Bedeutung und

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel **41 Absatz 2** erlassen.

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel **42 Absatz 2** erlassen. **Die Kommission meldet dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich jede Aktivierung des Überwachungsmodus.**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Gründe für die Aktivierung des Überwachungsmodus gemäß Artikel 9 Absatz 1 nach wie vor gegeben sind, kann sie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe den Überwachungsmodus im Wege eines Durchführungsrechtsakts um höchstens sechs Monate verlängern.

Geänderter Text

1. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Gründe für die Aktivierung des Überwachungsmodus gemäß Artikel 9 Absatz 1 nach wie vor gegeben sind, kann sie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe den Überwachungsmodus im Wege eines Durchführungsrechtsakts um höchstens sechs Monate verlängern. **Eine Verlängerung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich mitgeteilt.**

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Stellt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe fest, dass die Gefahr nach Artikel 3 Absatz 2 in Bezug auf einige oder alle Überwachungsmaßnahmen oder für einige oder alle Waren und Dienstleistungen nicht mehr besteht, so nimmt sie im Wege eines

Geänderter Text

2. Stellt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe fest, dass die Gefahr nach Artikel 3 Absatz 2 in Bezug auf einige oder alle Überwachungsmaßnahmen oder für einige oder alle Waren und Dienstleistungen nicht mehr besteht, so nimmt sie im Wege eines

Durchführungsrechtsakts die vollständige oder teilweise Deaktivierung des Überwachungsmodus vor.

Durchführungsrechtsakts die vollständige oder teilweise Deaktivierung des Überwachungsmodus vor. ***Eine Deaktivierung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich mitgeteilt.***

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wurde der Überwachungsmodus gemäß Artikel 9 aktiviert, so überwachen die zuständigen nationalen Behörden die im Durchführungsrechtsakt zur Aktivierung des Überwachungsmodus ermittelten Lieferketten für Waren und Dienstleistungen von ***strategischer*** Bedeutung.

Geänderter Text

1. Wurde der Überwachungsmodus gemäß Artikel 9 aktiviert, so überwachen die zuständigen nationalen Behörden die im Durchführungsrechtsakt zur Aktivierung des Überwachungsmodus ermittelten Lieferketten für Waren und Dienstleistungen von ***entscheidender*** Bedeutung. ***Die Mitgliedstaaten bewerten – in Absprache mit den Sozialpartnern – wie sich die potenzielle Krise möglicherweise auf Arbeitnehmer und Wirtschaftsbeteiligte in den entscheidenden Bereichen auswirken wird.***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann unter den Waren von ***strategischer*** Bedeutung, die in einem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und der Auswirkungen von Engpässen diejenigen ermitteln, für die es zwecks Vorbereitung auf einen Binnenmarkt-Notfall erforderlich sein könnte, eine Reserve zu bilden. Die

Geänderter Text

Die Kommission kann unter den Waren von ***entscheidender*** Bedeutung, die in einem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und der Auswirkungen von Engpässen diejenigen ermitteln, für die es zwecks Vorbereitung auf einen Binnenmarkt-Notfall erforderlich sein könnte, eine Reserve zu bilden. Die

Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten entsprechend.

Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, **das Europäische Parlament und die Beratungsgruppe** entsprechend.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht über die Höhe der von ihnen vorgehaltenen strategischen Reserven an Waren von **strategischer** Bedeutung sowie über die Höhe der sonstigen Bestände solcher Waren in ihrem Hoheitsgebiet.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht über die Höhe der von ihnen vorgehaltenen strategischen Reserven an Waren von **entscheidender** Bedeutung sowie über die Höhe der sonstigen Bestände solcher Waren in ihrem Hoheitsgebiet.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unter gebührender Berücksichtigung der von den Wirtschaftsteilnehmern in ihrem Hoheitsgebiet vorgehaltenen oder gebildeten Bestände bemühen sich die Mitgliedstaaten nach besten Kräften, strategische Reserven der gemäß Absatz 1 ermittelten Waren von **strategischer** Bedeutung zu bilden. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung und Straffung ihrer Bemühungen.

Geänderter Text

3. Unter gebührender Berücksichtigung der von den Wirtschaftsteilnehmern in ihrem Hoheitsgebiet vorgehaltenen oder gebildeten Bestände bemühen sich die Mitgliedstaaten nach besten Kräften, strategische Reserven der gemäß Absatz 1 ermittelten Waren von **entscheidender** Bedeutung zu bilden. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung und Straffung ihrer Bemühungen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Kann die Bildung strategischer Reserven der gemäß Absatz 1 ermittelten Waren durch eine Straffung zwischen den Mitgliedstaaten effizienter gestaltet werden, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste mit individuellen Zielvorgaben hinsichtlich der Mengen und der Fristen für diese strategischen Reserven, die die Mitgliedstaaten vorhalten sollten, aufstellen und regelmäßig aktualisieren. Bei der Festlegung der individuellen Zielvorgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt die Kommission

Geänderter Text

4. Kann die Bildung strategischer Reserven der gemäß Absatz 1 ermittelten Waren **von entscheidender Bedeutung** durch eine Straffung zwischen den Mitgliedstaaten effizienter gestaltet werden, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste mit individuellen Zielvorgaben hinsichtlich der Mengen und der Fristen für diese strategischen Reserven, die die Mitgliedstaaten vorhalten sollten, aufstellen und regelmäßig aktualisieren. Bei der Festlegung der individuellen Zielvorgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt die Kommission

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Liegen die strategischen Reserven eines Mitgliedstaats fortwährend deutlich unter den individuellen Zielvorgaben gemäß Absatz 4 und sind die Wirtschaftsteilnehmer in dem entsprechenden Hoheitsgebiet nicht in der Lage, dieses Defizit auszugleichen, so kann die Kommission von sich aus oder auf Ersuchen von 14 Mitgliedstaaten prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Bildung strategischer Reserven der gemäß Absatz 1 ermittelten Waren von **strategischer** Bedeutung erforderlich sind.

Geänderter Text

Liegen die strategischen Reserven eines Mitgliedstaats fortwährend deutlich unter den individuellen Zielvorgaben gemäß Absatz 4 und sind die Wirtschaftsteilnehmer in dem entsprechenden Hoheitsgebiet nicht in der Lage, dieses Defizit auszugleichen, so kann die Kommission von sich aus oder auf Ersuchen von 14 Mitgliedstaaten prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Bildung strategischer Reserven der gemäß Absatz 1 ermittelten Waren von **entscheidender** Bedeutung erforderlich sind.

Änderungsantrag 71

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Krise hat bereits zu schwerwiegenden Störungen des freien Verkehrs von Personen, Waren und/oder Dienstleistungen geführt oder wird wahrscheinlich dazu führen, wobei auf mobile Arbeitnehmer, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen, ein besonderer Schwerpunkt zu legen ist;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) die Einführung von Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Auswirkungen in Bezug auf Ausmaß und Dauer auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt und die öffentliche Sicherheit;

d) die Auswirkungen in Bezug auf Ausmaß und Dauer auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten, **einschließlich des Arbeitsmarktes, sowie auf das Klima**, die Umwelt und die öffentliche Sicherheit;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) **die Marktstellung** der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer in dem (den) betreffenden Sektor(en);

Geänderter Text

f) **der Marktanteil** der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer in dem (den) betreffenden Sektor(en), **sofern dieser Anteil für die Versorgung mit krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung ist**;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) das geografische Gebiet, **das** betroffen **ist** bzw. betroffen sein **könnte**, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf das Funktionieren von Lieferketten, die für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässlich sind;

Geänderter Text

g) das geografische Gebiet, **insbesondere Grenzregionen, die** betroffen **sind** bzw. betroffen sein **könnten**, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf **den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen und** das Funktionieren von Lieferketten, die für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässlich sind;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) die Bedeutung **des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers** für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Angebots an den Waren oder Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit alternativer Mittel für die Bereitstellung dieser Waren oder Dienstleistungen und

Geänderter Text

h) die Bedeutung **der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer** für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Angebots an den Waren oder Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit alternativer Mittel für die Bereitstellung dieser Waren oder Dienstleistungen und

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) das Fehlen von ersatzweise zu verwendenden Waren, Produktionsmitteln oder Dienstleistungen.

Geänderter Text

i) das Fehlen von **oder Engpässe bei** ersatzweise zu verwendenden Waren, Produktionsmitteln oder Dienstleistungen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gelangt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe zu der Auffassung, dass ein Binnenmarkt-Notfall vorliegt, so unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt.

Geänderter Text

2. Gelangt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beratungsgruppe zu der Auffassung, dass ein Binnenmarkt-Notfall vorliegt, so unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag zur Aktivierung des Notfallmodus für den Binnenmarkt **und informiert unverzüglich das Europäische Parlament.**

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Rat kann den Notfallmodus für den Binnenmarkt im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren. Die Dauer der Aktivierung wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens sechs Monate.

Geänderter Text

3. Der Rat kann den Notfallmodus für den Binnenmarkt im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren. **Dieser Durchführungsrechtsakt umfasst gegebenenfalls eine Übersicht über krisenrelevante Waren und Dienstleistungen sowie die Sektoren, die in besonderem Maße auf mobile Arbeitnehmer, einschließlich Grenzgänger und grenzüberschreitend erwerbstätige Personen, angewiesen sind.**

Die Dauer der Aktivierung wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens sechs Monate.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Sobald der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert ist, nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts unverzüglich eine Liste krisenrelevanter Waren und Dienstleistungen an. Die Liste kann im Wege von Durchführungsrechtsakten geändert werden.

Geänderter Text

5. Sobald der Notfallmodus für den Binnenmarkt aktiviert ist, konsultiert die Kommission **die Beratungsgruppe und** nimmt im Wege eines Durchführungsrechtsakts unverzüglich eine Liste krisenrelevanter Waren und Dienstleistungen **sowie der Sektoren an, die in besonderem Maße auf mobile Arbeitnehmer, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen, angewiesen sind.** Die Liste kann im Wege von Durchführungsrechtsakten geändert werden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Teil IV – Überschrift II – Kapitel I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen zur **Wiederherstellung** und Erleichterung des freien Verkehrs

Geänderter Text

Maßnahmen zur **Sicherstellung** und Erleichterung des freien Verkehrs

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Bei der Annahme und Anwendung nationaler** Maßnahmen in Reaktion auf

Geänderter Text

1. **Wenn die Mitgliedstaaten nationale** Maßnahmen in Reaktion auf

einen Binnenmarkt-Notfall und die zugrunde liegende Krise stellen **die Mitgliedstaaten** sicher, dass **ihre Maßnahmen** in vollem Umfang mit dem Vertrag und dem Unionsrecht und **insbesondere mit** den in diesem Artikel festgelegten Anforderungen im Einklang stehen.

einen Binnenmarkt-Notfall und die zugrunde liegende Krise **annehmen und anwenden**, stellen **sie** sicher, dass **diese Maßnahmen begründet, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind sowie** in vollem Umfang mit dem Vertrag und dem Unionsrecht, **internationalen Verpflichtungen im Bereich der Grundrechte und Arbeitnehmerrechte sowie** den in diesem Artikel festgelegten Anforderungen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jede Beschränkung wird zeitlich begrenzt und aufgehoben, sobald die Situation dies zulässt. Darüber hinaus sollte bei jeder Beschränkung die Situation in den Grenzregionen berücksichtigt werden.

Geänderter Text

2. Jede Beschränkung wird zeitlich begrenzt und **ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Jede Beschränkung wird regelmäßig überprüft und** aufgehoben, sobald die Situation dies zulässt. **Eine Beschränkung hat keine Rechtswirkung mehr, wenn der Notfallmodus aufgehoben wurde.** Darüber hinaus sollte bei jeder Beschränkung die Situation in den Grenzregionen **und die Situation der mobilen Arbeitnehmer – insbesondere der grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen und Grenzgänger – berücksichtigt werden.**

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Eine Beschränkung der Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und -bürgern und ihren Familienmitgliedern sowie von Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem

Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie von Flüchtlingen und Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung dürfen nicht ohne eine Risikobewertung durchgeführt werden;

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Etwaige Anforderungen, die den Bürgerinnen und Bürgern **und Unternehmen** auferlegt werden, verursachen keinen unangemessenen oder unnötigen Verwaltungsaufwand.

Geänderter Text

3. Etwaige Anforderungen, die den Bürgerinnen und Bürgern, **Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Wirtschaftsteilnehmern** auferlegt werden, verursachen keinen unangemessenen oder unnötigen Verwaltungsaufwand.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten informieren die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verbraucher, **Unternehmen**, Arbeitnehmer und ihre Vertreter klar und unmissverständlich über Maßnahmen, die ihre Rechte auf freien Verkehr betreffen.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten informieren die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verbraucher, **Wirtschaftsteilnehmer, Arbeitnehmer, Arbeitgeber** und ihre Vertreter klar, **rechtzeitig** und unmissverständlich über Maßnahmen, die ihre Rechte auf freien Verkehr betreffen, **um für Rechtssicherheit zu sorgen und die grenzüberschreitende Koordinierung zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten arbeiten eng mit den Sozialpartnern auf nationaler und lokaler Ebene zusammen, um die wirksame Verbreitung relevanter Informationen bei den Arbeitnehmern und den Wirtschaftsbeteiligten**

sicherzustellen. Alle Informieren werden elektronisch bereitgestellt, sind für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich und werden insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen in den entsprechenden Sprachen zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle betroffenen Interessenträger über Maßnahmen zur Einschränkung des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Personen, einschließlich Arbeitnehmer und Dienstleister, informiert werden, bevor diese in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen ständigen Dialog mit *den* Interessenträgern, *einschließlich der Kommunikation mit den Sozialpartnern* und internationalen Partnern.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle betroffenen Interessenträger über Maßnahmen zur Einschränkung des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Personen, einschließlich Arbeitnehmer und Dienstleister, *sowie das vorgesehene Auslaufen dieser Maßnahmen* informiert werden, bevor diese in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten *beziehen die Sozialpartner ordnungsgemäß in die Ausarbeitung und gegebenenfalls die Umsetzung einer Maßnahme mit Auswirkungen auf die Freizügigkeit ein und* sorgen für einen ständigen Dialog mit *anderen* Interessenträgern und internationalen Partnern.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Maßnahmen, die zu Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten oder den Bürgerinnen und Bürgern, auch in ihrer Eigenschaft als Dienstleister oder Arbeitnehmer, die unmittelbar auf der Staatsangehörigkeit oder im Falle von Unternehmen auf dem

Geänderter Text

c) Maßnahmen, die zu Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten oder den Bürgerinnen und Bürgern, auch in ihrer Eigenschaft als Dienstleister oder Arbeitnehmer, die unmittelbar *oder mittelbar* auf der Staatsangehörigkeit oder im Falle von

Ort des eingetragenen Geschäftssitzes, der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung beruht, führen;

Unternehmen auf dem Ort des eingetragenen Geschäftssitzes, der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung beruht, führen;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

d) Beschränkungen des freien Verkehrs von Personen, die an der Herstellung von in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten krisenrelevanten Waren und deren Teilen oder an der Erbringung von in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten krisenrelevanten Dienstleistungen beteiligt sind, oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung, die

Geänderter Text

d) Beschränkungen des freien Verkehrs von Personen, die an der Herstellung von in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten krisenrelevanten Waren und deren Teilen oder an der Erbringung von in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten krisenrelevanten Dienstleistungen beteiligt sind **oder die von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren des gestörten Sektors sind**, oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung, die

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person darstellen.

Geänderter Text

ii) eine unmittelbare **oder mittelbare** Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person darstellen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und im Rahmen ihrer Reaktion auf den Binnenmarkt-Notfall sehen die Mitgliedstaaten von Folgendem ab, es sei denn, dies ergibt sich aus der Art der Krise:

Geänderter Text

2. Während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und im Rahmen ihrer Reaktion auf den Binnenmarkt-Notfall sehen die Mitgliedstaaten von Folgendem ab, es sei denn, dies ergibt sich aus der Art der Krise ***aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit und ist zum Erreichen des angeblich verfolgten Ziels verhältnismäßig***:

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und im Rahmen ihrer Reaktion auf einen Binnenmarkt-Notfall sehen die Mitgliedstaaten von Folgendem ab, es sei denn, dies ergibt sich aus der Art der Krise/des Binnenmarkt-Notfalls:

Geänderter Text

3. Während des Notfallmodus für den Binnenmarkt und im Rahmen ihrer Reaktion auf einen Binnenmarkt-Notfall sehen die Mitgliedstaaten von Folgendem ab, es sei denn, dies ergibt sich aus der Art der Krise/des Binnenmarkt-Notfalls ***aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit und ist zum Erreichen des angeblich verfolgten Ziels verhältnismäßig***:

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anwendung großzügigerer Vorschriften für Reisen zwischen einem Mitgliedstaat und einem bestimmten anderen Mitgliedstaat bzw. einer Gruppe bestimmter Mitgliedstaaten im Vergleich zu Reisen in andere und aus anderen Mitgliedstaaten, es sei denn, dies ergibt sich aus der Art der Krise/des

Geänderter Text

a) Anwendung großzügigerer Vorschriften für Reisen zwischen einem Mitgliedstaat und einem bestimmten anderen Mitgliedstaat bzw. einer Gruppe bestimmter Mitgliedstaaten im Vergleich zu Reisen in andere und aus anderen Mitgliedstaaten, es sei denn, dies ergibt sich aus der Art der Krise/des

Binnenmarkt-Notfalls;

Binnenmarkt-Notfalls **aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit und ist zum Erreichen des angeblich verfolgten Ziels verhältnismäßig**;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Verhängung von Reiseverboten, einschließlich für Reisen aus zwingenden familiären Gründen, die zur Erreichung eines berechtigten öffentlichen Interesses, das mit diesen Maßnahmen verfolgt werden soll, nicht **geeignet** sind oder die offensichtlich über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist;

Geänderter Text

d) Verhängung von Reiseverboten, einschließlich für Reisen aus zwingenden familiären Gründen, die zur Erreichung eines berechtigten öffentlichen Interesses, das mit diesen Maßnahmen verfolgt werden soll, nicht **verhältnismäßig** sind oder die offensichtlich über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Auferlegung von Beschränkungen für Arbeitnehmer und Dienstleister sowie deren Vertreter, **es sei denn, dies ergibt sich aus der Art der Krise/des Binnenmarkt-Notfalls und geht offensichtlich nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinaus.**

Geänderter Text

e) Auferlegung von Beschränkungen für Arbeitnehmer und Dienstleister sowie deren Vertreter, **die zum Erreichen des angeblich mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziels nicht verhältnismäßig sind. Zu diesem Zweck sollten die Bedürfnisse der mobilen Arbeitnehmer – insbesondere der Grenzgänger und grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen – gebührend berücksichtigt werden, die auf die Freizügigkeit angewiesen sind, um Zugang zu ihrem Arbeitsplatz zu haben, insbesondere in Berufen, die eine physische Anwesenheit erfordern, sowie Arbeitnehmer, die in Telearbeit tätig sein können, diese**

Tätigkeit aber in einem bestimmten Mitgliedstaat ausüben müssen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Wurde der Binnenmarkt-Notfall gemäß Artikel 14 ausgerufen und sind die Tätigkeiten der Dienstleister, Unternehmensvertreter und Arbeitnehmer von der Krise in ***dem jeweiligen*** Mitgliedstaat nicht betroffen und ist ein sicheres Reisen trotz der Krise möglich, so ***verhängt der jeweilige Mitgliedstaat*** für diese Gruppen von Personen aus anderen Mitgliedstaaten keine Reisebeschränkungen, die sie am Zugang zu ihrem Tätigkeitsort oder Arbeitsplatz hindern würden.

Geänderter Text

5. Wurde der Binnenmarkt-Notfall gemäß Artikel 14 ausgerufen und sind die Tätigkeiten der Dienstleister, Unternehmensvertreter und Arbeitnehmer von der Krise in ***einem*** Mitgliedstaat nicht betroffen und ist ein sicheres Reisen trotz der Krise möglich, so ***verhängen die Mitgliedstaaten*** für diese Gruppen von Personen aus anderen Mitgliedstaaten keine Reisebeschränkungen, die sie am Zugang zu ihrem Tätigkeitsort oder Arbeitsplatz hindern würden, ***sofern ihre Gesundheit und Sicherheit auf der Grundlage der Gleichbehandlung mit Personen in einer vergleichbaren Situation in dem betreffenden Sektor des Aufnahmemitgliedstaats sichergestellt ist.***

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

6. Wurde der Binnenmarkt-Notfall gemäß Artikel 14 ausgerufen und ermöglichen außergewöhnliche Umstände infolge der Krise nicht allen Dienstleistern, Unternehmensvertretern und Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten die Reise und den ungehinderten Zugang zu ihrem Tätigkeitsort oder Arbeitsplatz, doch sind Reisen nach wie vor möglich, so verhängen die Mitgliedstaaten keine

Geänderter Text

6. Wurde der Binnenmarkt-Notfall gemäß Artikel 14 ausgerufen und ermöglichen außergewöhnliche Umstände infolge der Krise nicht allen Dienstleistern, Unternehmensvertretern und Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten die Reise und den ungehinderten Zugang zu ihrem Tätigkeitsort oder Arbeitsplatz, doch sind Reisen nach wie vor möglich, so verhängen die Mitgliedstaaten keine

Reisebeschränkungen für

Reisebeschränkungen *für folgende Personengruppen, sofern ihre Gesundheit und Sicherheit auf der Grundlage der Gleichbehandlung mit Personen in einer vergleichbaren Situation in dem betreffenden Sektor des Aufnahmemitgliedstaats sichergestellt ist:*

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Dienstleister, die krisenrelevante Dienstleistungen erbringen, die in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, oder Unternehmensvertreter oder Arbeitnehmer, die an der Herstellung krisenrelevanter Waren bzw. der Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen beteiligt sind, die in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, um ihnen den Zugang zu ihrem Tätigkeitsort zu ermöglichen, sofern die Ausübung von Tätigkeiten in dem betreffenden Sektor in dem betreffenden **Mitgliedstaat** noch erlaubt ist;

Geänderter Text

a) Dienstleister, die krisenrelevante Dienstleistungen erbringen, die in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, oder Unternehmensvertreter oder Arbeitnehmer, die an der Herstellung krisenrelevanter Waren bzw. der Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen beteiligt sind, die in einem gemäß Artikel 14 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, ***einschließlich derjenigen, die für das Funktionieren des gestörten Sektors unerlässlich sind***, um ihnen den Zugang zu ihrem Tätigkeitsort zu ermöglichen, sofern die Ausübung von Tätigkeiten in dem betreffenden Sektor in dem betreffenden ***Aufnahmemitgliedstaat*** noch erlaubt ist;

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Bei der Ergreifung der in dieser Bestimmung genannten Maßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verträge und das Unionsrecht in vollem

Geänderter Text

7. Bei der Ergreifung der in dieser Bestimmung genannten Maßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verträge und das Unionsrecht in vollem

Umfang eingehalten werden. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, dass Beschränkungen des freien Verkehrs, die den Verträgen oder anderen Bestimmungen des Unionsrechts zuwiderlaufen, genehmigt oder gerechtfertigt werden.

Umfang eingehalten werden, ***einschließlich des Schutzes der Arbeitnehmer, Dienstleister und Unternehmensvertreter, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass sie ihre Freizügigkeit unter sicheren Bedingungen wahrnehmen können***. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, dass Beschränkungen des freien Verkehrs, die den Verträgen oder anderen Bestimmungen des Unionsrechts zuwiderlaufen, genehmigt oder gerechtfertigt werden.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Während des Notfallmodus für den Binnenmarkt kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten unterstützende Maßnahmen ***zur Stärkung der Freizügigkeit gemäß Artikel 17 Absätze 6 und 7*** vorsehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 422 Absatz 2 erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte.

Geänderter Text

1. Während des Notfallmodus für den Binnenmarkt kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten unterstützende Maßnahmen vorsehen, ***um die Freizügigkeit der in Artikel 17 Absätze 6 und 7 genannten Personen zu fördern und sicherzustellen, dass sie ihre Freizügigkeit unter sicheren Bedingungen ausüben können***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 422 Absatz 2 erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Krise auf den Binnenmarkt erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 42 Absatz 3 unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Stellt die Kommission während des Notfallmodus für den Binnenmarkt fest, dass die Mitgliedstaaten Vorlagen für die Bescheinigung eingeführt haben, dass es sich bei der Person oder dem Wirtschaftsteilnehmer um einen Dienstleister, der krisenrelevante Dienstleistungen erbringt, um einen Unternehmensvertreter oder Arbeitnehmer, der an der Herstellung krisenrelevanter Waren oder der Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen beteiligt ist, oder um eine Katastrophenschutzkraft handelt, und ist sie der Auffassung, dass die Verwendung unterschiedlicher Vorlagen durch die einzelnen Mitgliedstaaten ein Hindernis für den freien Verkehr während eines Binnenmarkt-Notfalls darstellt, so kann sie, wenn sie dies zur Unterstützung des freien Verkehrs dieser Personengruppen und ihrer Ausrüstung während des laufenden Binnenmarkt-Notfalls für erforderlich hält, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorlagen für die Bescheinigung vorgeben, dass sie die einschlägigen Kriterien für die Anwendung von Artikel 17 Absatz 6 in allen Mitgliedstaaten erfüllen.

Geänderter Text

2. Stellt die Kommission während des Notfallmodus für den Binnenmarkt fest, dass die Mitgliedstaaten Vorlagen für die Bescheinigung eingeführt haben, dass es sich bei der Person oder dem Wirtschaftsteilnehmer um einen Dienstleister, der krisenrelevante Dienstleistungen erbringt, um einen Unternehmensvertreter oder Arbeitnehmer, der an der Herstellung krisenrelevanter Waren oder der Erbringung krisenrelevanter Dienstleistungen beteiligt ist, oder um eine Katastrophenschutzkraft handelt, und ist sie der Auffassung, dass die Verwendung unterschiedlicher Vorlagen durch die einzelnen Mitgliedstaaten ein Hindernis für den freien Verkehr während eines Binnenmarkt-Notfalls darstellt, so kann sie, wenn sie dies zur Unterstützung des freien Verkehrs dieser Personengruppen und ihrer Ausrüstung während des laufenden Binnenmarkt-Notfalls für erforderlich hält, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorlagen für die Bescheinigung vorgeben, dass sie die einschlägigen Kriterien für die Anwendung von Artikel 17 Absatz 6 in allen Mitgliedstaaten erfüllen. ***Um die Verwendung dieser Vorlagen zu erleichtern, kann die Kommission auf digitale Lösungen zurückgreifen.***

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Bei einem Binnenmarkt-Notfall teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle Entwürfe ***krisenrelevanter*** Maßnahmen zur Beschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie ***krisenrelevanter Beschränkungen*** des

Geänderter Text

Bei einem Binnenmarkt-Notfall teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle Entwürfe ***von*** Maßnahmen ***und Beschränkungen im Zusammenhang mit der Krise, insbesondere diejenigen*** zur Beschränkung des freien Waren- und

freien Verkehrs von Personen, einschließlich Arbeitnehmer, unter Angabe der Gründe für diese Maßnahmen mit.

Dienstleistungsverkehrs sowie des freien Verkehrs von Personen, einschließlich Arbeitnehmer, unter Angabe der Gründe für diese Maßnahmen **und Beschränkungen sowie Sonderregelungen zur Erleichterung der Freizügigkeit von mobilen Arbeitnehmern in krisenrelevanten Sektoren, einschließlich Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen, mit.**

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine **Begründung**, aus der hervorgeht, dass der Erlass **einer solchen Maßnahme** gerechtfertigt **und** verhältnismäßig ist, **sofern eine solche Begründung nicht bereits in der mitgeteilten Maßnahme enthalten war**. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den vollständigen Wortlaut der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Maßnahme enthalten oder durch sie geändert werden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine **Erklärung**, aus der hervorgeht, dass der Erlass **solcher Maßnahmen oder Beschränkungen** gerechtfertigt, verhältnismäßig **und nicht diskriminierend** ist. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den vollständigen Wortlaut der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Maßnahme enthalten oder durch sie geändert werden.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger **und Unternehmen** über die mitgeteilten Maßnahmen sowie über die gemäß diesem Artikel erlassenen Beschlüsse und die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten informiert werden, es sei denn, **die**

Geänderter Text

6. Die Kommission stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger, **Arbeitnehmer, Wirtschaftsteilnehmer, Sozialpartner und sonstigen betroffenen Interessenträger** über die mitgeteilten Maßnahmen sowie über die gemäß diesem Artikel erlassenen Beschlüsse und die

Mitgliedstaaten beantragen, dass die Maßnahmen vertraulich behandelt werden, oder die Kommission ist der Auffassung, dass die Offenlegung dieser Maßnahmen die Sicherheit *und die öffentliche Ordnung* der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde.

Stellungnahmen der Mitgliedstaaten **klar und eindeutig** informiert werden, es sei denn, die Kommission **oder die Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass die Offenlegung dieser Maßnahmen die öffentliche Ordnung und die Sicherheit** der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten betreiben nationale zentrale Anlaufstellen, die den Bürgerinnen und Bürgern, Verbrauchern, Wirtschaftsteilnehmern und Arbeitnehmern sowie ihren Vertretern behilflich sind bei

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten betreiben **im Zusammenwirken mit den Sozialpartnern** nationale zentrale Anlaufstellen, die den Bürgerinnen und Bürgern, **Organisationen der Zivilgesellschaft**, Verbrauchern, Wirtschaftsteilnehmern und Arbeitnehmern sowie ihren Vertretern behilflich sind bei

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger, Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und Arbeitnehmer sowie deren Vertreter auf Anfrage über die jeweiligen zentralen Anlaufstellen von den zuständigen Behörden Informationen darüber erhalten können, wie die jeweiligen nationalen Krisenreaktionsmaßnahmen im Allgemeinen ausgelegt und angewandt werden. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls einen Schritt-für-Schritt-Leitfaden. Die erteilten Informationen sind klar und verständlich formuliert. Sie sind aus der Ferne und auf elektronischem

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger, Verbraucher, **Organisationen der Zivilgesellschaft**, Wirtschaftsteilnehmer und Arbeitnehmer sowie deren Vertreter auf Anfrage über die jeweiligen zentralen Anlaufstellen von den zuständigen Behörden Informationen darüber erhalten können, wie die jeweiligen nationalen Krisenreaktionsmaßnahmen im Allgemeinen ausgelegt und angewandt werden. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls einen Schritt-für-Schritt-Leitfaden. Die erteilten Informationen sind klar und verständlich formuliert **und für**

Wege leicht zugänglich und werden auf dem neuesten Stand gehalten.

Menschen mit Behinderungen **zugänglich**. Sie sind **auch** aus der Ferne und auf elektronischem Wege leicht zugänglich und werden auf dem neuesten Stand gehalten.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die zentrale Anlaufstelle auf Unionsebene ist den Bürgerinnen und Bürgern, Verbrauchern, Wirtschaftsteilnehmern und Arbeitnehmern sowie ihren Vertretern behilflich bei

Geänderter Text

2. Die zentrale Anlaufstelle auf Unionsebene ist den Bürgerinnen und Bürgern, ***Organisationen der Zivilgesellschaft***, Verbrauchern, Wirtschaftsteilnehmern ***und*** Arbeitnehmern sowie ihren Vertretern behilflich bei

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der Anforderung und Einholung von Informationen über Krisenreaktionsmaßnahmen auf Unionsebene, die für den ausgerufenen Binnenmarkt-Notfall relevant sind oder Auswirkungen auf die Ausübung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit von Personen und Arbeitnehmern haben;

Geänderter Text

a) der Anforderung und Einholung von Informationen über Krisenreaktionsmaßnahmen auf Unionsebene ***und nationaler Ebene***, die für den ausgerufenen Binnenmarkt-Notfall relevant sind oder Auswirkungen auf die Ausübung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit von Personen und Arbeitnehmern haben;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

2. Weigert sich ein Wirtschaftsteilnehmer, Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln, so kann die Kommission in diesen Fällen von sich aus oder auf Ersuchen von 14 Mitgliedstaaten die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Rückgriffs auf vorrangige Aufträge prüfen. Dabei gibt sie dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer sowie allen Parteien, die nachweislich von dem potenziellen vorrangigen Auftrag betroffen sind, die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Kommission unter Berücksichtigung der im jeweiligen Fall vorliegenden Umstände festgelegt wird, Stellung zu nehmen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission im Anschluss an eine solche Prüfung einen Durchführungsrechtsakt an den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer richten und ihn auffordern, die im Durchführungsrechtsakt festgelegten Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln bzw. zu erläutern, warum dies für den Wirtschaftsteilnehmer nicht möglich oder angemessen ist. Der Beschluss der Kommission beruht auf objektiven Daten, aus denen hervorgeht, dass eine solche vorrangige Behandlung für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässlich ist.

2. Weigert sich ein Wirtschaftsteilnehmer, Aufträge anzunehmen oder vorrangig zu behandeln, so kann die Kommission in diesen Fällen von sich aus oder auf Ersuchen von 14 Mitgliedstaaten die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Rückgriffs auf vorrangige Aufträge prüfen. Dabei gibt sie dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer sowie allen Parteien, die nachweislich von dem potenziellen vorrangigen Auftrag betroffen sind, ***einschließlich Vertretern der Arbeitnehmer und Gewerkschaften***, die Möglichkeit, ***nachdem die Parteien umfassende Informationen erhalten haben***, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Kommission unter Berücksichtigung der im jeweiligen Fall vorliegenden Umstände festgelegt wird, Stellung zu nehmen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission im Anschluss an eine solche Prüfung einen Durchführungsrechtsakt an den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer richten und ihn auffordern, die im Durchführungsrechtsakt festgelegten Aufträge anzunehmen und vorrangig zu behandeln bzw. zu erläutern, warum dies für den Wirtschaftsteilnehmer nicht möglich oder angemessen ist. Der Beschluss der Kommission beruht auf objektiven Daten, aus denen hervorgeht, dass eine solche vorrangige Behandlung für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässlich ist. ***Arbeitnehmer, die von einem solchen Beschluss betroffen sind, werden zu den Modalitäten konsultiert und erhalten gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht Weiterbildungen und eine Entschädigung. Die Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz müssen jederzeit eingehalten***

werden.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer, an den der in Absatz 2 genannte Beschluss gerichtet ist, die Verpflichtung zur Annahme und vorrangigen Behandlung der im Beschluss genannten Aufträge an, so geht diese Verpflichtung jeder anderen Erfüllungsverpflichtung nach privatem oder öffentlichem Recht vor.

Geänderter Text

3. Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer, an den der in Absatz 2 genannte Beschluss gerichtet ist, die Verpflichtung zur Annahme und vorrangigen Behandlung der im Beschluss genannten Aufträge an, so geht diese Verpflichtung jeder anderen Erfüllungsverpflichtung nach privatem oder öffentlichem Recht vor. ***Bei einer vorrangigen Behandlung der in dem Beschluss aufgeführten Aufträge müssen die Wirtschaftsteilnehmer sicherstellen, dass sie ihren Verpflichtungen nach dem Arbeitsrecht der Union und dem nationalen Arbeitsrecht, insbesondere mit Blick auf Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen, umfassend nachkommen.***

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

c) Beschleunigung der Erteilung von Genehmigungen für krisenrelevante Waren.

Geänderter Text

c) Beschleunigung der Erteilung von Genehmigungen für krisenrelevante Waren ***unter uneingeschränkter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich Vorschriften zu Gesundheitsschutz und Sicherheit sowie zum Umwelt- und Verbraucherschutz.***

Änderungsantrag 112

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39a

***Klausel über das Verbot eines
verminderten Schutzniveaus***

***1. Diese Richtlinie berührt nicht das
Recht der Mitgliedstaaten, für die
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
günstigere Rechts- oder
Verwaltungsvorschriften anzuwenden
oder zu erlassen oder die Anwendung von
für die Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer günstigeren Tarifverträgen
zu fördern oder zuzulassen.***

Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aufhebung

***Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 2679/98***

Änderungsantrag 114

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Verordnung des Rates (EG)
Nr. 2679/98 wird mit Wirkung vom
[Datum] aufgehoben.***

***Die Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung
(EG) Nr. 2679/98 des Rates finden
während der Dauer des Notfallmodus für
den Binnenmarkt keine Anwendung.***

Änderungsantrag 115

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1**

2. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 wird wie folgt geändert:
„Diese Verordnung berührt in keiner Weise die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die im Rahmen der spezifischen Systeme der Mitgliedstaaten im Bereich der Arbeitsbeziehungen nach deren nationalem Recht und/oder deren nationalen Gepflogenheiten vorgesehen sind. Sie berührt auch nicht das Recht, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und/oder nationalen Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen oder kollektive Maßnahmen zu ergreifen.“

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0459 – C9-0315/2022 – 2022/0278(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 9.11.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 9.11.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marc Angel 17.11.2022
Prüfung im Ausschuss	22.3.2023
Datum der Annahme	28.6.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38 –: 0 0: 8
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	João Albuquerque, Atidzhe Alieva-Veli, Marc Angel, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, David Casa, Leila Chaibi, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Özlem Demirel, Jarosław Duda, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Loucas Furlas, Cindy Franssen, Chiara Gemma, Helmut Geuking, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Irena Joveva, Radan Kanev, Katrin Langensiepen, Miriam Lexmann, Elena Lizzi, Sara Matthieu, Jörg Meuthen, Max Orville, Kira Marie Peter-Hansen, Dragoș Pîslaru, Dennis Radtke, Elżbieta Rafalska, Daniela Rondinelli, Mounir Satouri, Romana Tomc, Marianne Vind, Maria Walsh, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Konstantinos Arvanitis, Marc Botenga, Antonio Maria Rinaldi, Anna Zalewska
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Clara Aguilera, Attila Ara-Kovács, Marie Dauchy, Marian-Jean Marinescu, Karen Melchior, Maite Pagazaurtundúa

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

38	+
PPE	David Casa, Jarosław Duda, Loucas Fourlas, Cindy Franssen, Helmut Geuking, Radan Kanev, Miriam Lexmann, Marian-Jean Marinescu, Dennis Radtke, Romana Tomc, Maria Walsh, Tomáš Zdechovský
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Karen Melchior, Max Orville, Maite Pagazaurtundúa, Dragoş Pişlaru
S&D	Clara Aguilera, João Albuquerque, Marc Angel, Attila Ara-Kovács, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Ilan De Basso, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Daniela Rondinelli, Marianne Vind
The Left	Konstantinos Arvanitis, Marc Botenga, Leila Chaibi, Özlem Demirel
Verts/ALE	Katrin Langensiepen, Sara Matthieu, Kira Marie Peter-Hansen, Mounir Satouri

0	-

8	0
ECR	Chiara Gemma, Margarita de la Pisa Carrión, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska
ID	Marie Dauchy, Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi
NI	Jörg Meuthen

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

Frau
Anna Cavazzini
Vorsitzende
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (2022/0278(COD))

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Koordinatoren des Haushaltsausschusses haben in ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2022 beschlossen, eine Stellungnahme in Form eines Schreibens zu dem genannten Vorschlag anzunehmen, und mich beauftragt, den nachstehenden Standpunkt darzulegen.

Hintergrund des Vorschlags und Auswirkungen auf den Haushalt insgesamt

Ziel des Vorschlags der Kommission ist es, einen koordinierten Ansatz für die Antizipation von und die Vorbereitung und Reaktion auf Krisen sicherzustellen, die erhebliche Auswirkungen haben und eine Gefahr für das Funktionieren des Binnenmarkts darstellen und für die es noch kein EU-Instrument gibt oder für die die bestehenden Instrumente keine krisenrelevanten Bestimmungen enthalten.

Konkret zielt der Vorschlag darauf ab, die EU mit einem Kriseninstrumentarium auszustatten, damit Hindernisse für den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr möglichst gering gehalten werden und schnelle und praktische Lösungen für Probleme in der Lieferkette in Krisenzeiten gefunden werden können. Das Instrumentarium umfasst

- eine Gruppe, die die Kommission in Bezug auf geeignete Maßnahmen zur Antizipation und Vorbeugung der Auswirkungen einer Krise auf den Binnenmarkt sowie deren Bewältigung berät,
- Maßnahmen zum Einholen, Teilen und Austausch der einschlägigen Informationen,
- Notfallmaßnahmen zur Antizipation und Planung, z. B. Schulungen zur Krisenkoordinierung, Zusammenarbeit und Informationsaustausch für Verbindungsbeamte in den Mitgliedstaaten,
- Überwachungsmaßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen bedeutender Ereignisse auf den Binnenmarkt (noch keine Notfälle), z. B. Überwachung der Lieferketten für Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung oder Ermittlung von Waren von strategischer Bedeutung, für die möglicherweise eine Reserve gebildet werden

muss,

- Notfallmaßnahmen, z. B. Auskunftersuchen an Wirtschaftsbeteiligte zu ihren Produktionskapazitäten und Lagerbeständen krisenrelevanter Waren oder Priorisierung bestimmter Aufträge für die Herstellung oder Lieferung krisenrelevanter Waren.

Einige Maßnahmen wie die Beschaffung durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten können sowohl im Rahmen des Überwachungs- als auch des Notfallmodus ergriffen werden.

Diese beiden Modi werden im Wege von Durchführungsrechtsakten für eine Dauer von höchstens sechs Monaten aktiviert. Einige Maßnahmen in jedem Modus werden ebenfalls im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten ergriffen.

Gemäß dem Finanzbogen zum Vorschlag würden sich die Kosten für den Zeitraum 2024-2027 auf 3,08 Mio. EUR belaufen, davon

- 2,63 Mio. EUR für die laufenden Kosten von fünf VZÄ in der Kommission, die im Prinzip in der Rubrik 7 „Verwaltungsausgaben“ erfasst werden,
- 0,45 Mio. EUR für die Kosten für die geplanten Schulungsmaßnahmen und die notwendige Erweiterung des für die Mitteilung verwendeten IT-Instruments, die durch Umschichtungen im Rahmen des Binnenmarktprogramms gedeckt würden.

Die zusätzlichen Kosten für das Krisenmanagement in der Kommission werden als unvorhersehbar eingestuft und sind daher nicht im Finanzbogen enthalten. Sie würden grundsätzlich durch eine interne Umschichtung von Unionsmitteln in der Rubrik 1 „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ und/oder der Rubrik 7 „Verwaltungsausgaben“ gedeckt.

Stellungnahme des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuss macht folgende Bemerkungen zu den Auswirkungen des Vorschlags auf den Haushalt, die Sie bei der Ausarbeitung des Standpunkts des Europäischen Parlaments sowie in den Trilogen berücksichtigen sollten:

1. Das Europäische Parlament vertritt seit Langem den Standpunkt, dass neue Aufgaben und Zuständigkeiten mit neuen Ressourcen einhergehen und nicht durch Umschichtungen finanziert werden sollten. Auch wenn die betreffenden Beträge zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt gering sind, erscheint es daher angebracht, dass der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz den Ansatz der Umschichtung von Mitteln innerhalb des Binnenmarktprogramms zur Finanzierung des Notfallinstruments für den Binnenmarkt in Frage stellt.
2. Der Finanzbogen zu dem Vorschlag ist unvollständig und erfasst nur die Kosten der Initiative in krisenfreien Zeiten. Der haushaltspolitische Spielraum in Rubrik 1 ist sehr knapp und in Rubrik 7 sogar noch knapper. Die Kommission wird eine Vorausschätzung der Kosten vorlegen, die bei Aktivierung der Überwachungs- und Notfallmodi über ein Jahr entstehen könnten. Es muss bewertet werden, ob die Kommission in der Lage wäre, die geplanten Maßnahmen im Krisenfall innerhalb des bestehenden haushaltspolitischen Spielraums und ohne Auswirkungen auf andere vereinbarte Programme durchzuführen.

Sollte die Bewertung ergeben, dass der Spielraum nicht ausreicht, um auf mögliche Krisen reagieren zu können, sollte dies bei der Überarbeitung der Funktionsweise des mehrjährigen Finanzrahmens berücksichtigt werden.

3. Im Falle von Änderungen mit spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt, die von den beiden gesetzgebenden Organen während der Verhandlungen eingeführt werden, könnte der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz die Kommission ersuchen, den Finanzbogen entsprechend zu aktualisieren. Solche Änderungen könnten unter anderem eine andere Aufteilung der der Kommission und den Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben oder eine Änderung der Verteilung der Maßnahmen auf die verschiedenen Modi umfassen. Sollte dies nicht im Rahmen der Verhandlungen angesprochen werden, könnte es dazu führen, dass die erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens nicht zur Verfügung gestellt werden können, wie es bei einigen früheren Initiativen der Fall war.
6. Der Haushaltsausschuss steht weiterhin zur Unterstützung des Prozesses zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johan Van Overtveldt

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0459 – C9-0315/2022 – 2022/0278(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	19.9.2022			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 9.11.2022			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 9.11.2022	ECON 9.11.2022	EMPL 9.11.2022	ITRE 15.12.2022
	TRAN 19.1.2023	LIBE 9.11.2022		
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ECON 25.1.2023	TRAN 31.1.2023	LIBE 29.11.2022	
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 20.4.2023			
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Andreas Schwab 16.12.2022			
Prüfung im Ausschuss	24.1.2023	28.3.2023	25.4.2023	28.6.2023
Datum der Annahme	18.7.2023			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	31 8 2		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Andrus Ansip, Pablo Arias Echeverría, Alessandra Basso, Brando Benifei, Adam Bielan, Biljana Borzan, Vlad-Marius Botoș, Markus Buchheit, Anna Cavazzini, Deirdre Clune, David Cormand, Alexandra Geese, Sandro Gozi, Maria Grapini, Svenja Hahn, Krzysztof Hetman, Virginie Joron, Eugen Jurzyca, Kateřina Konečná, Maria-Manuel Leitão-Marques, Antonius Manders, Leszek Miller, Anne-Sophie Pelletier, René Repasi, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Róza Thun und Hohenstein, Tom Vandenkendelaere, Kim Van Sparrentak, Marion Walsmann			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marco Campomenosi, Claude Gruffat, Ivars Ijabs, Karen Melchior, Tsvetelina Penkova, Kosma Złotowski			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Eric Minardi, Paulo Rangel, Grzegorz Tobiszowski			
Datum der Einreichung	25.7.2023			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

31	+
PPE	Pablo Arias Echeverría, Deirdre Clune, Krzysztof Hetman, Antonius Manders, Paulo Rangel, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Tom Vandenkendelaere, Marion Walsmann
Renew	Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Sandro Gozi, Ivars Ijabs, Karen Melchior, Róza Thun und Hohenstein
S&D	Brando Benifei, Biljana Borzan, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Leszek Miller, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Christel Schaldemose
The Left	Kateřina Konečná, Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	Anna Cavazzini, David Cormand, Alexandra Geese, Claude Gruffat, Kim Van Sparrentak

8	-
ECR	Adam Bielan, Eugen Jurzyca, Grzegorz Tobiszowski, Kosma Złotowski
ID	Markus Buchheit, Virginie Joron, Eric Minardi
Renew	Svenja Hahn

2	0
ID	Alessandra Basso, Marco Campomenosi

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung